

Einladung

Stadt Erlangen

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

4. Sitzung • Mittwoch, 20.04.2016 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

- | | | |
|------|--|-------------------------------|
| 8. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 8.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/107/2016
Kenntnisnahme |
| 8.2. | Sachstandsbericht zur Jahresbilanz des Erlanger
Tagungsbüros 2015 Berichtszeitraum: 2015
Herr Frank wird hierzu noch Erläuterungen geben. | II/157/2016
Kenntnisnahme |
| 8.3. | Sachstandsbericht GGFA AöR des kommunalen Jobcenters
Erlangen Berichtszeitraum: Februar/März 2016 | II/155/2016
Kenntnisnahme |
| 8.4. | Mündlicher Bericht zur Bergkirchweih | II/156/2016
Kenntnisnahme |
| 8.5. | Anfrage von Frau StR Grille zur Gewährung von
Bundesfördermitteln der StUB | 613/085/2016
Kenntnisnahme |
| 9. | Umstrukturierung des Jobcenters
Zu diesem Tagesordnungspunkt sind der Sozial- und Gesund-
heitsausschuss und der Sozialbeirat eingeladen.
- Behandlung gegen 16:30 Uhr - | 11/076/2016
Gutachten |
| 10. | Neuerstellung des Erlanger Mietspiegels | 13/105/2016
Gutachten |
| 11. | Etablierung eines Infopoints und gemeinsamen Arbeitsmarktbüros
für Flüchtlinge im Rathaus Erlangen | 13/108/2016
Gutachten |
| 12. | Termin- und Ablaufplan für die Haushaltsaufstellung 2017 | 20/153/2016
Gutachten |
| 13. | Personalbericht 2015 | 113/015/2016
Beschluss |

14.	Neubesetzung der Stelle der/des Gleichstellungsbeauftragten	11/078/2016 Gutachten
15.	Befristete Erweiterung der Öffnungszeiten des Stadtmuseums an Feiertagen	112/050/2016 Beschluss
16.	Nochmalige Verlängerung der befristeten Reduzierung der Öffnungszeiten im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen	112/051/2016 Beschluss
17.	Weiterentwicklung der Ausländerbehörde; hier: Besetzung der Theke der Willkommensbehörde	112/049/2016 Gutachten
18.	Übertragung und Verwendung der Budgetergebnisse 2015	
18.1.	Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 des Personalrates	II/154/2016 Beschluss
18.2.	Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 der Gleichstellungsbeauftragten	Gst/007/2016 Beschluss
18.3.	Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 des Bürgermeister- und Presseamtes	13-2/120/2016 Beschluss
18.4.	Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 des Amtes für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz	39/005/2016 Beschluss
18.5.	Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 der Stadtkämmerei, der Abt. Wirtschaftsförderung und Arbeit sowie der Stabsstelle Beteiligungsmanagement	20/007/2016 Beschluss
18.6.	Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 des Personal- und Organisationsamtes	113/017/2016 Beschluss
18.7.	Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 des Amtes 17 eGovernment-Center	17/008/2016 Beschluss
18.8.	Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 des Rechtsamtes (bis 29.02.2016 Amt für Recht und Statistik)	30/016/2016 Beschluss
18.9.	Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 des Bürgeramtes	33/011/2016 Beschluss
18.10.	Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 des Standesamtes	34/008/2016 Beschluss

- | | | |
|--------|---|----------------------------|
| 18.11. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz | 37/023/2016
Beschluss |
| 19. | Erlass der Verordnung über die Benutzung des Parallelhafens der Stadt Erlangen am Main-Donau-Kanal (Hafenordnung) | 30/015/2016
Gutachten |
| 20. | Änderung der Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen und der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen | 30-R/038/2016
Gutachten |
| 21. | Zukunft des Kunstmuseums | IV/030/2016
Gutachten |
| 22. | Investitionskostenzuschuss für die evang. Kirchengemeinde Martin Luther;
hier: Generalsanierung des Integrativen Kindergartens | 512/024/2016
Gutachten |
| 23. | Freiwillige Bezuschussung an Betriebsträger von Kindertageseinrichtungen;
hier: Richtlinien zur Mietkostenbezuschussung und zu Bauunterhaltszuschüssen | 512/026/2016
Gutachten |
| 24. | Festlegung der Miethöhe bei städtischen Objekten, die das GME an Betriebsträger von Kindertageseinrichtungen vermietet | 241/030/2016
Gutachten |
| 25. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 12. April 2016

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/107/2016

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.04.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPA zum 6. April 2016 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbe-
reiche, für die der HFPA zuständiger Fachausschuss ist.

Anlagen: Übersicht 04/2016

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Zuständigkeitsbereich HFPa
Stand: 6. April 2016

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
261/2014	5.11.14	Grüne Liste	Umbenennung der Haberstraße in Clara-Immerwahr-Straße	OBM/13 mit IV/45 und VI/61	Empfehlung ÄR 6.4.2016 UVPA 19.4.2016
059/2015	15.4.15	SPD	Antrag zum Ältestenrat Bürgerbeteiligung in Erlangen stärken: Einführung von Stadtteilbeiräten	OBM/13	In Bearbeitung
118/2015	10.07.2015	ÖDP	Bürger entscheiden über bürgernahe Mitbestimmungsmöglichkeit souverän	OBM/13	In Bearbeitung
040/2015	11.3.15	CSU	Ehrungsantrag	Ref. I/52 OBM/13	In den Ältestenrat 2016 vertagt
252/2014	22.10.14	GL Wolfgang Winkler	Beitritt der GGFA zum kommunalen Arbeitgeberverband	Ref. II	In Bearbeitung
137/2015	15.09.2015	SPD	Neubau Freibad/Hallenbad West: Barrierefreie Gestaltung des Sanitärbereichs mit einer „Toilette für alle“	ESTW	In Bearbeitung

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
II/ETM

Verantwortliche/r:
Referat für Wirtschaft und Finanzen

Vorlagennummer:
II/157/2016

Sachstandsbericht zur Jahresbilanz des Erlanger Tagungsbüros 2015 **Berichtszeitraum: 2015**

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.04.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Sachstandsbericht des Erlanger Tagungsbüros wird zur Kenntnis genommen. Der HFPA hat am 20.11.2013 die notwendigen Haushaltsmittel zum Aufbau des Erlanger Tagungsbüros beschlossen. In einem Protokollvermerk wurde festgehalten, dass nach zwei Jahren Probetrieb dem Ausschuss berichtet werden soll.

Anlagen: Sachstandsbericht zur Jahresbilanz des Erlanger Tagungsbüros 2015

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Anlage: Jahresbilanz des ETB 2015

Der ETM sieht im Bereich Tagungen, Kongresse und Events großes Potential für Erlangen und das Umland. Deshalb wurde in den letzten beiden Jahren das Konzept zum Erlanger Tagungsbüro (ETB) erarbeitet und ein Partnernetzwerk aufgebaut. Neben den Bereichen Tourismus und City-Management wird das ETB in Zukunft der dritte wichtige Eckpfeiler der operativen Arbeit des ETM sein. Das ETB repräsentiert und vermarktet Erlangen als Standort für Kongresse, Tagungen, Events sowie Incentives. Für alle Kunden, die in Erlangen oder dem Umland eine Veranstaltung planen, soll das ETB wesentlicher und zentraler Ansprechpartner sein. Das ETB agiert hierbei als Vermittler sowie Dienstleister der Branche und erhebt, außer bei der Vermittlung von Hotelzimmern, keine Provision. Damit ist das ETB eine „Non-Profit“-Organisation, die im Dienste der Stadt Aufgaben in diesem Geschäftsbereich, für die Kunden kostenfrei, übernimmt.

Anfragen im Jahr 2015

Von allen eingehenden, konkreten Anfragen an das ETB im Jahr 2015 konnten 43 % der Veranstaltungen in Erlangen oder dem Umland realisiert werden. 17 Veranstaltungen wurden vom ETB beispielsweise bezüglich eines Zimmerkontingentes, der Locationsuche oder eines Rahmenprogrammes betreut. Bereits jetzt liegen zahlreiche Anfragen für die nächsten Jahre vor, die in die folgende Auswertung noch nicht eingerechnet sind.

Wertschöpfung für den Standort Erlangen im Jahr 2015

	Anzahl der Veranstaltungen	Teilnehmer insgesamt	Wert der Übernachtungen	Wert der weiteren Leistungen (Tagungslocation, Gastronomie, Stadtführungen, etc.)
1. Quartal	6	710	30.103,00 €	25.847,00 €
2. Quartal	2	550	24.597,00 €	3.350,00 €
3. Quartal	3	225	8.763,00 €	8.345,00 €
4. Quartal	6	1.075	23.845,00 €	17.952,50 €
SUMME	17	5.120	87.308,00 €	55.494,50 €
GESAMTSUMME				142.802,50 €

Die Tabelle zeigt, die Verteilung der vom ETB betreuten Veranstaltungen auf die Quartale des Kalenderjahres 2015. Die Spalte „Wert der Übernachtungen“ beinhaltet die Wertschöpfung aufgrund von Zimmerbuchungen aus Kontingenten, die das ETB organisiert hat, zuzüglich eines Durchschnittswerts der Einnahmen durch weitere Zimmerbuchungen der Veranstaltungsteilnehmer. Die Spalte „Wert der weiteren Leistungen“ fasst die tatsächliche oder durchschnittliche Miete für Veranstaltungsräume und Ausgaben für Catering, Gastronomie und Rahmenprogramme zusammen.

Fazit

Allein durch die vom ETB betreuten Veranstaltungen konnten 2015 ca. 142.800,00 € Wertschöpfung für Erlangen und das Umland generiert werden. Nicht einbezogen sind hier Veranstaltungen die aufgrund verschiedener Marketingmaßnahmen des ETB (z. B. durch die Erstellung der tagungsspezifischen Website) in Erlangen veranstaltet, aber nicht vom ETB betreut wurden bzw. die Tagungen, Kongresse und Events, die ganz ohne Zutun des ETB in Erlangen und dem Umland stattfanden.

Positiv zu erwähnen ist, dass sich bereits in der Startphase des Projektes 16 starke Partner aus dem Veranstaltungsbereich (Hotels, Locations, Dienstleister, ect.) zusammengefunden haben. Aktuell sind das Hotel Bayerischer Hof, das Creativhotel Luise, das Hotel HerzogsPark, das NH ERLANGEN, das Novotel Erlangen, das NOVINA HOTEL Herzogenaurach Herzo-Base und das Quality Hotel sowie als Locations die Heinrich-Lades-Halle, der Redoutensaal Erlangen, das Kulturzentrum E-Werk, das Schloss Atzelsberg, der Schlossbauernhof zu Stolzenroth, das Restaurant & Bar Zen, Das Muskat sowie das ADAC Fahrsicherheitszentrum in Schlüsselfeld mit dabei. Mit der „ereignisvoll UG“ ist auch ein Event-Dienstleister mit im Portfolio.

Der stetige Ausbau dieses Netzwerkes mit Partner aus Erlangen und dem Landkreis bzw. dem Umland hat zukünftig hohe Priorität.

Der Wertschöpfung von ca. 142.800,00 € steht eine städtische Mittelbereitstellung zur Durchführung der Aufgaben des Tagungsbüros von 10.000,00 € zur Verfügung. Alle Partner geben einen Marketing-Etat mit in das Budget des Tagungsbüros. Somit gewährleisten wir, dass ein PPP-Modell (Public-Private-Partnership) nach Vorbild des City-Managements etabliert wurde.

Als strategische Partner konnten zudem die Geschäftsstelle des IHK-Gremiums Erlangen und der Albrecht Dürer Airport Nürnberg gewonnen werden, die auch in Zukunft das ETB bei verschiedenen Maßnahmen unterstützen werden. Zusätzlich ist das ETB Mitglied im German Convention Bureau (GCB), das Deutschland als Standort für Kongresse und Events jeglicher Art international und national vermarktet und repräsentiert.

Mit diesen guten Voraussetzungen wollen wir unsere Arbeit weiter professionalisieren und die Werbung für Erlangen als Tagungsstandort weiter voran bringen. Neue Kunden sollen durch konkrete Akquisemaßnahmen u. a. bei mittelständischen Unternehmen in der Region und bei Verbänden und Vereinen generiert werden.

Auf Grundlage des erfolgreichen Aufbaus des Tagungsbüros, der Professionalisierung und der bereits erfolgten Marketingmaßnahmen sind schon heute die Weichen für eine erfolgreiche Arbeit in den kommenden Jahren gestellt.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
II/GGFA

Verantwortliche/r:
Referat für Wirtschaft und Finanzen

Vorlagennummer:
II/155/2016

Sachstandsbericht GGFA AöR des kommunalen Jobcenters Erlangen Berichtszeitraum: Februar/März 2016

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.04.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Sachstandsbericht der GGFA AöR wird zur Kenntnis genommen; er wurde bereits in der SGA-Sitzung am 05. April 2016 unter TOP 2 „Sachstandsbericht des Sozialamtes und der GGFA zum SGB II Vollzug in Erlangen“, Anlage 4 aufgelegt.

Anlagen: Sachstandsbericht GGFA AöR des Jobcenter Erlangen, Februar/März 2016

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Sachstandsbericht GGFA AÖR

JOBCENTER
STADT ERLANGEN

Berichtszeitraum: Februar/März 2016

Inhaltsverzeichnis

1.	Aktuelle Entwicklungen	3
1.1.	Stellungnahme zur Arbeitsmarktsituation	3
2.	Sachstand der drei großen Integrationsprojekte	3
2.1.	ESF-Bundesprogramm für Langzeitarbeitslose	3
2.2.	Programm Soziale Teilhabe	4
2.3.	ZUSA	4
3.	Gemeinsames Positionspapier der Spitzenverbände und der Agentur für Arbeit zur SGB II Reform	5
4.	Flüchtlinge im SGB II	5
4.1.	Aktuelles aus der Flüchtlingsarbeit der GGFA	5
4.2.	Jugendliche Flüchtlinge im Berufsintegrationsjahr (BiJ)	6
4.3.	Statistiken zu den bisher im SGB II befindlichen Flüchtlingen	7
5.	Basisdaten	10
5.1.	Basisdaten zu den Leistungsberechtigten im SGB II (im Bestand)	10
5.2.	Zusammensetzung der Personen im SGB II Bezug	10
5.3.	Entwicklung der Jugendlichen eLB und der Jugendarbeitslosenquote	11
5.4.	Zu- und Abgänge aus dem Leistungsbezug	12
5.5.	Dynamik im Leistungsbezug	12
6.	Integrationen	13
6.1.	Gesamtdarstellung der Integrationen	13
6.2.	Integration nach Branchen	14
6.3.	Integration nach Berufen	15
6.4.	Kennzahlen K2 - Integration und Nachhaltigkeit	16
7.	Maßnahmen	17
7.1.	Integrationsinstrumente und Mitteleinsatz - Januar bis Februar 2016	17
7.2.	Beschäftigungsfelder aktuell besetzter Arbeitsgelegenheiten	18
8.	Finanzen - aktueller Budgetstand der Eingliederungsmittel	18
9.	ALG II - Langzeitleistungsbezieher	19
9.1.	Struktur der Langzeitleistungsbezieher ALG II	19
9.2.	Langzeitleistungsbezieher und Langzeitarbeitslose im Rechtskreis SGB II	19
9.3.	Struktur des Langzeitleistungsbezugs ALG II nach Dauer	19
9.4.	Struktur des Langzeitleistungsbezugs nach Erwerbsstatus	20
9.5.	Kennzahl K3 Veränderungen der Zahl der Langzeitleistungsbezieher	20
10.	Der Leistungsvergleich der Jobcenter nach § 48a	21
11.	Verzeichnis der Abkürzungen	22
12.	Anlage	

1 Aktuelle Entwicklungen

1.1 Stellungnahme zur Arbeitsmarktsituation

Die Arbeitslosenzahlen in der Stadt Erlangen sind im Februar in der Summe bei 4,0 % gleichgeblieben. Es fand jedoch eine leichte Abnahme bei den SGB III Arbeitslosen statt, während die SGB II Arbeitslosen des Jobcenters leicht angestiegen sind, dies jedoch noch unter dem Vorjahres Niveau liegend. Dieser leichte SGB II Anstieg ist vor allem dem Zugang von Flüchtlingen in das SGB II geschuldet.

Der Vergleich der Arbeitslosenzahlen unter den fränkischen Städten zeigt die insgesamt sehr gute Arbeitsmarktlage der Stadt Erlangen.

	Gesamt		SGB III		SGB II	
	Feb 16	Feb 15	Feb 16	Feb 15	Feb 16	Feb 15
Nürnberg	7,3	7,8	2,2	2,5	5,2	5,3
Fürth	6,6	7,1	2,1	2,3	4,5	4,8
Bayreuth	6,1	6,5	2,6	2,9	3,5	3,6
Bamberg	5,2	5,3	2,1	2,3	3,1	3
Ansbach	5,2	5,2	2	2,4	3,2	2,8
Schwabach	4,2	4,7	1,7	2	2,5	2,6
Erlangen	4,0	4,1	1,5	1,5	2,5	2,6

Arbeitslosenquoten fränkischer Städte Jan 2016

	Gesamt		SGB III		SGB II	
	Jan 16	Jan 15	Jan 16	Jan 15	Jan 16	Jan 15
Nürnberg	7,4	7,8	2,2	2,5	5,1	5,3
Fürth	6,8	7,2	2,2	2,4	4,6	4,8
Bayreuth	6,3	6,6	2,8	3	3,5	3,6
Bamberg	5,2	5,5	2,1	2,4	3,1	3,0
Ansbach	5,1	5,3	2,1	2,5	3,1	2,8
Schwabach	4,4	4,8	1,8	2,1	2,5	2,7
Erlangen	4,0	4,2	1,6	1,5	2,4	2,6

2 Sachstand der drei großen Integrationsprojekte

2.1 ESF-Bundesprogramm für Langzeitarbeitslose (LZA)

Das ESF-Bundesprogramm für Langzeitarbeitslose des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales startete im JC Erlangen zum 01.06.2015. Zwischenzeitlich konnten 7 Teilnehmer des Programms in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse vermittelt werden.

Mit Wirkung zum 01.08.2015 wurde eine Mitarbeiterin aus dem ehemaligen Sonderprogramm Perspektive 50plus als Coach in das LZA-Projekt überführt, eine weitere Mitarbeiterin aus Perspektive 50plus nahm zum 01.01.2016 die Tätigkeit als Coach im LZA-Programm auf.

Mit nunmehr 7 vermittelten Teilnehmern wurde die bis März 2016 geplante Zielgröße von 13 Vermittlungen allerdings verfehlt. Als Gründe hierfür sind vor allem anzuführen:

- Die Programmteilnehmer sind aufgrund vielfältiger Vermittlungshemmnisse überwiegend arbeitsentwöhnt und somit sehr arbeitsmarktfrem. Es bedarf vieler Gespräche im Rahmen des Matchingprozesses, um die nötige Motivation zur Reintegration der Kunden in den Arbeitsmarkt aufzubauen
- Durch die in der Förderrichtlinie festgelegten Einschränkungen bei der Auswahl der Teilnehmer hinsichtlich Krankheits- und Vorbeschäftigungszeiten steht nur ein sehr kleiner Kundenpool für die Vermittlungsarbeit zur Verfügung;
- Viele Vermittlungsgespräche mit potentiellen Arbeitgebern scheitern, da die Firmenkunden oftmals nicht bereit sind, Arbeitsverhältnisse unbefristet bzw. befristet über mindestens 24 Monate einzugehen. Dies ist jedoch Voraussetzung bei der Umsetzung des Programms.

Die aufgezeigten Probleme bei der Programmumsetzung sind nicht nur im JC Erlangen zu erkennen, vielmehr handelt es sich um Erkenntnisse, welche bundesweit identifiziert wurden. Mit Wirkung zum März 2016 hat das BMAS darauf reagiert und die Zugangsbeschränkungen für potentielle Teilnehmer hinsichtlich Krankheits- und Vorbeschäftigungszeiten deutlich reduziert. Somit kann nunmehr mit einem wesentlich größeren

Weiterhin gute Arbeitsmarktzahlen

Erlangen im Städtevergleich

Februar 2016

Januar 2016

LZA Programm
7 Integrationen

geplante Zielgröße nicht erreicht

TN sehr arbeitsmarktfrem

Geringer Kundenpool

Beschäftigungsdauer schreckt ab

Problemlagen bundesweit und korrigiert

Kundenpool gearbeitet werden und die ursprünglich geplanten Vermittlungszahlen von 25 Teilnehmern bis Dezember 2016 bzw. insgesamt 35 Teilnehmern bis Mai 2017 möglicherweise doch noch erreicht werden.

2.2 Programm Soziale Teilhabe

Projektstand „soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ März 2016:

Bereits 15 von angezielten 30 Stellen konnten mit geeigneten Teilnehmern besetzt werden:

- 7 Stellen WAB Kosbach
- 5 Stellen AWO Büchenbach
- 1 Stelle Diakonie (Tafel)
- 1 Stelle Obdachlosenhilfe
- 1 Stelle Jugendfarm

Derzeit sind weitere Stellen vorgesehen:

- 5 Stellen Lebenshilfe (INTEC)
- 1 Stelle Stadt Erlangen (Kulturamt)
- 1 Stelle Diakonie
- 1 Stelle Bahnhofsmission
- 2 Stellen Stadt Erlangen

Der Anteil der Stellen mit einem Stundenkontingent von 20 Wochenstunden hält sich derzeit die Waage mit „Vollzeitstellen“ von maximal 30 Stunden pro Woche. Es wurden 10 Männer und 5 Frauen vermittelt. Die Besetzung erfolgte dabei möglichst passgenau, mit dem Ergebnis, dass bisher wenige Schwierigkeiten auftraten, obwohl mit sehr arbeitsmarktfernen Kunden gearbeitet wird. Es ist geplant, alle 30 vorgesehenen Teilhabe-Plätze bis Mitte April zu besetzen.

Die akkuraten Stellenbesetzungen wurden erst durch die Einrichtung eines Coaches und Keyaccounts zu den Einsatzstellen ermöglicht. Diese Coach-Stelle wird über den bayerischen ESF gefördert.

Im Gegensatz zum Langzeitarbeitslosenprogramm besteht die Abgrenzung, dass hier ausschließlich soziale und öffentliche Einrichtungen als Arbeitgeber akquiriert werden, ein anderer Teilnehmerkreis zur Verfügung steht und sich auch die Einsatzstunden und arbeitsvertraglichen Grundlagen unterscheiden.

2.3 ZUSA - Inklusion in eine gemeinsame Arbeitswelt

Teilnehmerspiegel zum Stand 17.03.2016

Teilnehmer	
aus dem Jobcenter Stadt Erlangen	60
aus dem Jobcenter Erlangen-Höchststadt	52
AA Fürth	2
Gesamt	114
Davon	
aktuell in Beratung bei Access	26
in Arbeitserprobungen bei Projektpartnern	10
in Arbeitserprobungen Allg. Arbeitsmarkt	4
Vermittlungen in Arbeit	15
Zurück ins Fallmanagement – gesundheitl. Stabilisierung u.a. steht im Vordergrund	49*
auf Warteliste	10

*Folgende Gründe für die Rückgabe in das Fallmanagement sind zu nennen:

- Gesundheitliche Stabilisierung steht derzeit im Vordergrund
- Gesundheitlich instabile Situation führte zur Gewährung einer Erwerbsminderungsrente
- familiäre Situation erfordert eine Beendigung der Maßnahme zur Versorgung der dauerhaft erkrankten Kinder
- Selbsteinschätzung: aufgrund der vorhandenen Qualifikationen als nicht zur Zielgruppe des Projektes gehörend eingestuft

Soziale Teilhabe auf guten Weg zur Zielerfüllung

15 besetzte Stellen

10 weitere in Aussicht

Gleichviel 20 Std. wie 30 Std. Stellen

Coach als Key-account zur Einsatzstelle

Andere Zielgruppen und Rahmenbedingungen wie beim LZA Programm

ZUSA bereits im Eingangsprozess voll ausgelastet

Rückgabe ins Fallmanagement nicht vermeidbar

Informationen aus der laufenden ZUSA - Projektarbeit:

Der erste Arbeitgeberstammtisch (Einladung durch den Verwaltungsratsvorsitzenden Herrn Beugel) wurde am 02.03.2016 im Sinne der angestrebten Vernetzung erfolgreich absolviert und fungierte als gelungener Türöffner: derzeit werden im Nachgang die Firmenkontakte, die angebahnt wurden, weiter verfolgt, Betriebsbesuche wurden terminiert, um vor Ort die Themen ZUSA und Inklusion voranzutreiben, dies mit dem Ziel, Firmen zu motivieren und zu unterstützen, mögliche Einsatzfelder (i.d.R. einfache Tätigkeiten) für Kundinnen und Kunden mit Behinderung zur Verfügung zu stellen.

3 Gemeinsames Positionspapier der Spitzenverbände und der Agentur für Arbeit zur SGB II Reform

Die beiden Spitzenverbände, der Deutsche Städtetag und der Deutsche Landkreistag haben bemerkenswerterweise gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit ein ziel führendes Positionspapier zur Weiterentwicklung des SGB II heraus gebracht.

Zentrale Aussagen sind dabei:

- Notwendigkeit der Entwicklung eines sozialen Arbeitsmarktes
- auskömmliche Finanzausstattung im Eingliederungs- wie im Verwaltungsbudget für das Regelgeschäft
- Intensivierung der Sprachförderung und der Kompetenzfeststellungsmaßnahmen
- Entwicklung eines ganzheitlichen Förderansatzes zur Heranführung an den Arbeitsmarkt
- Erhöhung der Mittelausstattung für die zusätzliche Flüchtlingsarbeit

Das Positionspapier ist als Anlage beigefügt

4 Flüchtlinge im SGB II

4.1 Aktuelles aus der Flüchtlingsarbeit der GGFA im Jobcenter

Aufgrund der noch dauernden Bearbeitung der Anerkennungsanträge gestalten sich die Zugänge in das SGB II System auf Seiten des Eingliederungsbereichs des Jobcenters eher langsam ansteigend und lassen **Spielraum für eine gründliche Vorbereitung**.

Um jedoch schwer vorhersehbare höhere Zugangszahlen bewältigen zu können hat sowohl das Fallmanagement wie die Personalvermittlung ein **Notfallkonzept** u.a. mit Verschiebungsoptionen von Arbeitspotentialen ausgearbeitet.

Der bereits von Herrn Vierheilg in die Vorbereitung gebrachte Vorschlag eines **Arbeitsmarktbüros im Rathaus** zu errichten, in dem Mitarbeiter der Arbeitsagentur und der GGFA bereitstehen sollen, wird unterstützt, nebenbei könnten so Raumprobleme im Kontext des Aufnahmeprofiling in der Bogenpassage behoben werden.

Die Errichtung eines **verlässlichen Dolmetscherpools** erweist sich als vordringliche Aufgabe. So wird im Rahmen der Ausschreibung einer zweiten Profilingkraft für den Eingangsprozess des Integrationsbereichs im Jobcenter bewusst nach einer/einem **arabisch sprechenden Muttersprachler/in gesucht**.

4.2 Jugendliche Flüchtlinge im Berufsintegrationsjahr (BiJ)

Auch wenn dies kein originäres SGB II Thema ist, nur wenige BiJ Teilnehmer befinden sich im SGB II Bezug, dient dieses Integrationsangebot im Kontext der kommunalen Aktivitäten auch zur nachhaltigen Vermeidung des SGB II Bezug und ist von daher sehr wichtig und berichtenswert:

Die GGFA AöR ist bei der Beschulung berufsschulpflichtiger Flüchtlinge im Rahmen des Berufsintegrationsjahres seit Frühjahr 2015 Kooperationspartner der Berufsschule Erlangen. Die kooperative Form der Beschulung bedeutet, dass die Berufsschule anteilig für die Fachunterrichtung zuständig ist und die GGFA für den Unterricht der Sprachentwicklung, die sozialpädagogische Begleitung und die Anbahnung des Übertritts in Ausbildung über Praktika und Kontakten zu Betrieben.

Gelungener Arbeitgeberstammtisch

Positionspapier der Spitzenverbände mit Forderungen zur Verbesserung des SGB II

Gesetzliche Aufgaben müssen besser unterstützt werden

Themenblock Flüchtlinge

noch langsames Ansteigen

Notfallkonzept

Gemeinsames Arbeitsmarktbüro

Dolmetscher nötig

BiJ als Prävention zur Vermeidung des SGB II Bezuges

GGFA Kooperationspartner der Berufsschule Erlangen

Das Konzept der Beschulung in den Berufsintegrationsklassen sieht vor, dass die Ausbildungsreife zur Aufnahme einer dualen Berufsausbildung innerhalb von zwei Jahren entwickelt und erreicht wird. Die Unterrichtung wird dabei anteilig von den Lehrkräften der Berufsschule und dem Personal der GGFA erbracht. Jeder Klasse ist eine sozialpädagogische Begleitung im Umfang von einer halben Stelle zugeordnet, die außerdem die Koordination in der Zusammenarbeit mit der Berufsschule steuert.

Inhaltlich ist die GGFA mit der zentralen Aufgabe der Sprachförderung betraut. Aber auch soziale, gesellschaftliche, allgemeinbildende und berufsbildende Unterrichtseinheiten werden angeboten, immer mit dem Grundtenor der beruflichen Ausrichtung und Orientierung. Exkursionen, Kochen, Stadtbesuche, Bibliothek, Hospitation in Fachklassen und handlungsorientiertes Deutsch in allen Facetten standen bisher neben theoretischem Deutschtraining im Stundenplan. Flankiert von Unterricht in Mathematik, Arbeit und Berufswelt, Ernährung und Gesundheit, EDV und Sozialkunde. Wichtig sind die intensiv begleiteten Praktika, in denen sich die Schüler auf die Aufnahme einer Ausbildung vorbereiten.

Die GGFA Angebote mit der, zu den reinen Sprachtraining zusätzlichen, sozialpädagogischen Unterrichtung, der Begleitung und Koordinationsarbeit haben sich sehr gut bewährt und sind für den erfolgreichen Ablauf und die fachlich adäquate Begleitung unabdingbar. Dabei ist die Zusammenarbeit mit der Leitung, den Lehrkräften und der Verwaltung der Berufsschule ist auf allen Ebenen hervorragend und sehr kooperativ!

Aufgrund der doch großen sprachlichen Lernanstrengungen die von den Schülern gefordert werden, die teilweise schulische Defizite aus ihrem Heimatland mitbringen, wurden noch vor dem zweijährigen Berufsintegrationsjahr im Jahr 2015 zwei viermonatige Sprachintensivklassen eingerichtet. Hier lernten die Schüler Grundlagenwissen in Deutsch, um sicherzustellen, dass sie der anschließenden Beschulung im Berufsintegrationsjahr folgen können. In beiden Klassen befanden sich insgesamt 35 Schülerinnen und Schüler. Mit Beginn des Schuljahres 15/16 wurden diese Schüler in die drei Berufsintegrationsjahres-Vorklassen(BiJ/V) überführt. In diesen drei Klassen befinden sich derzeit 53 Schülerinnen und Schüler.

Als aktuellste Entwicklung wurde im Vorfeld der neuen BiJ/V-Klassen ein gemeinsam mit der Berufsschule durchgeführtes Bildungsclearingverfahren eingeführt. Auf dessen Basis werden nun die Schüler in Klassen mit unterschiedlichen Sprachkompetenzniveaus verteilt, um ein möglichst einheitliches Bildungsniveau bei der Beschulung zu gewährleisten.

Im April 2016 werden zwei weitere Sprachintensivklassen mit geplanten 40 Schülern beginnen, wie zum Schulhalbjahr 16/17 zwei weitere Klassen BiJ/V mit 42 Schülerinnen und Schülern hinzukommen.

Die Motivation der Mehrheit der Schüler ist sehr hoch. Trotzdem ist es eine Herausforderung den Schülern die Notwendigkeit kontinuierlicher Bildungsanstrengungen zu vermitteln. Teilweise werden die Lernbemühungen durch die Unsicherheit des Aufenthaltsstatus, sowie in einigen Fällen durch belastende Lebensbedingungen in den Sammelunterkünften, beeinträchtigt.

Die Vorbereitung der Schüler auf die beruflich relevanten Tugenden wie Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und strukturiertes Handeln erfordert teilweise viel Aufmerksamkeit und muss nachhaltig eingeübt werden. Im Moment ist bei den fortgeschrittenen Schülern die Akquise und der Besuch von Betriebspraktika am Anlaufen. Einige Schüler haben bereits erfolgreich Praktika besucht. Die Rückmeldung der Betriebe war positiv. Sogar erste Angebote, eine Berufsausbildung ab September aufnehmen zu können, liegen vor.

Wenn die Schüler die beiden Schuljahre BiJ/V und BiJ kontinuierlich durchlaufen und die Lernfortschritte sich weiterhin so entwickeln wie bisher, entsteht eine gute Grundlage dafür, dass die Schüler die Ausbildungsreife erreichen und in eine Ausbildung einmünden können. Absehbar und wichtig wird es dabei in Zukunft sein, dass die in Ausbildung übertretenden Schüler auch weiterhin zusätzliche, vor allem sprachliche Unterstützungsangebote erhalten werden.

BiJ Konzept

Sprachtraining plus Förderung und Wissensvermittlung auf allen Ebenen

Zusammenarbeit mit der BS sehr konstruktiv

Sprachintensivklassen als Vorbereitung für das BiJ

Bildungsclearingverfahren für ein einheitliches Bildungsniveau

Im Schuljahr 16/17 insgesamt mindestens 5 Klassen

hohe Motivation nötig - aber auch Behinderungen

erste Praktika positiv verlaufen

zusätzliche Unterstützungsangebote in der Ausbildung nötig

4.3 Statistiken zu den bisher im SGB II befindlichen Flüchtlingen

Bericht aus der Eingangszone der Werkakademie / Zugänge

Die statistische Erfassung in der Eingangszone der Werkakademie, dem Übergang aus der Leistungssachbearbeitung in das Fallmanagement und in die Personalvermittlung, stellt noch keine besonders starke Erhöhung der Flüchtlingszugänge fest. Anstiege die in der Leistungssachbearbeitung festgestellt werden, kommen erst um mehrere Wochen zeitversetzt in der Werkakademie an.

Flüchtlinge in der Eingangszone der Werkakademie

KW 2016			Termine gesamt / BG5			E-Test absolviert															I-Kurs laufend		E-Test absolviert											
AF	w	m	E-Test absolviert		I-Kurs laufend		alpha		DM dabei BG		U25		Ü50		FM		PV		Syrien		Irak		Iran		Eritrea		Sonst.		I-Kurs laufend		E-Test absolviert			
3	4	5	1	4	2	2	0	5	1	4	0	4	1	4	1	4	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	40%	40%	
4	5	5	1	4	0	0	1	5	0	4	1	5	0	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0%	0%
5	8	10	2	6	3	2	2	6	3	7	0	8	2	9	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20%	30%
6	2	2	1	1	0	0	0	1	0	2	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0%	0%
7	3	3	0	3	1	0	0	1	1	2	0	3	0	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0%	33%
8	8	12	2	10	7	0	2	6	5	5	2	12	0	10	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0%	58%
9	9	13	4	9	5	1	0	8	5	8	0	13	0	9	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8%	38%
10	8	10	2	8	6	0	3	6	2	3		10	0	9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0%	60%
47	60	13	45	24	5	8	38	17	35	3	57	3	49	7	1	0	3																	
			22%	75%	40%	8%	13%	81%	28%	58%	5%	95%	5%	82%	12%	2%	0%	5%																

Agenda

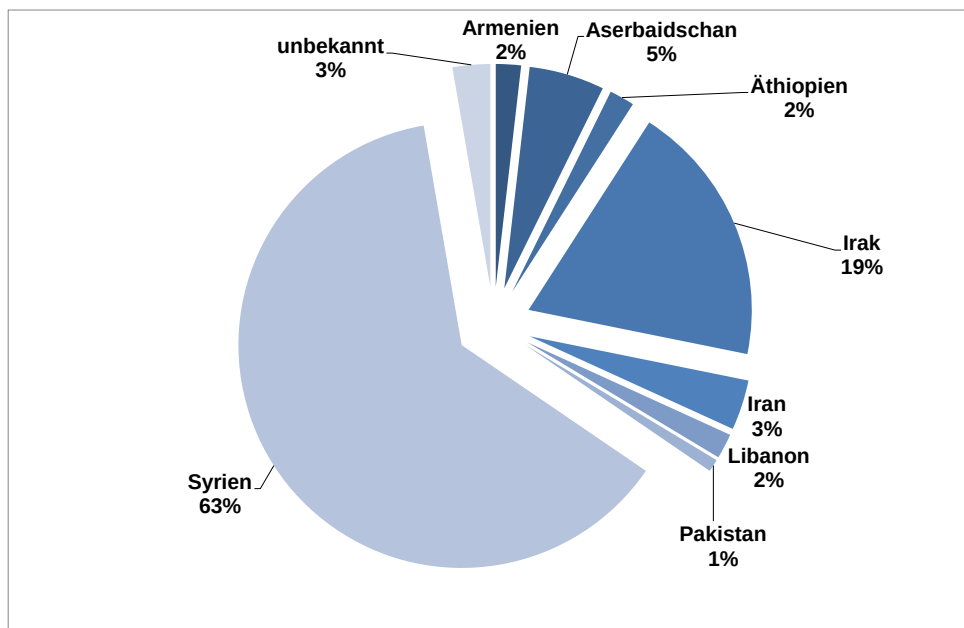
AF:	Anerkannter Flüchtling	PV:	Personalvermittlung
BG:	Bedarfsgemeinschaft	U25:	Alter unter 25 Jahre
DM:	Dolmetscher beim Erstgespräch dabei	Ü25:	Alter über 25 Jahre
E-Test:	Einstufungstest	Ü50:	Alter über 50 Jahre
FM:	Fallmanagement	alpha	Alphabetisierung notwendig
I-Kurs:	Integrationskurs		

Ein großes Problem lässt sich aus dieser Erfassung bereits ablesen: Wartezeiten auf Integrationskurse werden sich nicht vermeiden lassen (dies gilt auch für die anschließenden Sprachkurse)!

Statistische Auswertungen aus dem Flüchtlingsbestand (Stichtag 23.02.2016)

Die folgenden statistischen Auswertungen beziehen sich auf Basisdaten zu den Leistungsberechtigten im SGB II mit Fluchthintergrund (im Bestand) und sind ein Ergebnis einer Detailauswertung mit Datenstand zum 23.02.2016. Zu diesem Zeitpunkt waren 110 erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Fluchthintergrund im SGB II Bezug.

Herkunftsländer



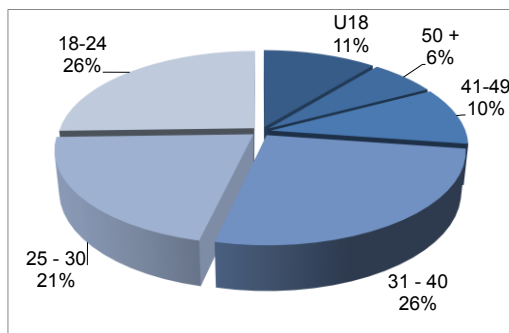
Eingangsstatistik im Integrationsbereich

Versorgungslage Integrationskurs nicht optimal

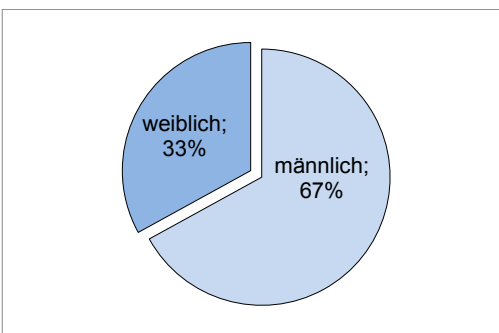
Analyse der Bestandszahlen

Herkunftsländer

Altersverteilung



Geschlechterverteilung



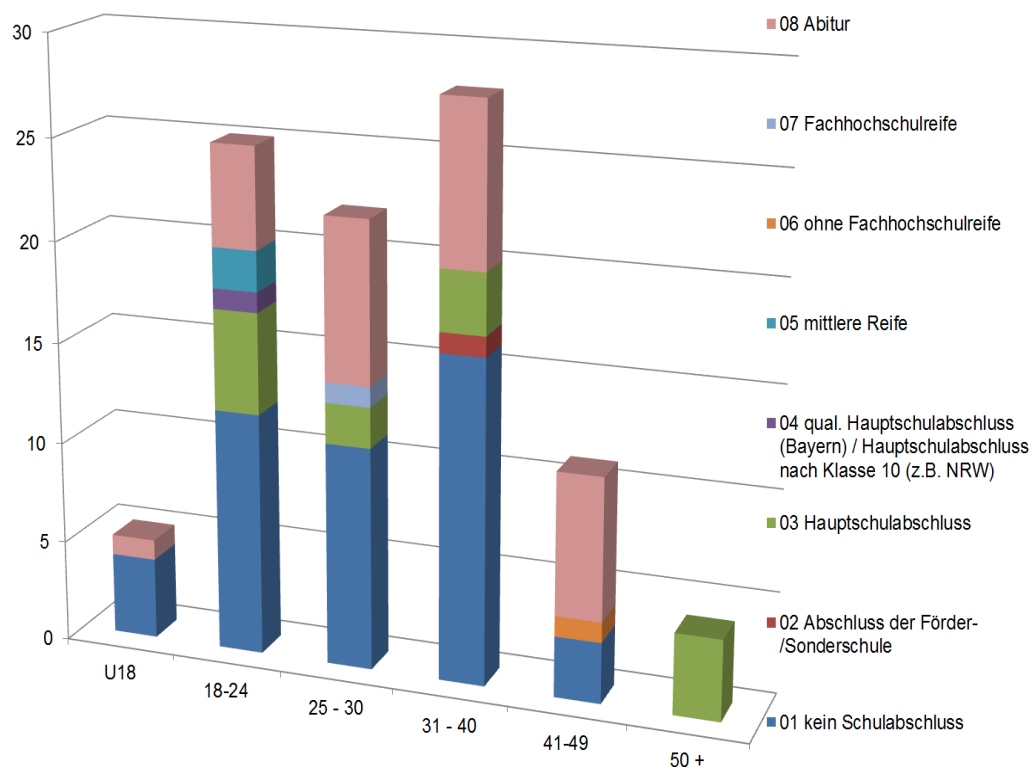
Alters- und Geschlechterverteilung

1/3 weibliche Flüchtlinge

Schulabschlüsse mit Altersverteilung auf Basis der Selbstauskunft

Diese Ergebnisse sind mit Vorsicht zu betrachten und nach deutschen Maßstäben zu überprüfen, da gerade scheinbar höhere ausländische Schulabschlüsse nicht in Deutschland anerkannt werden!

Selbst angegebene Schulabschlüsse oft nicht mit deutschen Niveau vergleichbar



Aktueller Status

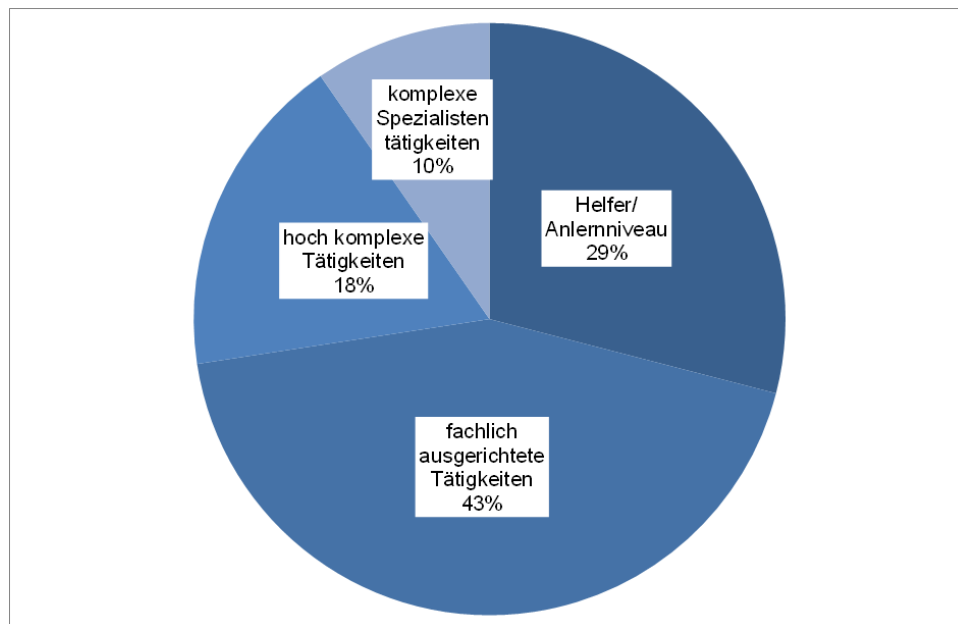
Anzahl ELB	110
Ausbildungssuche	29
Arbeitsuche	72
darunter	
ohne berufliche Qualifikation	51
ohne schulische Qualifikation	32
Keine Art der Beschäftigungssuche	21
ohne Angaben	16

Flüchtlinge in Arbeit	
sozialversicherungspflichtig	3
geringfügig	6
Flüchtlinge in Maßnahmen	
MAG	1
Vermittlung	3
EQ	2
Integrationskurs	30

Aktueller Status der Flüchtlinge im SGB II Bezug

Weitere Statusinformationen werden in den folgenden Berichten aufgelegt

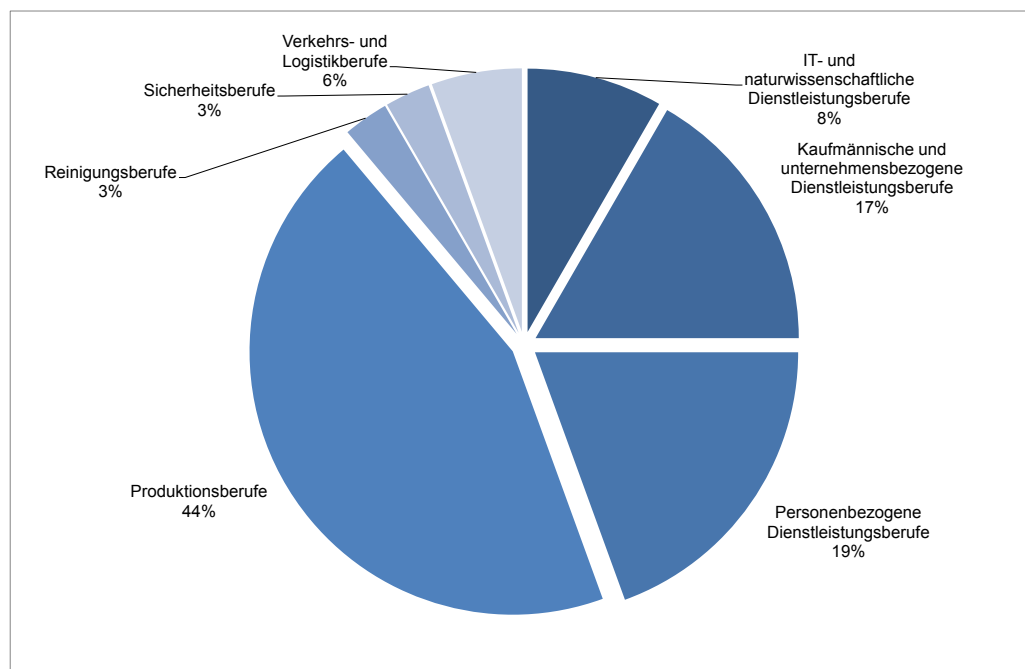
Niveau der Zielberufe



Fachpotential, das erst noch erhoben werden muss

Helferanteil ein gutes Viertel

Branchen der angestrebten Tätigkeiten



Überwiegend Produktions- und Dienstleistungsberufe angestrebt

Fazit:

Es bestätigt sich die Revision der ersten Erwartungen an das Arbeitsmarktpotential der Flüchtlinge, dass doch sehr viele Flüchtlinge noch einen hohen sprachlichen wie beruflichen Entwicklungsbedarf benötigen und eine doch lange Lernstrecke bewältigen müssen, wenn höhere berufliche Qualifikationen angestrebt werden sollten. Die Vision unmittelbar im größeren Stil Facharbeiterbedarfe decken zu können, erweist sich als Fehleinschätzung. Kombinationen von Arbeit und Lernen sind zukunftsweisend!

Einen großen Wert wird zukünftig das Feststellen von beruflich verwertbaren und entwickelbaren Potentialen erhalten. Folgerichtig sollen ab Sommer die Integrationskurse des Bamf von Kompetenzfeststellungsmaßnahmen begleitet werden.

Da auch viele Jugendliche wie erwachsene Flüchtlinge mit der ersten Priorität des Geldverdienens ins Land kommen, sie selbst aber noch auf Helferniveau sind, erweist sich dies als Konkurrenz zu vielen eher marktfernen SGB II Beziehern in einem hochqualifizierten Arbeitsmarkt, wie er in Erlangen vorzufinden ist. Letztlich erweist sich eine Qualifizierung immer als ein sicherer Wechsel für die Zukunft!

Qualifikation und Spracherwerb notwendig

Facharbeitermangel weiter ein Thema

Kompetenzfeststellung dringend nötig

Gelderwerb oft erste Priorität

5 Basisdaten

5.1 Basisdaten zu den Leistungsberechtigten im SGB II (im Bestand)

Übersicht über die Entwicklung der SGB II-Bezieher in Erlangen

Monat/Jahr	Bedarfs- -gemeinschaften	Erwerbsfähige	Sozialgeld- empfänger	Arbeitslose SGBII	Arbeitslosen- quote SGB II	Hilfequote
Dez 11	2.273	2.975	1.260	1.337	2,3%	5,5%
Dez 12	2.332	2.979	1.348	1.296	2,2%	4,9%
Dez 13	2.387	3.042	1.460	1.450	2,4%	5,0%
Dez 14	2.363	3.080	1.464	1.455	2,4%	5,2%
Dez 15	2.335	3.048	1.409	1.446	2,4%	5,1%
Jan 12	2.345	3.012	1.321	1.285	2,2%	5,1%
Jan 13	2.373	3.033	1.378	1.456	2,5%	5,1%
Jan 14	2.416	3.099	1.478	1.495	2,5%	5,3%
Jan 15	2.398	3.147	1.482	1.617	2,6%	5,3%
Jan 16	2.342	3.070	1.429	1.477	2,4%	5,1%
Feb 12	2.376	3.062	1.330	1.316	2,3%	5,1%
Feb 13	2.395	3.074	1.429	1.433	2,4%	5,2%
Feb 14	2.413	3.108	1.487	1.504	2,5%	5,3%
Feb 15	2.417	3.176	1.496	1.603	2,6%	5,4%
Feb 16	2.353	3.078	1.456	1.506	2,5%	5,2%

Quelle: Auszug aus Alo_Stadt_ER_5JVerl_01_16, Amt für Statistik Erlangen und Statistik BA

Die SGB II-Hilfequote ist das Verhältnis der Personen im SGB II-Bezug zu der Wohnbevölkerung unter 65 Jahren. Sie ist ein wichtiger Indikator für die Hilfebedürftigkeit in der Erlanger Bevölkerung.

Zur Erklärung:

Diese Tabelle gibt den zahlenmäßigen Überblick über die Entwicklung der wichtigen Personengruppen im SGB II-Bezug und der dazugehörigen Quoten.

Bedarfsgemeinschaften: Familien, Zusammenlebende, Alleinerziehende, aber auch Alleinlebende. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte: dem Grunde nach dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehend (Voraussetzung min. 3 Std. tägliche Erwerbsfähigkeit).

Sozialgeldbeziehende: in der Regel Kinder unter 15 Jahren oder vorübergehend nicht Erwerbsfähige.

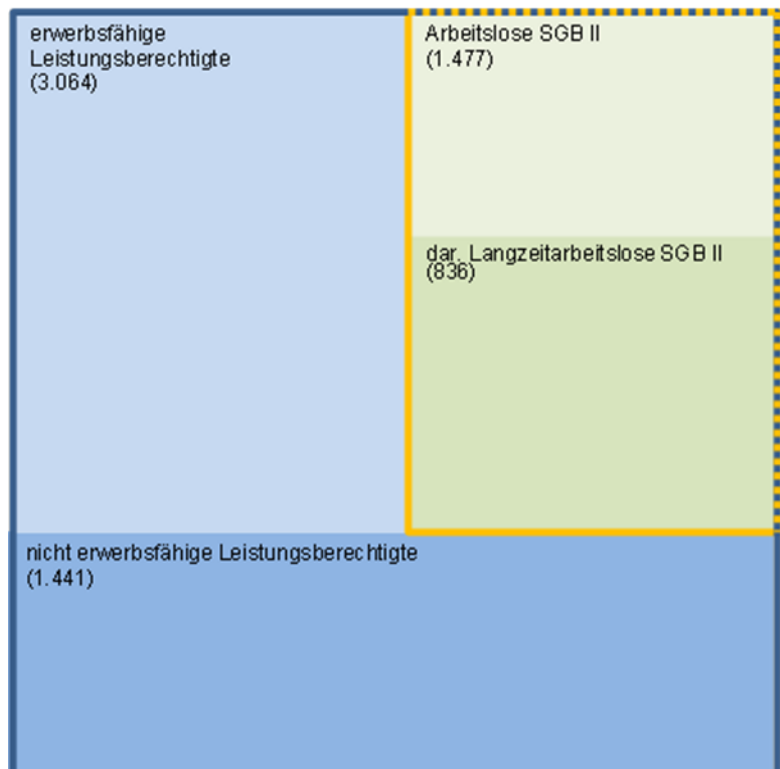
5.2 Zusammensetzung der Personen im SGBII Bezug

Die Gruppe der Leistungsberechtigten Personen (4.505) setzte sich im Dezember 2015 zusammen aus den Nicht-Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (i. d. R. Kinder /1.441) und den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (3.064). Von diesen sind 1.477 arbeitslos. Unter den Arbeitslosen sind 836 Langzeitarbeitslose (> 1 Jahr).

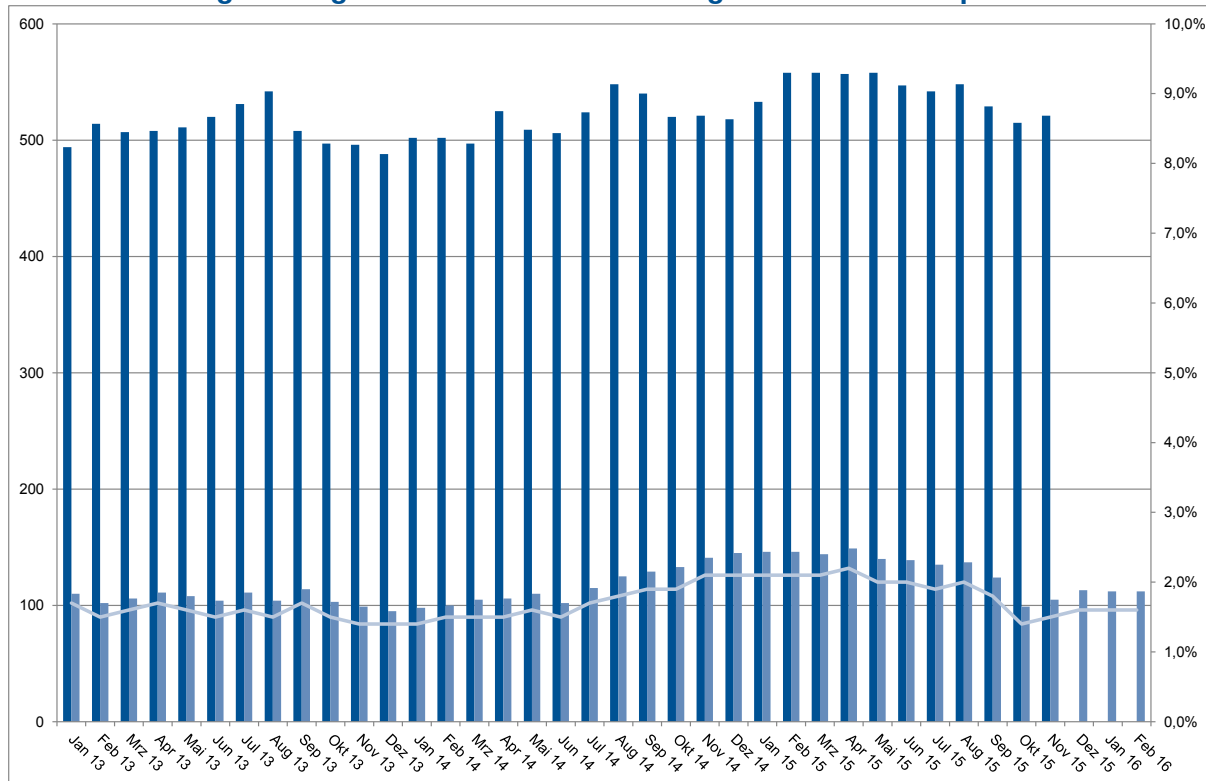
- geringe statistische Abweichungen zu oben genannten Daten aufgrund von unterschiedlichen Erfassungszeitpunkten -

Quelle: Eckwerte für Jobcenter, Berlin, Oktober 2015 Statistik der Bundesagentur für Arbeit

leistungsberechtigte Personen in der Grundsicherung (4.505)



5.3 Entwicklung der Jugendlichen eLB und der Jugendarbeitslosenquote



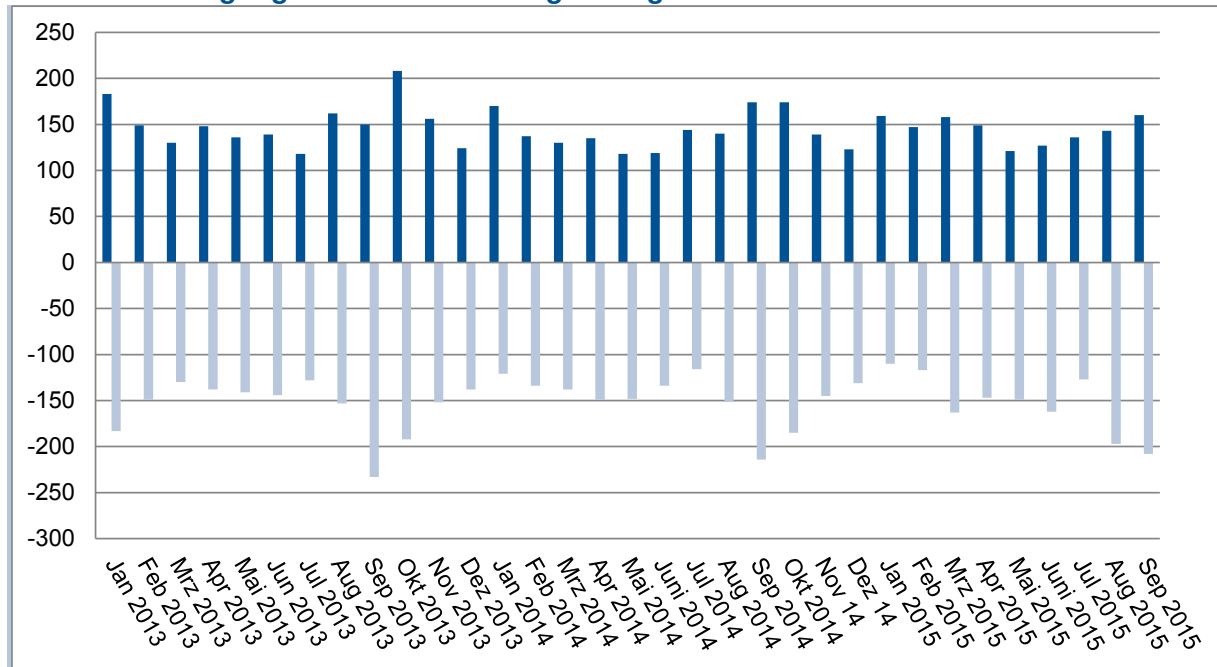
Die Daten der jeweils letzten drei Monate sind vorläufige t-0 bis t-2 Daten und besitzen nur annäherungsweise prognostischen Charakter. Nach einem Anstieg zum Jahreswechsel 2015/2016 konnte dieser stabilisiert werden.

- eLB unter 25 Jahre
- davon Arbeitslose SGB II unter 25 Jahre
- Jugendarbeitslosenquote SGB II Erlangen

Informationen zu den Basisdaten:

Aufgrund des guten Informationsgehalts wurden die Grafiken 5.2, 5.5 und 9.2 aus den neuen Eckdaten für Jobcenter der Bundesagentur für Arbeit übernommen

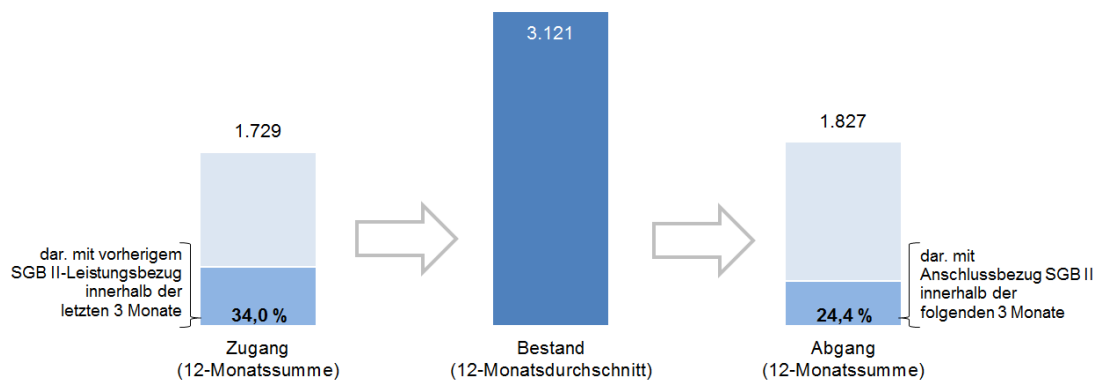
5.4 Zu- und Abgänge aus dem Leistungsbezug



Der Überhang zwischen Zugängen und Abgängen beträgt über die Zeit von Oktober 2014 bis September 2015 eine Minderung von -105 erwerbsfähigen Leistungsbeziehern (eLB).

■ Zugänge eLB
■ Abgänge eLB

5.5 Dynamik im Leistungsbezug



Der durchschnittliche Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unterliegt einer hohen Fluktuation. Bei nahe 55% des durchschnittlichen Bestandes geht im Laufe eines Jahres zu. Davon war mehr als 1/3 bereits innerhalb der letzten 3 Monate bereits im Bezug. 1.827 eLB gingen in den letzten 12 Monaten aus dem Bezug, von denen 24,4% innerhalb von 3 Monaten erneut Leistungen bezogen haben.

Quelle: Eckwerte für Jobcenter, Berlin, Oktober 2015 Statistik der Bundesagentur für Arbeit

6 Integrationen

6.1 Gesamtdarstellung der Integrationen

Eingliederungen Jan - Feb 2016 (vorläufig)													
Integrationen nach § 48a SGB II									Minijobs				
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik unter 25 Jährige	TZ	VZ	Exi	Aus	Ges	Frau	Mann	Ausl	
18	10	8	4	Summe Eingliederungen	8	7	0	3	9	5	4	3	
16%	9%	7%	4%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	7%	6%	0%	3%	8%	13%	10%	8%	
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik über 24 Jährige	TZ	VZ	Exi	Aus	Ges	Frau	Mann	Ausl	
80	30	50	26	Summe Eingliederungen	31	42	3	4	21	11	10	11	
71%	27%	44%	23%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	27%	37%	3%	4%	19%	28%	25%	28%	
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik über 49 Jährige	TZ	VZ	Exi	Aus	Ges	Frau	Mann	Ausl	
15	9	6	5	Summe Eingliederungen	10	4	1	0	10	6	4	4	
13%	8%	5%	4%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	9%	4%	1%	0%	9%	15%	10%	10%	
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik alle	TZ	VZ	Exi	Aus	Ges	Frau	Mann	Ausl	
113	49	64	35	Summe Eingliederungen	49	53	4	7	40	22	18	18	
100%	43%	57%	31%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	43%	47%	4%	6%	35%	55%	45%	45%	

Eingliederungsstatistik Vorjahresvergleich

Eingliederungen Jan - Feb 2015 (T3)											Minijobs erst im Jahr 2016 extra ausgewiesen
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik unter 25 Jährige	Min	TZ	VZ	Exi	Aus		
20	7	13	4	Summe Eingliederungen	5	6	4	0	5		
11%	4%	7%	2%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	3%	3%	2%	0%	3%		
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik über 24 Jährige	Min	TZ	VZ	Exi	Aus		
133	68	65	54	Summe Eingliederungen	39	38	51	3	2		
76%	39%	37%	31%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	22%	22%	29%	2%	1%		
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik über 49 Jährige	Min	TZ	VZ	Exi	Aus		
23	7	16	5	Summe Eingliederungen	5	8	9	1	0		
13%	4%	9%	3%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	3%	5%	5%	1%	0%		
Gesamt	Frau	Mann	Ausl	Eingliederungsstatistik alle	Min	TZ	VZ	Exi	Aus		
176	82	94	63	Summe Eingliederungen	49	52	64	4	7		
100%	47%	53%	36%	Anteil aller Eingliederungen von 15 bis 65	28%	30%	36%	2%	4%		

Ausländer = ohne deutschen Pass Min Minijob TZ Teilzeit Exi Existenzgründer VZ Vollzeit Aus Auszubildende

Quelle: Datenlieferung an BA-Statistik(statistischer Ausweis ab 2014)

6.2 Integrationen nach Branchen

Branchen	Erwerbstätigkeit			Gesamtergebnis	
	soz.vers.-pflichtig	gering-fügig	selbst./ mithelf. Fam.ang.		
Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	1			1	0,7%
Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	7	4	2	13	9,4%
Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	1			1	0,7%
Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	1			1	0,7%
Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	10	5		15	10,9%
Erziehung und Unterricht	1			1	0,7%
Gastronomie	3	8		11	8,0%
Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	13	5		18	13,0%
Gesundheitswesen	5	1	1	7	5,1%
Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	1			1	0,7%
Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	2	1		3	2,2%
Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	2			2	1,4%
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln		1		1	0,7%
Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	1			1	0,7%
Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	1	1		2	1,4%
Lagererei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr		3		3	2,2%
Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	5			5	3,6%
Private Haushalte mit Hauspersonal		3		3	2,2%
Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	1			1	0,7%
Sozialwesen (ohne Heime)	13			13	9,4%
Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	14			14	10,1%
Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe	1			1	0,7%
Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	7			7	5,1%
Informationsdienstleistungen	2			2	1,4%
Grundstücks- und Wohnungswesen		2		2	1,4%
Herstellung von chemischen Erzeugnissen	1			1	0,7%
Metallerzeugung und -bearbeitung	1			1	0,7%
Werbung und Marktforschung	1			1	0,7%
Verlagswesen			1	1	0,7%
Tiefbau	1			1	0,7%
Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	1	1		2	1,4%
Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	1			1	0,7%
Telekommunikation	1			1	0,7%
Gesamtergebnis	99	35	4	138	100,0%

Die Differenz zu den Gesamtzahlen resultiert aus nachzutragenden Eingaben.

Hinweis: Der Anteil der Integration in Zeitarbeit beträgt 10,1 %.

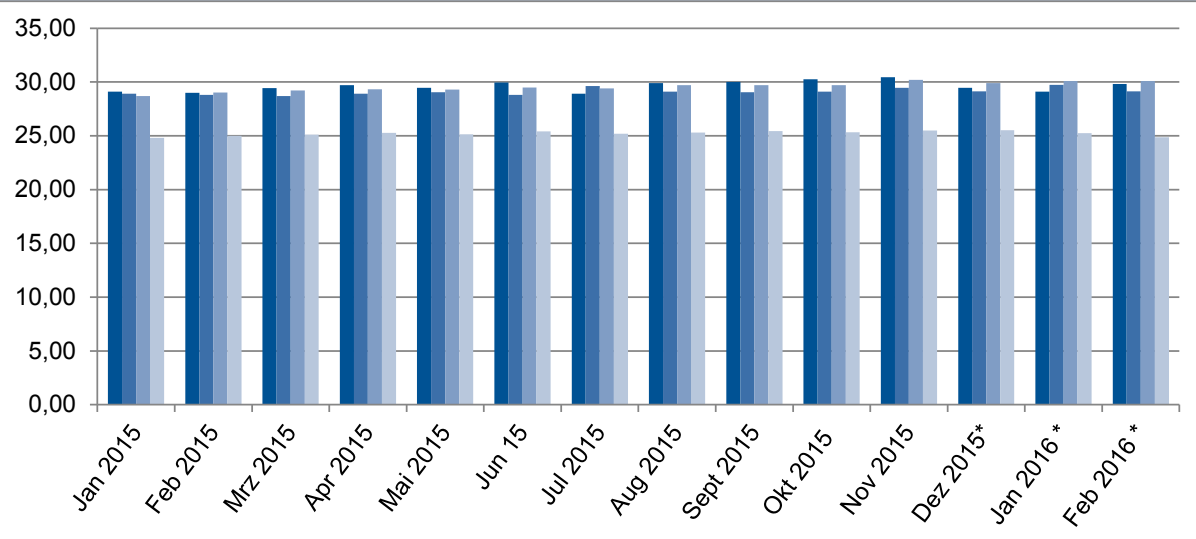
6.3 Integrationen nach Berufen

Tätigkeiten	Erwerbstätigkeit sozialversicherungs-pflichtig	Erwerbstätigkeit geringfügig	Erwerbstätigkeit selbstständig/ mithilfe-nde Familienangehörige	Gesamtergebnis	
(Innen-)Ausbauberufe	2			2	1,4%
Berufe in Finanzdienstleistungen, Rechnungswesen und Steuerberatung	1			1	0,7%
Berufe in Recht und Verwaltung	2			2	1,4%
Berufe in Unternehmensführung und -organisation	10	3	1	14	10,1%
Erziehung, soziale und hauswirtschaftliche Berufe, Theologie	9	4		13	9,4%
Führer/innen von Fahrzeug- und Transportgeräten	4	2		6	4,3%
Gebäude- und versorgungstechnische Berufe	1			1	0,7%
Kunststoffherstellung und -verarbeitung, Holzbe- und -verarbeitung	1			1	0,7%
Lebensmittelherstellung und -verarbeitung	3	5		8	5,8%
Lehrende und ausbildende Berufe	3	2		5	3,6%
Maschinen- und Fahrzeugtechnikberufe	4	1		5	3,6%
Mechatronik-, Energie- und Elektroberufe	2			2	1,4%
Medizinische Gesundheitsberufe	7		1	8	5,8%
Metallerzeugung und -bearbeitung, Metallbauberufe	2			2	1,4%
Nichtmedizinische Gesundheits-, Körperpflege- und Wellnessberufe, Medizintechnik	2			2	1,4%
Reinigungsberufe	13	9		22	15,9%
Schutz-, Sicherheits- und Überwachungsberufe	6			6	4,3%
Technische Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Produktionssteuerungsberufe	1			1	0,7%
Tourismus-, Hotel- und Gaststättenberufe	4	4		8	5,8%
Verkaufsberufe	8	7	1	16	11,6%
Verkehrs- und Logistikberufe (außer Fahrzeugführung)	6			6	4,3%
Werbung, Marketing, kaufmännische und redaktionelle Medienberufe	4			4	2,9%
Textil- und Lederberufe			1	1	0,7%
Hoch- und Tiefbauberufe	1			1	0,7%
wirtschaftswissenschaftliche Berufe	1			1	0,7%
Gesamtergebnis	97	37	4	138	100,0%

Die Differenz zu den Gesamtzahlen ist durch noch nachzutragende Eingaben begründet.

6.4 Kennzahlen K2 – Integration und Nachhaltigkeit

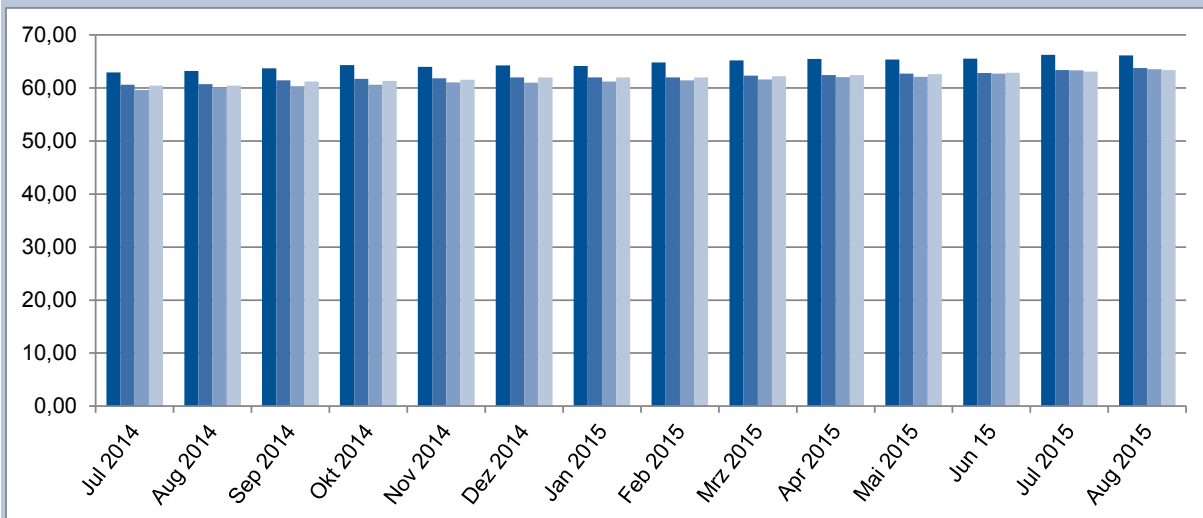
Entwicklung der Integrationsquote



Die Kennzahl K2 misst die Integrationen in den vergangenen zwölf Monaten im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in diesem Zeitraum.

- Integrationsquote ER
 - Integrationsquote ø SGBII-Typ Id
 - Integrationsquote ø Bay. Großstädte
 - Integrationsquote ø Bund
- *) vorläufige Zahlen

Entwicklung der Nachhaltigkeitsquote



Die Nachhaltigkeitsquote K2E3 (Ergänzungsgröße) misst den Anteil der nachhaltigen Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung der vergangenen zwölf Monate an allen Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen in diesem Zeitraum.

- Nachhaltigkeitsquote ER
- Nachhaltigkeitsquote ø SGBII-Typ Id
- Nachhaltigkeitsquote ø Bay. Großstädte
- Nachhaltigkeitsquote ø Bund

7 Maßnahmen

7.1 Integrationsinstrumente und Mitteleinsatz - Januar bis Februar 2016

Zielgruppe: Alle Neukunden und Kunden mit Integrationspotential					
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel	
Werkakademie als Eingangsprozess mit	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte
Bewerbungszentrum (BWZ)	nach Bedarf	556	GGFA	32.415 €	
Projekt Arbeitssuche (PAS)	24	29	GGFA	10.323 €	
Zielgruppe: Jugendliche (U25)					
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel	
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte
Jugend in Ausbildung	60-80	98*	GGFA		
Last Minute - Nachvermittlung (nur August/September)	15	0	GGFA		
Ausbildung zum Holzfachwerker - Juwe Eltersdorf / externe abH	4	4	Diakonie/DAA	8.137 €	
Ausbildung zur Fachkraft Küchen-, Möbel- und Umzugshelfer	2	3	GGFA	4.984 €	
Einstiegsqualifizierung (EQ)	4	6	div. Arbeitgeber	2.916 €	
Transit	20	32	GGFA	18.236 €	
Hauptschulabschluss	15	22	GGFA		10.810 € Stadt Erlangen
BVK	20	21	GGFA		15.302 € Stadt Erlangen
BU-V-H für Flüchtlinge	36	97	GGFA		34.275 € Stadt Erlangen
offene Ganztagschule / Eichendorffschule	80	80	GGFA		18.564 € Regierung Mfr.
Jugend stärken im Quartier (JuStiQ)	90	108	GGFA		35.112 € BMFSFJ/JA
Zielgruppe: Alleinerziehende und Bedarfsgemeinschaften					
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel	
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		VWT	Dritte
Kajak	40	44	GGFA	10.343 €	10.343 € ESF Bayern
Bedarfsgemeinschaftscoaching	40	26	GGFA	9.159 €	9.159 € ESF Bayern
Zielgruppe: Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung					
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel	
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte
Zusammenarbeit - Inklusion in eine gemeinsame Arbeitswelt (Teilnehmer Jobcenter Erlangen Stadt)	40	25	Access, Birke & Partner, Lebenshilfe ER, Lebenshilfe ERH, WAB Kosbach, Wabe Erlangen, Laufer Mühle		85.723 € Ausgleichs-fonds
Aktivierungsgutschein (IFD, Kiz Prowina, etc)	nach Bedarf	2	diverse Träger	801 €	
Zielgruppe: Migrantinnen und Migranten					
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel	
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte
MigraJob	nach Bedarf	43	GGFA		6.919 € BMAS/BMBF/BA
Zielgruppe: arbeitsmarkterferne Langzeitleistungsbeziehende					
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel	
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte
AGH intern Fund- und Bahnhofsfahrräder (Bike)/ Soziale Kaufhaus	18	26	GGFA	27.248 €	
AGH extern	10	6	GGFA	564 €	
Soziale Teilhabe - Programm	30	7	GGFA		BMAS
Coaching Soziale Teilhabe Erlangen	40	47	GGFA	8.446 €	ESF Bayern
Langzeitarbeitslosen - Projekt	35	8	GGFA		35.116 € ESF / BMAS
Zielgruppe: Alle Kunden					
Instrumente	Kapazität und Auslastung		Durchführung	Eingesetzte Mittel	
	Anzahl Plätze	Anzahl Teilnehmer		EGT	Dritte
Vermittlungsbudget	nach Bedarf	k. A. möglich		11.472 €	
Eingliederungszuschuss	nach Bedarf	6		8.216 €	
Einstiegsgehalt	nach Bedarf	15		5.025 €	
Berufliche Anpassungsqualifizierungen	nach Bedarf	73	Div. Bildungsträger	12.912 €	
Reha - Maßnahmen	nach Bedarf	5	Div. Bildungsträger	885 €	
Eignungsdiagnostik	nach Bedarf	38	Arzt/Psychologe	3.214 €	

* bei der Teilnehmerzahl Jugend in Ausbildung (JiA) beziehen wir uns auf den Zeitraum des Berufsausbildungsjahres vom 01.10. bis 30.09. des jeweiligen Jahres Stand: 29.02.2016 (vorläufig)

Die Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen pro Platz ist abhängig von der Maßnahmendauer und den Wiederbesetzungen nach Vermittlungen und Maßnahmenabbrüchen.

Verdopplung der Integrationsmittel:

Trotz der mehr als 50 % igen Senkung der Eingliederungsmittel bei einer Reduzierung der SGB II eLB (erwerbsfähigen Leistungsbezieher) in den letzten fünf Jahren um nur 10 % wird ein zwar reduziertes aber noch breit aufgestelltes Instrumentenangebot angeboten. Das ist möglich durch den Einsatz der neuen Bundesprogramme, kommunaler Aufwandszuschüsse, ESF-Mitteln und der Eigenerwirtschaftung.

7.2 Beschäftigungsfelder aktuell besetzter Arbeitsgelegenheiten

Übersicht der Arbeitsgelegenheiten

Aktuell besetzte Arbeitsgelegenheiten in Erlangen (Stand: 29.02.2016)			
Nr.	Einsatzstelle	Tätigkeitsfeld	Teilnehmer
1	Freie Wohlfahrtspflege	Helfertätigkeiten, Aushilfsfahrer, etc.	2
2	Gemeinnützige Vereine	handwerkliche Hilfstätigkeiten, Unterstützung bei der Tierversorgung, etc.	0
3	Stadt Erlangen*)	Hausmeisterhilfstätigkeiten, Bürohilfstätigkeiten, Unterstützung bei Evaluation v. Nistplätzen, etc.	0
4	Staatliche Schulen	Bibliothek- /Bürohilfsarbeiten	1
5	Kirchliche Einrichtungen	Hausmeisterhilfstätigkeiten, Aushilfstätigkeiten, etc.	0
6	GGFA AöR, Sozialkaufhaus	Helfertätigkeiten	7
7	GGFA AöR BaFa (Bahnhofs Fahrräder)	Beschäftigung mit Qualifizierungsanteilen im Bereich handwerklicher Anlern Tätigkeiten (u.a. Fahrradrecycling)	16
Gesamt			26

*) Alle in der Verwaltung der Stadt Erlangen angebotenen Arbeitsgelegenheiten wurden vorab vom Personalrat der Stadt Erlangen geprüft und genehmigt.

8 Finanzen – aktueller Budgetstand der Eingliederungsmittel

Aktueller Budgetstand der in der GGFA eingesetzten Bundesmittel zum 29.02.2016

Vorläufige Abrechnung

	Budget	Budget/Monat	IST - Ausgaben bisher	Abweichung bis Abrechnungsmonat	Voraussichtliche Ausgaben bis Jahresende	Abweichung [€]	Abweichung [%]
EGT	1.083.370 €	90.281 €	171.728 €	8.834 €	1.083.370 €	- €	0%
VWT	2.593.503 €	202.617 €	400.620 €	4.615 €	2.593.503 €	- €	0%

EGT Eingliederungstitel

VWT Verwaltungstitel

9 ALG II – Langzeitleistungsbezieher

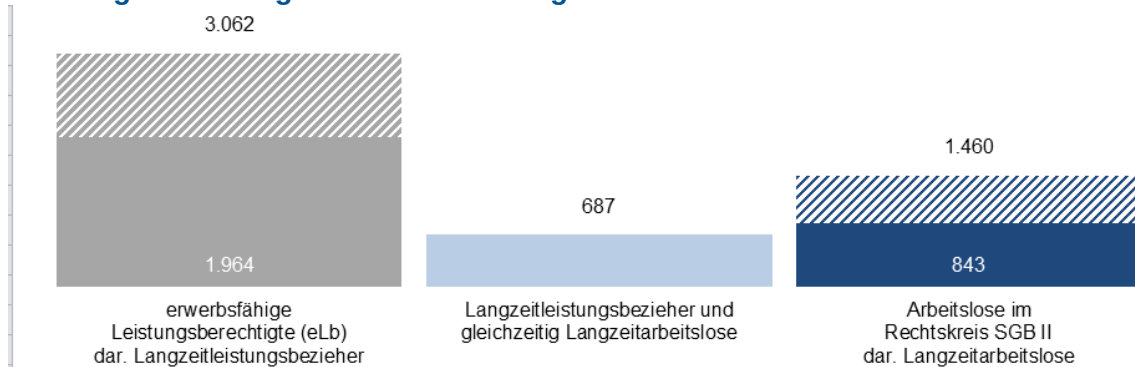
9.1 Struktur der Langzeitleistungsbezieher ALG II

Merkmale	Okt 15	Sep 15	Okt 14	Anteilswerte in % (aktueller BM)	
				LZB	eLb 17 Jahre und älter
Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb)	3.062	3.051	3.084		
darunter					
Bestand an eLb im Alter von 17 Jahren und älter	2.925	2.918	2.956		
Bestand an Langzeitleistungsbezieher (LZB) 17 und älter	1.860	1.852	1.789	100,0	x
davon nach Geschlecht:					
männlich	823	817	798	44,2	28,1
weiblich	1.037	1.035	991	55,8	35,5
davon nach Altersgruppen					
17 bis unter 25 Jahre	210	206	185	0,0	0,0
25 bis unter 35 Jahre	378	382	332	11,3	7,2
35 bis unter 50 Jahre	673	662	650	20,3	12,9
50 Jahre und älter	599	602	622	36,2	23,0
darunter Ausländer	522	511	487	28,1	17,8
darunter Alleinerziehende¹⁾	363	366	350	19,5	12,4
darunter nach Typ der Bedarfsgemeinschaft (BG)					
Single-BG	743	742	745	0,0	0,0
Alleinerziehenden-BG	368	371	356	39,9	25,4
Partner-BG ohne Kinder	119	118	126	19,8	12,6
Partner-BG mit Kinder	239	266	234	6,4	4,1
darunter					
arbeitsuchend				12,8	8,2
darunter				0,0	0,0
arbeitslos	1.331	1.315	1.334	71,6	45,5
davon nach Schulabschluss					
Kein Hauptschulabschluss	962	969	988	51,7	32,9
Hauptschulabschluss	241	242	233	0,0	0,0
Mittlere Reife	464	472	475	13,0	8,2
Fachhochschulreife	117	117	137	24,9	15,9
Abitur/Hochschulreife	19	21	15	6,3	4,0
Keine Angabe/Keine Zuordnung möglich	107	104	108	1,0	0,6
	14	13	20	5,8	3,7
				0,8	0,5

1) Alleinerziehende sind allein lebende Elternteile, die mit mindestens einem minderjährigen ledigen Kind in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenleben. Die Zahl der alleinerziehenden Personen kann von der Zahl der Alleinerziehenden-BG abweichen, wenn ein Elternteil vom Leistungsbezug ausgeschlossen oder nicht erwerbsfähig ist.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Bestand an Langzeitleistungsbezieher und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach ausgewählten Merkmalen, Nürnberg, Oktober 2015.

9.2 Langzeitleistungsbezieher und Langzeitarbeitslose im Rechtskreis SGB II



Langzeitleistungsbezieher sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb), die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren. Als Langzeitarbeitslose gelten alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung 1 Jahr oder länger arbeitslos gemeldet waren. Darüber hinaus fängt bei bestimmten Unterbrechungen die Messung der Dauer der Arbeitslosigkeit von vorne an.

Arbeitslosigkeit ist keine notwendige Voraussetzung, um leistungsberechtigt zu sein. SGB II –Leistungen kann auch ergänzend zu Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezogen werden, wenn dieses Einkommen oder vorhandenes Vermögen nicht zur Deckung des Bedarfs ausreicht.

Quelle Eckwerte für Jobcenter, Berlin, Oktober 2015 Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

9.3 Struktur des Langzeitleistungsbezuges ALG II nach Dauer

LZB nach Leistungsbezugsmonaten	Berichtsmonat Okt 2015	Anteils-werte in % an "17 Jahre und älter" LZB
unter 2 Jahre im Leistungsbezug	166	9,0
2 bis unter 3 Jahre im Leistungsbezug	317	17,1
3 bis unter 4 Jahre im Leistungsbezug	215	11,6
4 Jahre und länger im Leistungsbezug	1.153	62,3

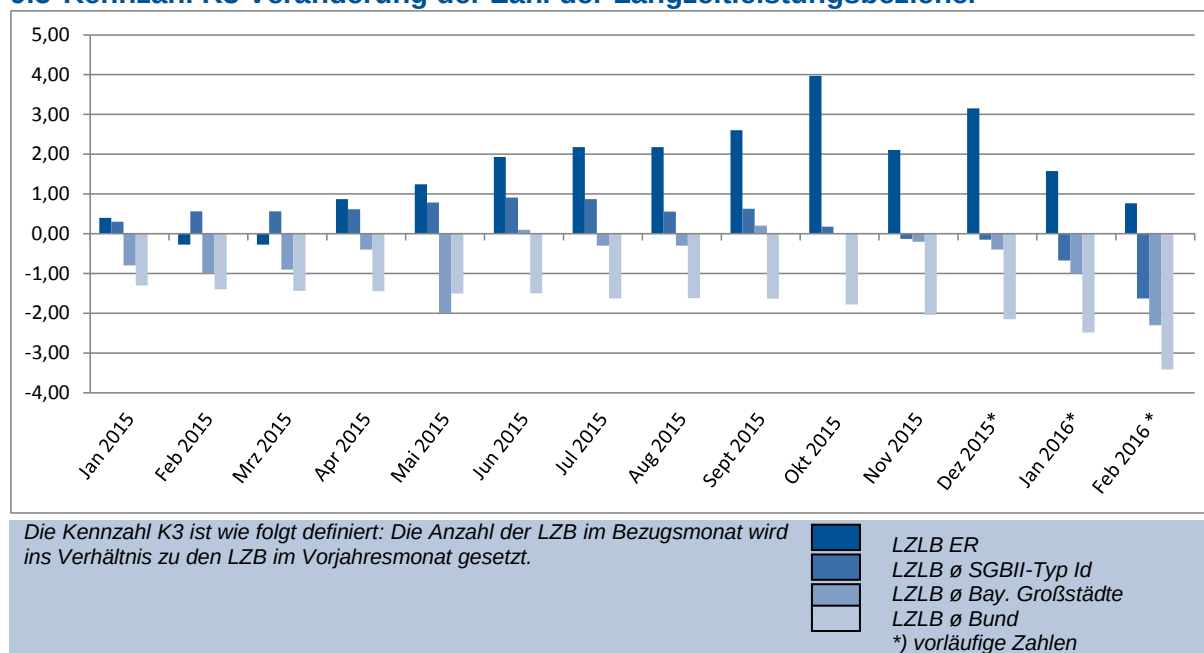
9.4 Struktur des Langzeitleistungsbezuges nach Erwerbsstatus

Merkmale	Okt 15	Veränderung in % zum		Anteilswerte in % an der jew. Gruppe	
		Sep 15	Okt 14	LZB	eLb
eLb Erwerbstätige Leistungsbezieher	966	2,0	- 1,2	x	100,0
LZB Erwerbstätige Leistungsbezieher	625	0,8	3,6	100,0	x
darunter nach Höhe des Bruttoeinkommens aus abhängiger Erwerbstätigkeit					
bis 450€	266	- 3,6	- 6,0	42,6	41,4
über 450 bis 850€	144	9,9	8,3	23,0	21,4
über 850€	184	-	10,2	29,4	32,0
darunter nach Nettoeinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit					
bis 450€	22	4,8	29,4	3,5	3,9
über 450 bis 850€	6	-	20,0	1,0	0,9
über 850€	7	40,0	-	1,1	0,9
darunter					
Selbständige mit 4 Jahre und länger im Leistungsbezug (Dez 2014)	13			2,1	x

*) Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner 3 anonymisiert oder zu Gruppen zusammengefasst. Falls in einzelnen Monaten keine Werte ausgewiesen werden, ist dies auf eine unplausible bzw. unvollständige Datenlage einzelner Jobcenter zurückzuführen.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II,
Langzeitbezieher - Strukturen, Nürnberg, Daten mit Wartezeit von 3 Monaten, Datenstand: Januar 2015

9.5 Kennzahl K3 Veränderung der Zahl der Langzeitleistungsbezieher

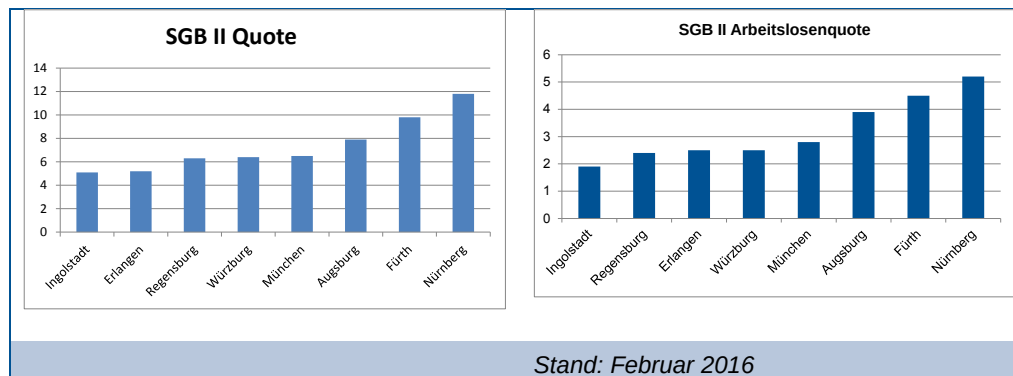


10 Der Leistungsvergleich der Jobcenter nach § 48a

Mit dem § 48a SGB II wird der Vergleich der Leistungsfähigkeit der Jobcenter auf der Grundlage der Kennzahlen nach § 51b SGB II gesetzlich vorgegeben. Dazu werden die Jobcenter strukturähnlichen Vergleichstypen zugeordnet, in deren Rahmen der Leistungsvergleich stattfindet. Seit Januar 2014 ist Erlangen dem Vergleichstyp Id zugeordnet, der nahezu ausschließlich aus wirtschaftsstarken Landkreisen in Baden Württemberg zusammengesetzt ist. Für einen nachvollziehbareren Vergleich wird deshalb Bezug auf die Kennzahlen der Bayerischen Großstädte genommen.

Die SGB II-Kennzahlen bilden ausschließlich dynamische Veränderungen ab. Zur Bewertung der Gesamtergebnisse eines Jobcenters ist deswegen der aktuelle Stand der SGB II-Arbeitslosenquote und der SGB II-Quote als Bezugswert des Niveaus, auf dem die Veränderungen stattfinden, heranzuziehen.

Die SGB II-Quote stellt den Anteil der Beziehenden von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) an der jeweiligen Bevölkerungsgruppe dar.



Bei der Arbeitslosenquote belegt Erlangen zusammen mit Regensburg Rang zwei nach Ingolstadt.

Bei der SGB II Quote hat sich Erlangen vor Ingolstadt wieder auf Platz eins platziert.

Der Leistungsvergleich besteht aus den drei Kennzahlen K1 bis K3 mit zugeordneten Hilfsgrößen und bildet die Bezugsgrundlage für die jährliche Zielvereinbarung des Jobcenters mit dem Land:

- **K1 Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt** (ohne Kosten der Unterkunft)
- **K2 Integrationsquote**
- **K3 Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbezieher**

Details sind unter der Webseite des Bundes unter www.sgb2.info zu finden.

**Jobcenter
Leistungsvergleich**

**Kennzahlenver-
gleich auf Basis von
acht bayerischen
Großstädten**

**Erlangen
in den ersten drei
Rängen**

**Kennzahlen
K1 bis K3**

11 Verzeichnis der Abkürzungen

AGH	Arbeitsgelegenheiten
AZ	Arbeitszeit
AZAV	Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung
Bamf	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BaE	Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen
BgA	Betrieb der gewerblichen Art
BG-Coaching	Coaching von Bedarfsgemeinschaften
BIJ	Berufsintegrationsjahr
BMAS	Bundesministerium Arbeit und Soziales
BSD	Betrieblicher Sozialdienst
BvK	Berufsvorbereitungsklasse
BWZ	Bewerbungszentrum
EGT	Eingliederungstitel
EGZ	Eingliederungszuschuss
eLB	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte
EQ	Einstiegsqualifizierung
ESF	Europäischer Sozialfonds
FAU	Friedrich-Alexander-Universität
FBW	Förderung der beruflichen Weiterbildung
FK	Fahrtkosten
FM	Fallmanagement
IHK FOSA	Foreign Skills Approval (Anerkennungsverfahren für IHK-Berufe)
JC	Jobcenter
JuStiQ	Jugend Stärken im Quartier
KdU	Kosten der Unterkunft
KFA	Kommunaler Finanzierungsanteil
LfU	Leistung für Unterkunft
LZA	Langzeitarbeitslosen-Projekt
MAG	Maßnahmen beim Arbeitgeber
MigraJob	Beratung bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse
PAS	Projekt Arbeitssuche
PAV	Personal- und Arbeitsvermittlung
STMAS	Bay. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung
TN	Teilnehmer/in
TZ	Beschäftigung in Teilzeit
U25	unter 25-Jährige
VWT	Verwaltungstitel
VZ	Beschäftigung in Vollzeit
ZUSA	Zusammenarbeit-Inklusion in eine gemeinsame Arbeitswelt

Weiterentwicklung des SGB II – Vorschläge der SGB II-Träger

Elf Jahre nach seiner Einführung steht das SGB II im Kontext von steigender Komplexität, Migration, Internationalisierung und Digitalisierung vor wachsenden Herausforderungen. Der Entwurf eines 9. SGB II-Änderungsgesetzes greift eine Reihe von Vorschlägen zur Rechtsvereinfachung auf, ist aber im Hinblick auf die Vereinfachung der Verfahren und Abläufe in den Jobcentern noch nicht ausreichend. Gerade der in den kommenden Jahren zu erwartende stark steigende Zugang von Asylberechtigten und Flüchtlingen in das SGB II erhöht den Bedarf für eine Überarbeitung und Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen.

Der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städtetag als die Vertreter der kommunalen Träger in den gemeinsamen Einrichtungen sowie der kommunalen Jobcenter und die Bundesagentur für Arbeit für die Agenturen für Arbeit in den gemeinsamen Einrichtungen unterbreiten daher gemeinsam folgende Vorschläge:

1. Sozialer Arbeitsmarkt

- Ein Sozialer Arbeitsmarkt mit öffentlich geförderter Beschäftigung ist in Anbetracht des hohen Anteils von Leistungsberechtigten im SGB II, die keine unmittelbare Aussicht auf reguläre ungeforderte Beschäftigung haben und häufig lange Zeit im Leistungsbezug sind, unerlässlich. Der Soziale Arbeitsmarkt muss weiter ausgebaut werden, um arbeitsmarktpolitische Handlungsmöglichkeiten für die Jobcenter zu eröffnen, die an Beschäftigung heranführen, Qualifizierungselemente enthalten und nicht in marktfernen Bereichen verbleiben.
- Der Gesetzgeber muss den Jobcentern SGB II-spezifische Instrumente an die Hand geben, um sinnvolle und flexible Handlungsmöglichkeiten für die betroffenen Leistungsberechtigten zu eröffnen. Hierzu gehören einfache Instrumente ohne zu enge oder zu starre Voraussetzungen.
- Arbeitsgelegenheiten dienen der Stabilisierung der Erwerbsfähigkeit der Betroffenen und der Heranführung an eine Tagesstruktur. Sie müssen gestärkt und vereinfacht werden. Dem in jedem Jobcenter eingerichteten örtlichen Beirat, dem Wirtschafts- und Unternehmensvertreter angehören, sollte ein Votum eingeräumt werden, bestimmte Beschäftigungsbereiche oder konkrete Tätigkeiten als unproblematisch und wettbewerbsneutral anzusehen. Auf dieser Grundlage hat das Jobcenter sodann über die Arbeitsgelegenheiten zu entscheiden. Die bisherigen gesetzlichen Kriterien „zusätzlich“, „im öffentlichen Interesse“ und „wettbewerbsneutral“ werden dadurch entbehrlich und sind aufzuheben. Im Dialog mit der örtlichen Wirtschaft können so sinnvolle Ausgestaltungen entwickelt werden. Es ist darüber hinaus zu prüfen, ob dieses Instrument im SGB II speziell für den Personenkreis der Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlinge weiterentwickelt werden muss.

2. Finanzausstattung

- Die Jobcenter benötigen für ihre anspruchsvolle und herausfordernde Tätigkeit im Interesse der Leistungsberechtigten eine auskömmliche Finanzausstattung. Dies betrifft sowohl die Eingliederungsmittel als auch die Verwaltungskosten. Der Umfang der vom Bund

zur Verfügung gestellten Eingliederungsmittel bestimmt die Möglichkeiten der Leistungsberechtigten, sich in Maßnahmen zu qualifizieren und sich letztlich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Gleiches gilt für die Verwaltungsmittel, von deren Auskömmlichkeit es abhängt, in welcher Intensität sich die Mitarbeiter des Jobcenters mit den individuellen Problemlagen des Einzelnen befassen und Lösungen entwickeln können. Die intensive Beratung bis hin zum persönlichen Coaching stellt zwar Verwaltungshandeln dar, ist aber eine zielgruppenspezifische und passgenaue Unterstützung für viele arbeitsmarktfremde Arbeitslose, die komplexe individuelle Problemlagen haben. Die Politik muss erkennen, dass es sich bei diesem Geld letztlich um Zukunftsinvestitionen in die Menschen handelt. Das gilt umso mehr in Anbetracht quantitativ und qualitativ steigender Herausforderungen der Jobcenter infolge des absehbar hohen Eintritts von Asylberechtigten und Flüchtlingen in den SGB II-Rechtskreis. Es bedarf einer deutlichen Aufstockung beider Finanztitel.

- Um den Jobcentern eine vernünftige Planung zu ermöglichen, dürfen die Mittel nicht nur für ein Jahr feststehen, sondern müssen längerfristig planbar sein. Unbeschadet des nicht hinterfragten Jährlichkeitsprinzips des Haushalts ist es erforderlich, den Jobcentern für das Folgejahr eine belastbare Zusicherung der zur Verfügung stehenden Mittel zu geben. Dies schließt die Einräumung von zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen über das Jahr hinaus ein.

3. Bürokratieabbau

- Das SGB II ist nach wie vor geprägt von kleinteiligen Regelungen und verwaltungsaufwendigen Vorgaben. Es bedarf weiterer Rechtsvereinfachungen, die auch Ressourcen für eine intensivere Betreuung der SGB II-Leistungsberechtigten freisetzen. Zu nennen sind z. B. die Einführung einer Kleinbetragsgrenze für Erstattungsforderungen und eines pauschalierten Einstiegsgeldes für selbstständige Aufstockerinnen und Aufstocker sowie eine weitere Vereinfachung der Bildungs- und Teilhabeleistungen.
- Ein besonderer Bürokratietreiber ist die sog. Bedarfsanteilmethode bei der Einkommensanrechnung. Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag und Bundesagentur für Arbeit sprechen sich dafür aus, gemäß dem Individualprinzip die vertikale Einkommensanrechnung vorzunehmen. Dadurch würde Erwerbseinkommen zunächst beim Erwerbstätigen selbst angerechnet und nur Einkommen, das nicht zu seiner eigenen Existenzsicherung benötigt wird, auf die Bedarfe der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft angerechnet. Dies würde die Verfahren deutlich vereinfachen und die Bescheide für die Leistungsberechtigten verständlicher machen.

4. Entlastung des SGB II

- Durch eine Erweiterung der sog. Rahmenfrist von zwei auf drei Jahre, innerhalb derer die zwölfmonatige Anwartschaftszeit für Leistungen der Arbeitslosenversicherung erfüllt sein muss, soll der Zugang zur Arbeitslosenversicherung erleichtert werden. Damit würden mehr Menschen die Chance einer frühzeitigen, individuellen Unterstützung im SGB III erhalten und das SGB II würde entlastet.

5. Flüchtlinge

- Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist für die Jobcenter seit jeher ein wichtiger Teil ihrer Aufgaben. Bei dem großen Personenkreis der nun dazukommenden Asylberechtigten und Flüchtlinge zeigt sich die Besonderheit, dass die Kenntnis der deutschen Sprache wenn überhaupt, dann bestenfalls rudimentär vorhanden ist und vielfach auch die Kenntnis der lateinischen Schrift fehlt. Eine berufsbezogene Sprachförderung kommt oftmals einer allgemeinen Sprachförderung gleich. Derzeit melden die Jobcenter aufwendig die Teilnehmer für die ESF-BAMF-Sprachkurse an die Sprachkurstäger, die

vom BAMF beauftragte wurden. Dadurch ergeben sich Verzögerungen und Schwierigkeiten bei der Kursinitiierung und Probleme mit der teilnehmerspezifischen Ausrichtung der Kurse. Es wird vorgeschlagen, die Bewirtschaftung der Sprachkurse zur berufsbezogenen Sprachförderung auf die Jobcenter zu übertragen. Dies würde die Verwaltungswege vereinfachen und zugleich das BAMF entlasten für die dort vorrangig wichtige Beschleunigung der Asylverfahren.

- Zugleich ist die durch die Flüchtlingszuwanderung zunehmende Personenzahl eine besondere Herausforderung. Neben einer breit angelegten, verpflichtenden und qualitativ hochwertigen Sprachförderung benötigt diese Personengruppe auch Unterstützung bei der Qualifikationsfeststellung und der Anerkennung von berufsqualifizierenden Abschlüssen. Der Aufbau weiterer beruflicher Qualifikationen und die Heranführung an den hiesigen Arbeitsmarkt, z. B. durch Praktikumsplätze, Bewerbungsscoaching und Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen, muss als ganzheitlicher Ansatz für die Gruppe der anerkannten Flüchtlinge und Asylberechtigten entwickelt werden. Bei mangelnder Mitwirkung kommen die Sanktionsvorschriften des SGB II zum Tragen. Flüchtlinge sind verpflichtet, die ihnen unterbreiteten Angebote der Jobcenter anzunehmen. Hinweise auf Chancen und Pflichten müssen Gegenstand des Beratungs- und Integrationsprozesses sein.
- Der durch die Flüchtlingszuwanderung steigenden Zahl von SGB II-Leistungsberechtigten muss zudem durch zusätzliches Personal und eine ausreichende Mittelausstattung der Jobcenter Rechnung getragen werden. Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag und Bundesagentur für Arbeit begrüßen, dass der Bund mit dem Bundeshaushalt 2016 zusätzliche Mittel für den flüchtlingsbedingten Mehraufwand zur Verfügung stellt. Dies wird aber voraussichtlich nicht ausreichend sein. Bei weiter steigenden Zahlen ist der Bedarf der Jobcenter nach ausreichender finanzieller Ausstattung zur Förderung der Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlinge unabweisbar.
- Bei der wachsenden Gruppe von Asylberechtigten und Flüchtlingen ist unter Umständen eine höhere Mobilität zu erwarten, die zu vermehrten Umzügen der Leistungsberechtigten führen kann. Dies birgt die Gefahr von doppelten Leistungen und Beitragszahlungen und führt zu aufwendigeren Bearbeitungsverfahren. Erforderlich ist der Austausch der personenbezogenen Leistungsdaten unmittelbar zwischen den betroffenen Jobcentern. Hierzu bedarf es einer gesetzlichen Regelung im SGB II. Die Möglichkeiten eines einfachen IT-gestützten Datenaustausches sind zu prüfen.

Berlin, im Februar 2016

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
II

Verantwortliche/r:
Referat für Wirtschaft und Finanzen

Vorlagennummer:
II/156/2016

Mündlicher Bericht zur Bergkirchweih

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.04.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der mündliche Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI /61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung und Stadtplanung

Vorlagennummer:
613/085/2016

Protokollvermerk HFGA vom 18.11.2015

Anfrage von Frau StR Grille zur Gewährung von Bundesfördermitteln der StUB

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
----------------	--------	-----	-------------	------------

Haupt-, Finanz- und Personalaus-
schuss

20.04.2016 Ö Kenntnisnahme

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

In der 10. Sitzung des HFGA am 18.11.2015 wurde von Frau StR Grille angefragt, ob es Informationen darüber gibt, dass Fördermittel des Bundes für die StUB nach den derzeit geltenden Förderrichtlinien nicht gewährt werden können, nachdem der S-Bahn-Bau bereits gefördert wurde.

Hierzu liegen folgende Informationen vor: Nach Einreichung der Standardisierten Bewertung zur StUB im Jahr 2012 beim Bundeszuschussgeber wurde von diesem eine sogenannte Interdependenzuntersuchung angefordert. Durch diese sollte geprüft werden, ob sich StUB und S-Bahn ggf. „kannibalisieren“ und damit die Förderfähigkeit der S-Bahn gefährdet sei. Diese Untersuchung wurde vom VGN im Auftrag des ZVGN an das Gutachterbüro Intraplan vergeben. Ergebnis war, dass S-Bahn und StUB sogar voneinander profitieren.

Es liegen somit keine Informationen vor, dass Fördermittel des Bundes für die StUB nach den derzeit geltenden Förderrichtlinien nicht gewährt werden.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Ref. III/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
11/076/2016

Umstrukturierung des Jobcenters

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	05.04.2016	Ö	Gutachten	vertagt
Sozialbeirat	05.04.2016	Ö	Empfehlung	vertagt
Sozial- und Gesundheitsausschuss	20.04.2016	Ö	Gutachten	
Sozialbeirat	20.04.2016	Ö	Empfehlung	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.04.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.04.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. II, Ref. V, PR

I. Antrag

Die Abteilung 501 „Besondere Einrichtung gem. § 6a SGB II“ wird zum 01.05.2017 aus dem Amt 50 „Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen“ ausgegliedert und als eigene Organisationseinheit der Stadt Erlangen geführt werden. Diese neue Organisationseinheit soll ab 01.05.2017 mit der GGFA AöR unter einer gemeinsamen Leitung geführt werden. Die sonstigen bisherigen Strukturen werden beibehalten. Die Stelle der gemeinsamen Leitung wird extern ausgeschrieben.

II. Begründung

Mit Beschluss vom 25.09.2014 hatte der Erlanger Stadtrat ein Gutachten zur Organisation des Jobcenters Erlangen in Auftrag gegeben.

Im Gutachten wird u.a. betont, dass für die GGFA strategische Zielvorgaben durch die Kommunalpolitik definiert werden müssen. Eine fehlende Steuerungsmöglichkeit der GGFA durch die Stadt wird ausdrücklich verneint. Es wird allerdings bemängelt, dass die strategische Arbeit des Jobcenters unter den stark geteilten Führungsstrukturen beider Teile des Jobcenters leidet (zwei Referenten, Sozialamtsleitung und Vorstand GGFA), die Verantwortlichkeiten verunklaren, Kommunikation erschweren und eine sachliche Kooperation der beiden hoheitlichen Teile des Jobcenters behindern.

Auch in der operativen Arbeitsteilung werden weniger die getrennte Zuständigkeit zwischen Leistungssachbearbeitung und Vermittlung/Fallmanagement, sondern vielmehr Kompetenzkonflikte auf der Leitungsebene als Beeinträchtigung identifiziert.

Durch die Umstrukturierung des Jobcenters mit einer gemeinsamen Leitung sollen die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen klar definiert werden, die bestehenden Schnittstellen eine Optimierung erfahren sowie die Kommunikation vereinfacht werden.

Die vorhandenen Budgetwerte werden übertragen und im nächsten Jahr der geänderten Organisationsstruktur angepasst.

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 05.04.2016

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Christian (SPD) stellt einen Änderungsantrag, welcher folgende Ergänzungen enthält:

Die Abteilung 501 wird zum 01.05.2017 aus dem Amt 50 „Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen“ ausgegliedert und als eigene Organisationseinheit der Stadt Erlangen geführt werden. Diese neue Organisationseinheit soll ab 01.05.2017 mit der GGFA unter einer gemeinsamen Leitung **in Ref. V** geführt werden. Die sonstigen bisherigen Strukturen werden beibehalten. Die Stelle der gemeinsamen Leitung wird extern ausgeschrieben.

Die Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses und des Sozialbeirates sollen zur nächsten HFPA-Sitzung am 20.04.2016 eingeladen werden.

Auf Wunsch von Frau Dr. Preuß soll die Behandlung des TOP möglichst zu Beginn stattfinden.

Der TOP 4.1. wird nur als Einbringung behandelt. Der TOP wird anschließend vertagt.

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichtersteller/in

Beratung im Gremium: Sozialbeirat am 05.04.2016

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Christian (SPD) stellt einen Änderungsantrag, welcher folgende Ergänzungen enthält:

Die Abteilung 501 wird zum 01.05.2017 aus dem Amt 50 „Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen“ ausgegliedert und als eigene Organisationseinheit der Stadt Erlangen geführt werden. Diese neue Organisationseinheit soll ab 01.05.2017 mit der GGFA unter einer gemeinsamen Leitung **in Ref. V** geführt werden. Die sonstigen bisherigen Strukturen werden beibehalten. Die Stelle der gemeinsamen Leitung wird extern ausgeschrieben.

Die Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses und des Sozialbeirates sollen zur nächsten HFPA-Sitzung am 20.04.2016 eingeladen werden.

Auf Wunsch von Frau Dr. Preuß soll die Behandlung des TOP möglichst zu Beginn stattfinden.

Der TOP 4.1. wird nur als Einbringung behandelt. Der TOP wird anschließend vertagt.

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-4/PG004

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/105/2016

Neuerstellung des Erlanger Mietspiegels

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.04.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.04.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 50

I. Antrag

Der Erlanger Mietspiegel wird im Jahr 2017 neu erstellt.
Die notwendigen Finanzmittel für das Haushaltsjahr 2017 sind bei Referat II zum Haushalt anzumelden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die Neuerstellung des Mietspiegels im Jahr 2017 wird sichergestellt, dass in Erlangen weiterhin eine verlässliche und einfach zugängliche Datenquelle für die Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete vorliegt. Die ortsübliche Vergleichsmiete wird nicht nur im Zusammenhang mit Mieterhöhungsbegehren, sondern auch für die Festsetzung der Miethöhe bei Neuvermietungen („Mietpreisbremse“) oder bei der Berechnung der angemessenen Wohnkosten für ALG-II-Empfänger benötigt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der im Jahr 2013 erstellte und im Jahr 2015 mittels Preisindex fortgeschriebene qualifizierte Mietspiegel der Stadt Erlangen muss für das Jahr 2017 neu erstellt werden. Laut § 558d BGB kann ein qualifizierter Mietspiegel nur einmal fortgeschrieben werden und muss nach vier Jahren neu erstellt werden.

Eine Neuerstellung beinhaltet eine aktuelle Erhebung der Mietpreise von bestehenden Mietverhältnissen zusammen mit Lage, Ausstattung und Beschaffenheit der Wohnung. Für den Erlanger Mietspiegel ist dafür eine repräsentative Befragung bei Mieterhaushalten vorgesehen.

Ohne Neuerstellung könnte der Mietspiegel als sog. „einfacher Mietspiegel“ weiter gelten, die Aussagefähigkeit und damit auch Verwendbarkeit wären jedoch stark eingeschränkt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In Zusammenarbeit mit den Verbänden der Mieter und Vermieter führt die städtische Statistikstelle die Erstellung des neuen Mietspiegels durch. Dazu gehören u.a. die Konzeption der Stichprobe, die Entwicklung des Fragenkatalogs und des Fragebogens, die Durchführung der Erhebung, die Datenaufbereitung und –kontrolle sowie die Gestaltung des fertigen Mietspiegels. Die Auswertung der Daten nach der Regressionsmethode wird an ein spezialisiertes Institut vergeben.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ bei IPNr.:
Sachkosten:	35.000 € bei versch. Sachkonten
Personalkosten (brutto):	€ bei Sachkonto:
Folgekosten	€ bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen	

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13/HA028

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/108/2016

Etablierung eines Infopoints und gemeinsamen Arbeitsmarktbüros für Flüchtlinge im Rathaus Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus-	20.04.2016	Ö	Gutachten	
schuss				
Stadtrat	28.04.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 33; Amt 50, Abt. 112, Abt. 241

I. Antrag

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung ein Konzept zur Etablierung eines Arbeitsmarktbüros und Infopointes für Flüchtlinge mit Einbezug aller betroffenen Ämter zu erarbeiten.

II. Begründung

Derzeit leben mehr als 1200 Flüchtlinge dauerhaft in Erlangen. Derzeit vollziehen zudem zunehmend viele Flüchtlinge den Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz ins SGBII, was sowohl zu Bedarfs- als auch Zuständigkeitsverschiebungen führt. Auch wenn die Zahl der Zuweisungen stark zurückgegangen ist, muss zudem weiterhin mit Neuzuweisungen gerechnet werden.

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Erstellung eines Konzeptes für die Etablierung eines Infopoints und gemeinsamen Arbeitsmarktbüros für Flüchtlinge dient der Verwaltung als Grundlage, um mit den betroffenen Dienststellen Zielgruppe(n) sowie die Ressourcen und Räumlichkeit zu klären und zu erarbeiten, wie die Etablierung des Infopoints umgesetzt werden kann.

Infopoint:

Flüchtlinge brauchen im Rathaus Beratung und Dienstleistungen in mehreren Ämtern, was zu einer Arbeitserhöhung besonders bei den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern in der Ausländerbehörde, im Sozialamt, bei der Asylsozialberatung und Migrationsberatung führt und zu einem hohen Andrang in den jeweiligen Gängen. Ziel ist es die Wege und Abläufe für Flüchtlinge klarer zu strukturieren und zu verkürzen.

Gemeinsames Arbeitsmarktbüro:

Mit der steigenden Zahl von Asylbewerberinnen- und Bewerbern in Erlangen steigt die Zahl der Menschen, die in den Arbeitsmarkt integriert werden müssen. Eine große Herausforderung ist der aufenthaltsstatusbedingte Rechtskreiswechsel. Mit der Anerkennung im Asylverfahren wechseln die Arbeitsuchenden in die Zuständigkeit des SGB II. Mit Blick auf die Integrations- und Qualifizierungsanstrengungen ergibt sich damit eine Bruchstelle.

Eine enge rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit ermöglicht effizientere Zusammenarbeit und ein schnelles Reagieren, bei einem erwartbaren raschen Anstieg der Rechtskreisübertritte in den kommenden Monaten. Dafür soll ein gemeinsames Arbeitsmarktbüro (GAB) geschaffen werden, in dem Mitarbeitende aus BA, GGFA und Ausländerbehörde (ABH) abgestimmt zusammenarbeiten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Erarbeitung eines Konzeptes zur Einrichtung eines Infopoints und eines Gemeinsamen Arbeitsmarktbüro für Flüchtlinge.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Infopoint:

Die betroffenen Ämter sollen ein Konzept erarbeiten, wie ein Infopoint im Rathaus zur mehrsprachigen weiter Vermittlung für Flüchtlinge eingerichtet werden kann, der dieser Herausforderung begegnet. Die Verwaltung wird daher beauftragt gemeinsam mit allen betroffenen Ämtern unter Leitung Referat V die Ziele und Aufgaben des Infopoints, die Zielgruppe(n) sowie die Ressourcen und Räumlichkeit zu klären und zu erarbeiten, wie die Etablierung des Infopoints umgesetzt werden kann. Dabei sind neben den fachlichen Belangen von betroffenen Ämtern auch deren organisatorische und ressourcenmäßige Einbindung in Abstimmung mit Amt 11, Abteilung 112 (Organisation) zu berücksichtigen.

Gemeinsames Arbeitsmarktbüro:

Die Verwaltung wird beauftragt gemeinsam mit allen betroffenen Ämtern unter Leitung Referat V die Ziele und Aufgaben des GAB, die Zielgruppe(n) sowie die Ressourcen und Räumlichkeit zu klären und zu erarbeiten, wie die Etablierung des GAB umgesetzt werden kann. Wie bei der Konzeption eines Infopoints (s.o.) gilt, dass, neben den fachlichen Belangen von betroffenen Ämtern auch deren organisatorische und ressourcenmäßige Einbindung in Abstimmung mit Amt 11, Abteilung Organisation, 112, zu berücksichtigen sind.

Die Schaffung einer Eingangszone für Abt. 501 (vgl. Vorlage 50/046/2016) wird davon nicht betroffen sein, sie wird parallel weiterverfolgt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
20/153/2016

Termin- und Ablaufplan für die Haushaltsaufstellung 2017

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Ältestenrat	06.04.2016	N	Empfehlung	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.04.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.04.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Haushalt 2017 mit Investitionsprogramm 2016 – 2020 wird gem. beigefügtem Termin- und Ablaufplan erstellt.
2. Antragsberechtigt sind ausschließlich der Oberbürgermeister, der Stadtrat, die gemäß § 12 Nrn. 1 bis 10 GeschO gebildeten Gremien, die Stadtratsfraktionen, Ausschussgemeinschaften und Einzelmitglieder des Stadtrats.
3. In die Beratungsunterlagen zum Haushalt 2017 sind nur Anträge ab 5.000 € pro Jahr aufzunehmen. Haushaltsanträge und Fachausschussgutachten unter 5.000 € jährlich sind aus den betreffenden Budgets bzw. den investiven Ansätzen zu finanzieren.
4. Änderungsanträge zum Haushalt 2017, die in den Fachausschüssen abgelehnt wurden, werden im Haushalts-HFPA (kurz: HH-HFPA) nicht mehr behandelt; im HH-HFPA abgelehnte Anträge werden im Haushalts-Stadtrat (kurz: HH-StR) nicht mehr behandelt.
5. Änderungsanträge zum Haushalt 2017 für die Abschlussberatungen im HH-StR dürfen nur mit einem Deckungsvorschlag gestellt werden. Finden die Deckungsvorschläge keine Mehrheit, gelten die Anträge als abgelehnt.
6. Änderungsanträge zu Inhalten, die die Kämmerei im Rahmen des Haushaltsabgleichs vorschlägt, sind im HH-StR nicht zulässig.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Termingerechte und Ressourcen schonende Haushaltsaufstellung 2017.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Eckpunkte des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2017 sehen wie folgt aus:

von		bis / am		
Datum	Tag	Datum	Tag	Tätigkeiten / Termine
		26.05.2016	Donnerstag	Erstellung des Investitionsprogramms 2016 - 2020 durch die Kämmerei Aufstellung der Sachkostenbudgets 2017 der Ämter
		17.06.2016	Freitag	letzter Termin zur Einreichung von Protesten zum Entwurf des Investitionsprogramms 2016-2020 und der Ämterbudgets 2017
27.06.2016	Montag	08.07.2016	Freitag	Einigungsgespräche mit den Ämtern / Referaten
		22.07.2016	Freitag	Den Ämtern werden zugeleitet: Die endgültigen Entwürfe des Investitionsprogrammes 2016-2020 für jedes Fachamt und die Fachamtsbudgets,
25.07.2016	Montag	05.08.2016	Freitag	Aufbereitung der endgültigen Entwurfsunterlagen
08.08.2016	Montag	19.08.2016	Freitag	Abschlussarbeiten der Kämmerei für die Druckvorlage Haushaltsentwurf
15.08.2016	Montag	19.08.2016	Freitag	Druck der Arbeitsprogramme 2017
22.08.2015	Montag	02.09.2016	Freitag	Druck Haushaltsentwurf 2017
		21.09.2016	Mittwoch	Einbringung des Haushaltsentwurfs 2017 in den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss Die Sondergremien und Beiräte können Haushaltsanträge ausschließlich über den Oberbürgermeister in die Beratungen einbringen
		29.09.2016	Donnerstag	Vorstellung des Haushaltsentwurfs 2017 im Stadtrat durch den Kämmerer
30.09.2016	Freitag	17.10.2016	Montag	Haushaltsseminare der Politik
		18.10.2016	Dienstag	Abgabetermin für Anträge aus der Politik zum Haushalt
		28.10.2016	Freitag	Auslauf der Beratungsunterlagen für die Fachausschüsse zum Haushalt 2017
07.11.2016	Montag	17.11.2016	Donnerstag	Fachausschüsse mit Beschlussfassung zu den Arbeitsprogrammen
		30.11.2016	Mittwoch	HH-HFPA-Sitzung:
		07.12.2016	Mittwoch	HH-HFPA-Sitzung: Fortsetzung-/Ergänzungstermin laut Sitzungskalender 2016 vom 08.12.2015
		19.01.2017	Donnerstag	HH-Stadtratssitzung,

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ziel des Finanzreferates ist es für einen zügigen und ressourcen-schonenden Ablauf der Haushaltsberatungen zu sorgen. Aus diesem Grunde werden maßgebliche Regelungen zum Verfahrensablauf der Haushaltsberatungen festgelegt, die sich bei der Haushaltsaufstellung für 2016 bereits bewährt haben. Die Ziffern 2 bis 6 des Antragstextes wurden vom Stadtrat am 30.04.2015 bereits beschlossen mit der Maßgabe jährlich darüber zu befinden.

Zu Ziff. 2 des Antrags

Eventuelle Vorschläge und Anregungen von Gremien außerhalb von § 12 Nrn. 1 – 10 GeschO und der Beiräte (Agenda 21, Jugendparlament, Ausländerbeirat, Seniorenbeirat etc.) sind ausschließlich über den Oberbürgermeister in die Beratungen einzubringen.

Zu Ziff. 3 und 4 des Antrags

HFGA und Stadtrat befassen sich immer wieder mit Sachverhalten von geringer finanzieller Bedeutung oder mit Änderungsanträgen zum Haushalt, die im Zuge der Beratungen bereits im Fachausschuss keine Mehrheit erhalten haben. Dies kostet Zeit bei der Aufbereitung der Haushaltsunterlagen in der Kämmerei sowie in der Sitzung des Haushalts-HFGA's als auch des HH-Stadtrates.

Die Budgets der Fachämter einschließlich der i.d.R. vorhandenen positiven Budgetrücklagen sind vom Volumen so groß, dass Änderungsanträge unter 5.000 € aus den Budgets oder aus Einsparungen bei den investiven Ansätzen finanziert werden können. Absicht bei Einführung der Budgetierung war es, dass Fachamt und Fachausschuss durch Umschichtung im Budget ohne „Belästigung“ des HFGA oder des Stadtrates Angelegenheiten von geringer finanzieller Bedeutung eigenständig abarbeiten können.

Zu Ziff. 5 des Antrags

Diese Regelung hat zu einer wesentlichen Beschleunigung der StR-Sitzung beigetragen.

Zu Ziff. 6 des Antrags

Es dürfen deshalb im HH-StR nur Deckungen vorgeschlagen werden, die sich sachlich oder betraglich außerhalb des vorgeschlagenen Haushaltsabgleichs bewegen (echte Deckungsvorschläge).

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Terminplan für die Erstellung des Haushalts 2017 mit Investitionsprogramm 2016 -2020

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Ältestenrat am 06.04.2016

Ergebnis/Beschluss:

7. Der Haushalt 2017 mit Investitionsprogramm 2016 – 2020 wird gem. beigefügtem Termin- und Ablaufplan erstellt.
8. Antragsberechtigt sind ausschließlich der Oberbürgermeister, der Stadtrat, die gemäß § 12 Nrn. 1 bis 10 GeschO gebildeten Gremien, die Stadtratsfraktionen, Ausschussgemeinschaften und Einzelmitglieder des Stadtrats.
9. In die Beratungsunterlagen zum Haushalt 2017 sind nur Anträge ab 5.000 € pro Jahr aufzunehmen. Haushaltsanträge und Fachausschussgutachten unter 5.000 € jährlich sind aus den betreffenden Budgets bzw. den investiven Ansätzen zu finanzieren.
10. Änderungsanträge zum Haushalt 2017, die in den Fachausschüssen abgelehnt wurden, werden im Haushalts-HFPA (kurz: HH-HFPA) nicht mehr behandelt; im HH-HFPA abgelehnte Anträge werden im Haushalts-Stadtrat (kurz: HH-StR) nicht mehr behandelt.
11. Änderungsanträge zum Haushalt 2017 für die Abschlussberatungen im HH-StR dürfen nur mit einem Deckungsvorschlag gestellt werden. Finden die Deckungsvorschläge keine Mehrheit, gelten die Anträge als abgelehnt.
12. Änderungsanträge zu Inhalten, die die Kämmerei im Rahmen des Haushaltsabgleichs vorschlägt, sind im HH-StR nicht zulässig.

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Beugel
Berichterstatte/r

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Terminplan für die Erstellung des Haushalts 2017 mit Investitionsprogramm
(ohne Termine für die Aufstellung des Stellenplanes)**

Stadtratsbeschluss am 19.01.2017

von		bis / am			
Datum	Tag	Datum	Tag	Tätigkeiten / Termine	Sonstiges
		26.05.2016	Donnerstag	Erstellung des Investitionsprogramms 2016 - 2020 durch die Kämmeri Aufstellung der Sachkostenbudgets 2017 der Ämter	Beginn Aufstellung Ergebnishaushalt 2017 Beginn Aufstellung Finanzhaushalt 2017
		27.05.2016	Freitag	den Ämtern werden zugesandt: Kämmereientwurf des Investitionsprogramms 2016 - 2020 sowie der Protestlisten Kämmereientwurf zu den Sachkostenbudgets 2017, Entwurf der Sachkostenbudgetdokumentation 2017, sowie die Protestvordrucke	Gleichzeitig ergeht die Aufforderung zur Aktualisierung der Projektbeschreibungen für das Investitionsprogramm (Abgabetermin: 29.07.2016) und zur Erstellung der Arbeitsprogramme (Abgabetermin: 05.08.2016) die Ämter können ab dem 27.05.2016 mit den Vorbereitungen zum Arbeitsprogramm beginnen
30.05.2016	Montag	17.06.2016	Freitag	Protestbearbeitung durch die Ämter / Referate	
		17.06.2016	Freitag	letzter Termin zur Einreichung von Protesten zum Entwurf des Investitionsprogramms 2016-2020 und der Ämterbudgets 2017	
20.06.2016	Montag	24.06.2016	Freitag	Prostestvorbereitung der Kämmeri	
27.06.2016	Montag	08.07.2016	Freitag	Einigungsgespräche mit den Ämtern / Referaten	Aufforderung zur Budgetverteilung innerhalb von 3 Tagen nach dem jeweiligen Einigungsgespräch Nochmalige Aufforderung zur Erstellung der Projektbeschreibungen (Termin: 29.07.2016) und der Arbeitsprogramme (Termin: 05.08.2016)
		28.Kw.		Informationsgespräch bei OBM über die Ergebnisse der Einigungsgespräche und über die offenen Proteste der Referate	
11.07.2016	Montag	15.07.2016	Freitag	Einspielung der Personalkostenansätze nach nsk	
18.07.2016	Montag	22.07.2016	Freitag	Einspielung der Budgetansätze nach nsk	
		22.07.2016	Freitag	Den Ämtern werden zugeleitet: Die endgültigen Entwürfe des Investitionsprogrammes 2016-2020 für jedes Fachamt und die Fachamtsbudgets,	
25.07.2016	Montag	05.08.2016	Freitag	Aufbereitung der endgültigen Entwurfsunterlagen	Sachkostenbudgets 2017, Ergebnishaushalt 2017, Finanzhaushalt 2017, Investitionsprogramm 2016-2020, mittelfristige Finanzplanung 2016-2020, Sonderbudgets Teilhaushalte
		29.07.2016	Freitag	letzter Termin für die Übersendung der Projektbeschreibungen zum Investitionsprogramm an die Kämmeri (in Papierform) Für den Inhalt sind die Fachämter verantwortlich	
		05.08.2016	Freitag	letzter Termin für die Vorlage der Arbeitsprogramme Die Arbeitsprogramme werden von der Kämmeri lediglich zusammengetragen und gedruckt. Für den Inhalt sind die Fachämter verantwortlich	
08.08.2016	Montag	12.08.2016	Freitag	Vorbereitung der Druckvorlagen "Arbeitsprogramme"	

**Terminplan für die Erstellung des Haushalts 2017 mit Investitionsprogramm
(ohne Termine für die Aufstellung des Stellenplanes)**

Stadtratsbeschluss am 19.01.2017

von		bis / am			
Datum	Tag	Datum	Tag	Tätigkeiten / Termine	Sonstiges
08.08.2016	Montag	19.08.2016	Freitag	Abschlussarbeiten der Kämmerei für die Druckvorlage Haushaltsentwurf	Erstellung sämtlicher Ausdrucke, Anlagen und sonstige Druckvorlagen für den Haushaltsentwurf 2017
15.08.2016	Montag	19.08.2016	Freitag	Druck der Arbeitsprogramme 2017	
22.08.2015	Montag	02.09.2016	Freitag	Druck Haushaltsentwurf 2017	
		21.09.2016	Mittwoch	Einbringung des Haushaltsentwurfs 2017 in den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss Die Sondergremien und Beiräte können Haushaltsanträge ausschließlich über den Oberbürgermeister in die Beratungen einbringen	Verteilung der Haushaltsentwürfe, des Stellenplans und der Arbeitsprogramme 2017 an den Stadtrat an die Sondergremien und Beiräte (Agenda 21, Jugendparlament, Ausländerbeirat, Seniorenbeirat etc.) Die Sitzungstermine der Gremien/Beiräte sind von Amt 13 auf den Abgabetermin für die Haushaltsanträge (18.10.2016) abzustimmen.
		29.09.2016	Donnerstag	Vorstellung des Haushaltsentwurfs 2017 im Stadtrat durch den Kämmerer	
30.09.2016	Freitag	17.10.2016	Montag	Haushaltsseminare der Politik	
		30.09.2016	Freitag	Abgabetermin für Nachmeldungen der Verwaltung zum Haushalt 2017	
04.10.2016	Dienstag	07.10.2016	Freitag	Bearbeitung der Nachmeldungen der Verwaltung	
		10.10.2016	Montag	Auslauf der Nachmeldungen der Verwaltung	
		18.10.2016	Dienstag	Abgabetermin für Anträge aus der Politik zum Haushalt	geordnet nach Fachausschusszuständigkeit
19.10.2016	Mittwoch	28.10.2016	Freitag	Aufbereitung der Beratungsunterlagen	Erstellung des Ausschuss - Skriptes
		28.10.2016	Freitag	Auslauf der Beratungsunterlagen für die Fachausschüsse zum Haushalt 2017	Auslauf Ausschuss-Skript Auslauf der Anträge aus der Politik und der Nachmeldungen der Verwaltung zum Gesamthaushalt in systematisch aufbereiteter Form geordnet nach Fachausschüssen an die jeweiligen Mitglieder des Stadtrates und in Einzelexemplaren an die Gremien und Beiräte (Agenda 21, Jugendparlament, Ausländerbeirat, Seniorenbeirat etc.)
07.11.2016	Montag	17.11.2016	Donnerstag	Fachausschüsse mit Beschlussfassung zu den Arbeitsprogrammen	Beratung und Begutachtung der Teilergebnissepläne, der Teilfinanzpläne, der Arbeitsprogramme, der Anträge aus der Politik, der Nachmeldungen der Verwaltung und des Stellenplans sowie Beschlussfassung über die Arbeitsprogramme in den Fachausschüssen Die Fachausschussverantwortlichen haben die Gutachten am Tag nach der jeweiligen Ausschusssitzung bis 16:00 Uhr der Kämmerei vorzulegen.
18.11.2016	Freitag	25.11.2016	Freitag	Aufbereitung der Beratungsunterlagen durch die Kämmerei	Erstellung HH - HFGA - Skriptes
		28.11.2016	Montag	Die Fraktionen und Einzelmitglieder des Stadtrats erhalten alle positiven Ausschussgutachten in systematisch aufbereiteter Form (Einzelexemplare an die Sondergremien)	Auslauf HH-HFGA-Skript

**Terminplan für die Erstellung des Haushalts 2017 mit Investitionsprogramm
(ohne Termine für die Aufstellung des Stellenplanes)**

Stadtratsbeschluss am 19.01.2017

von		bis / am			
Datum	Tag	Datum	Tag	Tätigkeiten / Termine	Sonstiges
		30.11.2016	Mittwoch	HH-HFPA-Sitzung:	Behandlung der positiv en Fachausschussgutachten zum Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Investitionsprogramm und Stellenplan und der mittelfristigen Finanzplanung
		07.12.2016	Mittwoch	HH-HFPA-Sitzung: Fortsetzung-/Ergänzungstermin laut Sitzungskalender 2016 v om 08.12.2015	Anmerkung Stadtkämmerei Donnerstag, der 01.12.2016 wäre geeigneter
08.12.2016	Donners- tag	16.12.2016	Freitag	Aufbereitung der Beratungsunterlagen für den HH-STR durch die Kämmerei	Erstellung HH - StR - Skript
		19.12.2016	Montag	Alle Stadtratsmitglieder erhalten die positiv en HFPA-Gutachten und Beschlussv orlagen in systematisch aufbereiteter Form,	Auslauf HH-STR-Skript
		09.01.2017	Montag	Alle Stadtratsmitglieder erhalten eine Übersicht über die Liquidität zum 01.01.2017	
		13.01.2017	Freitag	Alle Stadtratsmitglieder erhalten den Abgleichsv orschlag.	
		19.01.2017	Donnerstag	HH-Stadtratssitzung,	Beschlussfassung über den Haushalt 2017 mit zugehöriger mittelfristiger Finanzplanung 2016-2020 Es können nur Anträge mit Deckungsv orschlag eingebracht werden.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/113

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
113/015/2016

Personalbericht 2015

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	09.03.2016	Ö	Einbringung	zur Kenntnis genommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.04.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
GSt

I. Antrag

Der Personalbericht 2015 wird nach Aussprache zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

Im Personalbericht stellt das Personal- und Organisationsamt jährlich für das Vorjahr die Personal- und Organisationsaufgaben, die Schwerpunktthemen des Personalbereichs sowie Personal- und Kennzahlen dar.

Im HFGA vom 10.02.2010 wurde beschlossen, dass die Personalberichte aus Kostengründen elektronisch bereitgestellt werden. Gem. Protokollvermerk in gleicher Sitzung wurde festgelegt, dass jeweils 10 Exemplare gedruckt und an die Fraktionen weitergegeben werden. Die Druckfassungen des Berichts wurden am 07.03.2016 verteilt.

Der Personalbericht ist außerdem über das Amtsinformationssystem (Session) elektronisch bereitgestellt.

Weiterhin kann der Personalbericht als PDF-Datei beim Personal- und Organisationsamt, Abteilung Personalabrechnung und -Controlling (martin.roell@stadt.erlangen.de bzw. Tel. 09131/86-2202) angefordert werden.

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

- Anlage 1: Stadt Erlangen - Personalbericht 2015
Anlage 2: Stadt Erlangen - Personalbericht 2015 - Faltblatt

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 09.03.2016

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird eingebracht und wird in der HFPA-Sitzung am 20.04.2016 behandelt.

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Ternes
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
11/078/2016

Neubesetzung der Stelle der/des Gleichstellungsbeauftragten

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.04.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.04.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
GB,13-3, PR

I. Antrag

Die Stelle der/des Gleichstellungsbeauftragten wird zur Neubesetzung unbefristet ausgeschrieben. Die Bestellung soll zunächst auf die Dauer von sechs Jahren erfolgen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Neubesetzung der Stelle der/des Gleichstellungsbeauftragten

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gem. Gleichstellungssatzung der Stadt Erlangen erfolgt die Bestellung für eine von Stadtrat zu bestimmende Dauer (mindestens drei Jahre).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die zu besetzende Stelle wird öffentlich ausgeschrieben.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/112

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
112/050/2016

Befristete Erweiterung der Öffnungszeiten des Stadtmuseums an Feiertagen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.04.2016	Ö	Beschluss	
Kultur- und Freizeitausschuss	27.04.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
PR, Amt 46

I. Antrag

Die Öffnungszeiten des Stadtmuseums werden - vorerst befristet auf 2 Jahre - auf folgende Feiertage erweitert:

Feiertag	Öffnungszeit
Neujahr	11 – 17 Uhr
Ostermontag	11 – 17 Uhr
Maifeiertag	9* – 17 Uhr
Christi Himmelfahrt	11 – 17 Uhr
Fronleichnam	11 – 17 Uhr

*Das Stadtmuseum ist Station der Erlanger Rädli, was die Öffnung um 9 Uhr erfordert.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Stadtmuseum soll mit einer geringeren Anzahl an Schließtagen dem heutigen Museumsstandard angeglichen werden.

Die Erweiterung der Öffnungszeiten soll zur Erprobung vorerst befristet auf 2 Jahre erfolgen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Eine Verringerung der Schließtage als Schritt zur Modernisierung des Hauses trägt den heutigen Bedürfnissen der Besucher Rechnung, Kultureinrichtungen auch an Feiertagen mit der Familie besuchen zu wollen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Neujahr, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt und Fronleichnam sollen zukünftig für Besucher geöffnet werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Abdeckung der erweiterten Öffnungszeiten erfolgt mit bestehendem Personal.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/112

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
112/051/2016

Nochmalige Verlängerung der befristeten Reduzierung der Öffnungszeiten im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.04.2016	Ö	Beschluss	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	29.06.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Referat V, Amt 50

I. Antrag

Die befristete Verkürzung der Öffnungszeiten am Donnerstag um zwei Stunden im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen wird nochmals bis 30.06.2017 verlängert.

Abt. 501 hat bis zu diesem Zeitpunkt zu folgenden Zeiten für den Publikumsverkehr geöffnet:

Montag:	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

II. Begründung

In der Sitzung des HFGA vom 25.06.2014 wurde erstmals beschlossen, die Öffnungszeiten befristet bis 31.12.2014 um zwei Stunden am Donnerstag zu reduzieren. In den Sitzungen des HFGA vom 19.11.2014, 22.07.2015 sowie zuletzt am 18.11.2015 wurde jeweils eine Verlängerung um ein halbes Jahr beschlossen. Die Regelung besteht aktuell bis 30.06.2016.

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/112

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
112/049/2016

Weiterentwicklung der Ausländerbehörde; hier: Besetzung der Theke der Willkommensbehörde

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.04.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.04.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 33

I. Antrag

Die Freigabe zur Besetzung der im Haushalt 2015 geschaffenen Stelle 3302050 (1,0 VZÄ, EG05) der Theke der Willkommensbehörde wird entsprechend des entwickelten Aufgabenprofils in EG 08 bzw. A 8 erteilt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Stellenplan 2015 wurde die Planstelle „SB Willkommenstresen“ neu geschaffen mit dem Hinweis: „Ergebnis der Bedarfsprüfung wird im Laufe des Jahres 2015 erwartet - tatsächliche Stellenbesetzung erst mit Freigabe durch Stadtrat“ und der „Anmerkung: Stellenwert wird nach Personalbemessung überprüft“.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch die Einrichtung einer Wartezone mit zugehörigen Thekenarbeitsplätzen („Rezeption“) vor den Aufzügen im 2. OG des Rathauses sollen vorgelagerte Standarddienstleistungen erbracht und Kurzanliegen abschließend erledigt werden. Die Rezeption verbessert somit maßgeblich die Bürgerorientierung in den Geschäftsprozessen der Ausländerbehörde.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Stadtrat hat am 21.01.2016 die Verwaltung beauftragt das Konzept zu Weiterentwicklung und Umbau der Ausländerbehörde im laufenden Jahr baulich und organisatorisch umzusetzen (Vorlagennummer: **33/010/2016**).

Von Seiten der Verwaltung wurde ein Aufgabenprofil der eingesetzten Stellen erstellt und mit EG 08 bzw. A 8 bewertet (Personaldurchschnittskosten EG 05: 43.300 €, EG 08: 49.100 €).

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	49.100 € (EG 8)	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen €
Weitere Ressourcen

bei Sachkonto:

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Personalrat

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
II/154/2016

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 des Personalrates

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.04.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2015 des Personalrates i. H. v. 1061,59 EUR und dem vorgesehenen Übertrag von 318,48 EUR wird zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung des Budgetübertrages 2015 i. H. v. 318,48 EUR und der Mittel in der Budgetrücklage des Personalrates von 16799,16 EUR besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung über die Übertragung der Budgetergebnisse durch den Stadtrat, Einverständnis.

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über den Übertrag erfolgt in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Möglichkeit, 30 % des positiven Budgetergebnisses für sinnvolle Aufgaben des nächsten Jahres verwenden zu können, soll das verantwortungsvolle Wirtschaften des Fachamtes unterstützt und anerkannt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

		in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2015 des Personalrates beträgt	1061,59
	(2014: - 660,03 EUR, 2013: 1034,47 EUR)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2015 haben betragen	
	für das 1.Quartal	XX,XX
	für das 2.Quartal	XX,XX
	für das 3.Quartal	XX,XX
	für das 4.Quartal	XX,XX
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	XX,XX
	In den Investitionshaushalt 2015 wurden übertragen	XX,XX
	(2014: XX,XX EUR, 2013: XX,XX EUR)	

	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist zurückzuführen auf:		
	...		
2.2	Das Arbeitsprogramm 2015 konnte wie geplant erfüllt werden:		
	...		
2.3	Der vorgesehene Übertragungsvorschlag ist der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei zu entnehmen.		
2.4	Folgende Verwendung des Budgetübertrages ist geplant:		Beträge in Euro
	2.4.1		XX,XX
	2.4.2		XX,XX
	2.4.3		XX,XX
	2.4.4		XX,XX
2.5	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Personalrates in 2015		
	Stand am 01.01.2015		16766,16
	Entnahmen 2015 aufgrund Fachausschussbeschluss vom (XX.XX.2015)		
		geplante Entnahme	tatsächliche Entnahme
	für	XX,XX	XX,XX
	für	XX,XX	XX,XX
	für	XX,XX	XX,XX
	tatsächliche Entnahmen gesamt:		-XX,XX
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2015		
	Gutschrift 1. Quartal	XX,XX	
	Gutschrift 2. Quartal	XX,XX	
	Gutschrift 3. Quartal	XX,XX	
	Gutschrift 4. Quartal	XX,XX	
	Gutschriften Personalabrechnung gesamt:		+XX,XX
	= gegenwärtiger Rücklagenstand	XX,XX	
	Folgende Verwendung des gegenwärtigen Rücklagenstandes ist geplant:		
	2.5.1	Zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Neuwahl aller Personalvertretungen und Jugend- und Auszubildendenvertretung (Kosten der Wahl, Einführungsseminare, Konstituierung) und evtl. des Umzugs des Personalrates. Summe kann derzeit nicht beziffert werden.	XX,XX
	2.5.2		XX,XX
	2.5.3		XX,XX
	2.5.4		XX,XX

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)
Budgetrücklagenzuführung i. H. v. 318,48 EUR
(wird gebucht im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Haushalt 2015)

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

16 PR Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2015

Erträge	Aufwendungen
200,00	-9.100,00
	2.797,36
0,00	0,00
0,00	2.797,36

-8.900,00 beschlossen es Sachmittelbudget (Kontenschema XX_SKOKGR, Spaltenlayout SPALT_SKO, Spalte "2015 Plan", Mittelherkunft leer)

Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

MNB Nr. 12: Personalkostenbudgetierung Abrechnung 1. Quartal (MUmb. f. SK 501301 v. SK 543111)

Übertrag aus Beiblatt

Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

16 PR Budgetabrechnung 2015

200,00	-6.302,64
2.411,53	-7.452,58
2.211,53	
	-1.149,94

-6.102,64 Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd.HH + APL|ÜPL|Sperren|Reste)

-5.041,05 Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis

Mehrerträge (+) / Mindererträge (-)

Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)

1.061,59 Ergebnis Sachmittelbudget

Bereinigungen Sachmittelbudget:

1.061,59 Bereinigtes Ergebnis

Hinweis: Personalkosten wurden gem. Budgetierungsregelung 2015 bereits mit dem Sachmittelbudget abgerechnet.

-743,11 abzüglich Rückgabe gemäß Budgetierungsregel (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)

abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)

plus Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen)

318,48 Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat

Sonderrücklage Budgetergebnisse

Stand:05.04.2016

O:
18.1

PR / 160

Datum d. Eintrags	Anfangsbestand zum 01.01.2015	Zugang:	Abgang:	Aktueller Stand in EURO	Erläuterungen
					Haushaltsjahr 2015:
01.01.2015	16.799,16 €			16.799,16 €	Stand der Rücklage am 01.01.2015
					Übertrag Budgetergebnis 2015
					Entnahme aufgrund Jahresrechnung 2015
	16.799,16 €			16.799,16 €	gegenwärtiger Stand:

63/158

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-3/Gst/ZBB-1523

Verantwortliche/r:
Gleichstellungsstelle

Vorlagennummer:
Gst/007/2016

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 der Gleichstellungsbeauftragten

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.04.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2015 der Gst i.H.v. – 926,51 EUR und dem Ausgleich des Verlustes durch Entnahme aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes von 926,51 EUR wird zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung der Restmittel in der Budgetrücklage der Gst von 3.741,20 EUR besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung über die Übertragung der Budgetergebnisse durch den Stadtrat, Einverständnis.

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über den Verlustvortrag erfolgt in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Übertrag des negativen Gesamtbudgetergebnisses zu 100 % als Verlust in das nächste Haushaltsjahr soll dem Fachamt einen Anreiz zu verstärkter Wirtschaftlichkeit bieten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

		in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2015 der Gst beträgt	-926,51
	(2014: -423,60 EUR, 2013: 666,74 EUR)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2015 haben betragen	
	für das 1.Quartal	1.237,32
	für das 2.Quartal	1.970,61
	für das 3.Quartal	XX,XX
	für das 4.Quartal	XX,XX
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	3.207,93
	In den Investitionshaushalt 2015 wurden übertragen	XX,XX
	(2014: XX,XX EUR, 2013: XX,XX EUR)	

	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist zurückzuführen auf:		
	...		
2.2	Das Arbeitsprogramm 2015 konnte wie geplant/mit folgenden Änderungen erfüllt werden:		
	...		
2.3	Der vorgesehene Verlustvortrag ist der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei zu entnehmen.		
2.4	Zum Ausgleich des Verlustvortrages sind folgende Maßnahmen geplant (Einsparvolumen in EUR):		Beträge in Euro
	2.4.1		XX,XX
	2.4.2		XX,XX
	2.4.3		XX,XX
	2.4.4		XX,XX
2.5	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage der Gst in 2015		
	Stand am 01.01.2015		2.916,48
	Entnahmen 2015 aufgrund Fachausschussbeschluss vom (XX.XX.2015)		
		geplante Entnahme	tatsächliche Entnahme
	für	XX,XX	XX,XX
	für	XX,XX	XX,XX
	für	XX,XX	XX,XX
	tatsächliche Entnahmen gesamt:		-XX,XX
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2015		
	Gutschrift 1. Quartal	XX,XX	
	Gutschrift 2. Quartal	XX,XX	
	Gutschrift 3. Quartal	294,54	
	Gutschrift 4. Quartal	1.456,69	
	Gutschriften Personalabrechnung gesamt:		+1.751,23
	abzüglich Rücklagenentnahme zur Vermeidung eines Verlustvortrages		-926,51
	= gegenwärtiger Rücklagenstand		3.741,20
	Folgende Verwendung des gegenwärtigen Rücklagenstandes ist geplant:		
	2.5.1	Beitrag zur Finanzierung des interkommunalen Kooperationsprojektes Erlangen – Nürnberg „Expertise Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität“	3.741,20
	2.5.2		XX,XX
	2.5.3		XX,XX
	2.5.4		XX,XX

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Verlustvortrag nach 2016 i.H.v. XX,XX EUR

(der Verlustvortrag wird durch Mittelentzug aus dem laufenden Budget 2016 umgesetzt)

Haushaltsmittel

Anlagen: Budgetergebnis 2015 Gst

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

15/Gst Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2015

Erträge	Aufwendungen
1.100,00	-18.200,00
	1.237,32
	1.970,61
0,00	0,00
0,00	3.207,93

-17.100,00 beschlossen **Sachmittelbudget** (Kontenschema XX_SKOKGR, Spaltenlayout SPALT_SKO, Spalte "2015 Plan", Mittelherkunft leer)

Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

MNB Nr. 11: Personalkostenbudgetierung Abrechnung 1. Quartal (MÜmb. f. SK 501301 v. SK 529101)

MNB Nr. 69: Personalkostenbudgetierung Abrechnung 2. Quartal (MÜmb. f. SK 501301 v. SK 529101)

Übertrag aus Beiblatt

Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

15/Gst Budgetabrechnung 2015

1.100,00	-14.992,07
2.950,07	-17.768,65
1.850,07	
	-2.776,58

-13.892,07 Fortgeschrieben **Sachmittelbudget** (Mittelherkunft lfd.HH + APL|ÜPL|Sperren|Reste)-14.818,58 **Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis**

Mehrerträge (+) / Mindererträge (-)

Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)

-926,51 **Ergebnis Sachmittelbudget**

Bereinigungen Sachmittelbudget:

-926,51 **Bereinigtes Ergebnis****Hinweis: Personalkosten wurden gem. Budgetierungsregelung 2015 bereits mit dem Sachmittelbudget abgerechnet.**

abzüglich Rückgabe gemäß Budgetierungsregel (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)

abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)

926,51 plus Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen)

0,00 **Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat**

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/120/2016

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 des Bürgermeister- und Presseamtes

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.04.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2015 des Bürgermeister- und Presseamtes i.H.v. 89.942,54 EUR und dem vorgesehenen Übertrag von 26.982,76 EUR wird zugestimmt. Mit dem Vorschlag zur Verwendung des Budgetübertrages 2015 i.H.v. 26.982,76 EUR und der Mittel in der Budgetrücklage des Amtes von 82.389,33 EUR besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung über die Übertragung der Budgetergebnisse durch den Stadtrat, Einverständnis. Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über den Übertrag erfolgt in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Möglichkeit, 30 % des positiven Budgetergebnisses für sinnvolle Aufgaben des nächsten Jahres verwenden zu können, soll das verantwortungsvolle Wirtschaften des Fachamtes unterstützt und anerkannt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

		in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2015 des Amtes 13 beträgt	89.942,54
	(2014: -76.501,58 EUR, 2013: -47.625,38 EUR)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2015 haben betragen	
	für das 1.Quartal	7.258,86
	für das 2.Quartal - 4. Quartal	0,00
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	7.258,86
	In den Investitionshaushalt 2015 wurden übertragen	0,00
	(2014: 398,00 EUR, 2013: 12.073,52 EUR)	

	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist zurückzuführen auf:	
	50.000 Euro MNB Tag der Franken 50.000 Euro nicht abgerufene Zuschussmittel „Zuschuss für Umbau/ Barrierefreiheit“	
2.2	Das Arbeitsprogramm 2015 konnte wie geplant erfüllt werden:	
2.3	Der vorgesehene Übertragungsvorschlag ist der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei zu entnehmen.	
2.4	Folgende Verwendung des Budgetübertrages ist geplant:	Beträge in Euro
	2.4.1 Zukunftsstadt	15.000
	2.4.2 Installation „Jakob-Herz“	3.000
	2.4.3 Projekt Kommunikationssteuerung	5.000
	2.4.4 interkommunalen Kooperationsprojektes Erlangen-Nürnberg „Expertise Sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität“	3.500
2.5	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 13 in 2015	
	Stand am 01.01.2015	0,00
	Keine Entnahmen 2015 aufgrund Fachausschussbeschluss	
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2015	
	Gutschrift 1. Quartal	0,00
	Gutschrift 2. Quartal	1.790,75
	Gutschrift 3. Quartal	53.438,35
	Gutschrift 4. Quartal	17.909,94
	Gutschriften Personalabrechnung gesamt:	73.139,04
	Übertragung Sonderrücklage Seniorenbeirat von Amt 50 zu Amt 13 (Änderung der organisatorischen Zuständigkeit; aufgrund Verwendungsbeschluss SGA vom 15.04.2015 und Protestgespräch zw. Ref. II und Amt 13 vom 29.06.2015)	9.250,29
	= gegenwärtiger Rücklagenstand	82.389,33
	Folgende Verwendung des gegenwärtigen Rücklagenstandes ist geplant:	
	2.5.1 Sonderrücklage Seniorenbeirat – siehe oben Ziffer 2.5	9.250,29
	2.5.2 Fortbildungsmaßnahme „Antidiskriminierungsberatung“ u.a.	2.000,00
	2.5.3 Kosten kurzfristiger Aushilfen für Projekte u.ä.	5.000,00
	2.5.4 ggf. Vorbereitung Fragebogen neuer Mietspiegel	3.000,00
	2.5.6 Fortsetzung Zukunftsstadt (Ergänzung zum Ziffer 2.4.1).	35.000,00
	2.5.7 Aktivitäten zur Förderung der Innenstadt	2.500,00
	2.5.8 div. Veröffentlichungen durch den Bereich SG 13-4, Statistik	7.500,00
	2.5.9 Sonderrücklage für nicht planbare Veranstaltungen i.H.v.	12.500,00
	2.5.10 Reserve für nicht geplante Umzugskosten / Ausstattung usw.	5.000,00

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Budgetrücklagenzuführung i.H.v. 26.982,78 EUR

(wird gebucht im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Haushalt 2015)

Anlagen: Budgetabrechnung Bürgermeister- und Presseamt 2015

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Amt 13 Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2015

Erträge	Aufwendungen
60.700,00	-841.500,00
	15.000,00
	7.256,86
	25.000,00
	-3.296,10
	-50.000,00
0,00	0,00
0,00	-6.039,24

-780.800,00 beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema XX_SKOKGR, Spaltenlayout SPALT_SKO, Spalte "2015 Plan", Mittelherkunft leer)

Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

Mittelsperre über 15.000 EUR bei KST 130090 KTR 11110013 SK 530101 gem. STR-Beschluss v. 22.01.2015 Ausfallbürgschaft Armenien-Jubiläumskonzert, Mittelsperre bis Freigabe durch den HFPA, HH-Beratungen Nr. 13.9)

MNB Nr.1 5: Personalkostenbudgetierung Abrechnung 1. Quartal (MUmb. f. SK 501301 v. SK 529101)

MNB Nr. 46: Ausbuchung Verlustvortrag gem. STR-Beschluss vom 25.06.2015 (MUmb. f. SK 551701 / Amt 20 v. SK 527151)

Entsperrung über 3.296,10 EUR bei KST 130090 KTR 11110013 SK 530101 gem. HFPA-Beschluss v. 18.11.2015 Freigabe Teilbetrag Armenien-Jubiläumskonzert)

MNB Nr. 146: Deckung der Kosten für "Tag der Franken" (MUmb. f. SK 527151 v. SK 551701 / Amt 20; HFPA-Beschluss vom 18.11.2015)

Übertrag aus Beiblatt

Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

Amt 13 Budgetabrechnung 2015

60.700,00	-847.539,24
142.600,24	-839.496,96
81.900,26	
	8.042,28

-786.839,24 Fortgeschriebenenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd.HH + APL|ÜPL|Sperren|Reste)

-696.896,70 Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis

Mehrerträge (+) / Mindererträge (-)

Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)

89.942,54 Ergebnis Sachmittelbudget

Bereinigungen Sachmittelbudget:

89.942,54 Bereinigtes Ergebnis

Hinweis: Personalkosten wurden gem. Budgetierungsregelung 2015 bereits mit dem Sachmittelbudget abgerechnet.

-62.959,78 abzüglich Rückgabe gemäß Budgetierungsregel (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)

abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)

plus Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen)

26.982,76 Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/39

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
39/005/2016

Übertragung und Verwendung der Budgetergebnisse 2015 des Amtes 39

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.04.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2015 des Amtes 39 i.H.v. -2.324,80 EUR und dem entsprechend den Budgetierungsregeln vorgesehenen Ausgleich des Verlustes durch Entnahme aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes von -2.324,80 EUR wird zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung der Restmittel in der Budgetrücklage des Amtes von 59.393,42 EUR besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung über die Übertragung der Budgetergebnisse durch den Stadtrat, Einverständnis.

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über den Verlustvortrag erfolgt in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat..

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Der Übertrag des negativen Gesamtbudgetergebnisses zu 100 % als Verlust in das nächste Haushaltsjahr soll dem Fachamt einen Anreiz zu verstärkter Wirtschaftlichkeit bieten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

		in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2015 des Amtes 39 beträgt	-2.324,80
	(2014: 948,26 EUR, 2013: 24.425,33 EUR)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2015 haben betragen	
	für das 1.Quartal	
	für das 2.Quartal	1.440,86
	für das 3.Quartal	
	für das 4.Quartal	
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	1.440,86
	In den Investitionshaushalt 2015 wurden übertragen	0,00
	(2014: 0,00 EUR, 2013: 0,00 EUR)	
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist zurückzuführen auf:	
	Zusätzliche Personalkosten im 2. Quartal 2015	

2.2	Das Arbeitsprogramm 2015 konnte wie geplant erfüllt werden:		
	Das Arbeitsprogramm 2015 konnte wie geplant erfüllt werden.		
2.3	Der vorgesehene Verlustvortrag ist der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei zu entnehmen.		
2.4	Zum Ausgleich des Verlustvortrages sind folgende Maßnahmen geplant (Einsparvolumen in EUR):		Beträge in Euro
	2.4.1		
	2.4.2		
	2.4.3		
	2.4.4		
2.5	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 39 in 2015		
	Stand am 01.01.2015		60.713,28
	Entnahmen 2015 aufgrund Fachausschussbeschluss vom (22.04.2015)		
		geplante Entnahme	tatsächliche Entnahme
	für Anschaffung von Geschäftsausstattung, Abschluss kurzfristiger Beschäftigungsmaßnahmen, Vorhaltung für entstehende Kosten amtl. Vollzugsmaßnahmen, Durchführung von Fachgutachten und Fortbildungsmaßnahmen für Fachpersonal	- 43.000,00	0,00
	Für Rücklagenentnahme auf Grund Protestgespräch		-25.000,00
	tatsächliche Entnahmen gesamt:		-25.000,00
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2015		
	Gutschrift 1. Quartal	991,10	
	Gutschrift 2. Quartal		
	Gutschrift 3. Quartal	9.096,92	
	Gutschrift 4. Quartal	15.916,92	
	Gutschriften Personalabrechnung gesamt:		+26.004,94
	abzüglich Rücklagenentnahme zur Vermeidung eines Verlustvortrages		-2.324,80
	= gegenwärtiger Rücklagenstand		59.393,42
	Folgende Verwendung des gegenwärtigen Rücklagenstandes ist geplant:		
	2.5.1	Anschaffung von Geschäftsausstattung und Ausrüstungsgegenständen des Amtes 39 sowie Akkreditierungsausgaben zu den Laboren am Schlachthof Erlangen	9.400,00
	2.5.2	Abschluss kurzfristiger Beschäftigungsverhältnisse und Bereitstellung von Personal bei personellen Engpässen des Amtes für Durchführung von Pflichtaufgaben vor allem im Bereich Fleischhygiene und Veterinärwesen	15.000,00
	2.5.3	Vorhaltung für entstehende Kosten amtlicher Vollzugsmaßnahmen im Tier-schutz- und Tierseuchenfall (z.B. Tierunterbringung)	10.000,00
	2.5.4	Durchführung von Fachgutachten / Analysen externer Sachverständiger	4.000,00
	2.5.5	Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Fachpersonal	3.000,00
	2.5.6	Beteiligung an Referatsveranstaltung von Referat I (Deine Stadt und Du) im September 2016	8.000,00
	2.5.7	Mit Amt 20 abgestimmte freiwillige Entnahme zur Haushaltskonsolidierung	10.000,00

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Verlustvortrag nach 2016 i.H.v. 0,00 EUR

(der Verlustvortrag wird durch Mittelentzug aus dem laufenden Budget 2016 umgesetzt)

Anlagen: Budgetabrechnung 2015 von Amt 39

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ö 18.4

Amt 39 Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2015

Erträge	Aufwendungen
11.600,00	-33.700,00
	1.440,86
0,00	0,00
0,00	1.440,86

-22.100,00

beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema 39_SKO2015, Spaltenlayout SPALT_SKO, Spalte "2015 Plan", Mittelherkunft leer)

Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

MNB Nr. 72: Personalkostenbudgetierung Abrechnung 2. Quartal (MUmb. f. SK 501301 v. SK 526111)

Übertrag aus Beiblatt

Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

Amt 39 Budgetabrechnung 2015

11.600,00	-32.259,14
10.898,94	-35.234,08
-701,06	
	-2.974,94

-20.659,14

Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd.HH + APL/ÜPL/Sperren/Reste)

-24.335,14

Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis

Mehrerträge (+) / Mindererträge (-)

Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)

-3.676,00

Ergebnis Sachmittelbudget

Bereinigungen Sachmittelbudget:

1.351,20

Bereinigung um die den Haushaltsansatz übersteigende Umlage an den ZV Tierkörperbeseitigung

-2.324,80

Bereinigtes Ergebnis

Hinweis: Personalkosten wurden gem. Budgetierungsregelung 2015 bereits mit dem Sachmittelbudget abgerechnet.

abzüglich Rückgabe gemäß Budgetierungsregel (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)

abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)

2.324,80

plus Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen)

0,00

Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat

daneben:

10.000,00 freiwillige Rückgabe eines Teilbetrages der Rücklage

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
20/007/2016

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 der Stadtkämmerei, der Abt. Wirtschaftsförderung und Arbeit sowie der Stabsstelle Beteiligungsmanagement

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.04.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Im Rahmen der Personalkostenbudgetierung wurden Personalkostengutschriften von insgesamt **62.253,38 EUR** ermittelt. Mit der Einbuchung in die Budgetrücklage des Amtes besteht Einverständnis.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung der Restmittel in der Budgetrücklage einschließlich der eingebuchten Personalkostengutschriften von insgesamt **102.253,38 EUR** besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung über die Übertragung der Budgetergebnisse durch den Stadtrat, Einverständnis.

Nachfolgende Mittelverwendung werden nicht akzeptiert: _ (Ziffern benennen)

(die vorgesehenen Mittel bei den genannten Ziffern sind einzuziehen).

47.253,38 EUR werden an den allgemeinen Haushalt zurückgegeben. Dem bereinigten Sachkostenbudgetergebnisses 2015 i. H. v. **8.390,95 EUR** wird zugestimmt. **Ein Ergebnisübertrag ist nicht vorgesehen. Der gesamte Betrag fließt damit an den allgemeinen Haushalt zurück.**

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der Budgetrücklage, den Übertrag und dessen Verwendung erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und im Stadtrat.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die hohen Rückgaben – wesentlich verursacht durch Personalkostenerstattungen – sollen der Haushaltskonsolidierung dienen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

2.1 Personalkostenbudget / Personalkostengutschriften

In Jahr 2015 wurden im 4. Quartal zusätzliche Personalleistungen bestellt. Hierfür wurden aus dem Sachmittelbudget insgesamt 3.991,49 EUR (Vorjahr: 7.805,62 EUR) an das zentrale Personalkostenbudget umgebucht.

Für die ersten drei Quartale 2015 wurden im Rahmen der Personalkostenbudgetierung eingesparte Personalkosten von 62.253,38 EUR (Vorjahr: 15.801,94 EUR) in die Budgetrücklage des Amtes 20 eingebucht.

2.2 Sachmittelbudget

Das bereinigte Sachmittelbudgetergebnis 2015 des Amtes **20 mit II/WA und BTM** beträgt 8.390,95 EUR (2014: Überschuss 9.621,69 EUR).

Es ist zurückzuführen auf:

In 2015 ergaben sich Mehrerträge i. H. v. 17.845,17 Euro. Diese sind insbesondere auf höhere Gebühreneinnahmen zurückzuführen.

Eine Zinserstattung in Höhe von 20.000 EUR, die in 2015 als periodenfremder und daher nicht geplanter Ertrag dem Budget zufluss, wurde von II/WA als Deckungsvorschlag zur Finanzierung des zusätzlichen Mittelbedarfs für das Baustellenmarketing der Erlanger Innenstadt eingesetzt.

Den Mehrerträgen stehen Mehraufwendungen von 9.454,22 EUR gegenüber. Im Einzelnen ergaben sich gegenüber dem Plan Überschreitungen, bei den Unterhaltsmaßnahmen (+ 2.075 EUR), bei Mieten, Pachten, Erbbauzinsen (+ 4.443 EUR) und Fortbildungsmaßnahmen (+ 2.824 EUR). Der Großteil der Ansatzüberschreitungen konnte innerhalb des Budgets durch Einsparungen (z.B. weniger Aufwand für Geschäftsaufwendungen als im Plan) kompensiert werden, so dass der Planansatz auf der Aufwandsseite letztendlich nur um 9.454,22 EUR überschritten wurde.

Gegenüber dem letztjährigen Überschuss von 9.621,69 EUR schließt das Sachmittelbudget diesmal mit einem etwas niedrigeren **Überschuss von 8.390,95 EUR ab, der in voller Höhe an den allgemeinen Haushalt zurückgegeben wird.**

In den Investitionshaushalt wurden wie im Vorjahr keine Mittel übertragen.

2.3 Übertragungsvorschlag

Die beiliegende Budgetabrechnung weist gemäß den Budgetierungsregeln eine mögliche Übertragung i. H. v. 2.517,28 EUR aus. Auf die Übertragung wird verzichtet.

2.4 Arbeitsprogramm

Das Arbeitsprogramm 2015 konnte wie folgt erfüllt werden:

Abteilung 201 Haushaltswesen

Die Einbringung des städtischen Jahresabschlusses 2010 in den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss erfolgte am 21.01.2015, die Feststellung durch den Stadtrat am 29.10.2015.

Am 17.06.2015 wurde der Rechnungsabschluss 2011 in den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss zur Weiterleitung und Prüfung an das Revisionsamt eingebracht. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgte am 17.03.2016.

Der Rechnungsabschluss 2012 wurde im Jahr 2015 in weiten Teilen fertiggestellt und am 09.03.2016 dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss zur Weiterleitung an das Revisionsamt vorgelegt.

Das KLR – Team (1,5 Planstellen) setzt weiterhin den größten Teil seiner Ressourcen für die Erstellung der Jahresabschlüsse ein. Die Bearbeitung der Arbeitsschwerpunkte 2015 in der KLR (Neustrukturierung der Kostenstellen und Kostenträger, Umlage der Vorkostenstellen, Aufbau der KLR in den Bereichen Friedhöfe und Veterinäramt sind seit dem Jahresbeginn 2014 bis auf weiteres ausgesetzt, weil die vorhandenen Arbeitskapazitäten für die Fertigstellung der Jahresabschlüsse eingesetzt waren bzw. eingesetzt werden.

Die ständigen, außerplanmäßigen Sonderaufgaben nehmen immer mehr Zeit in Anspruch (Semesterticket, finanzielle Eckpunkte für neues Stellenplanverfahren, neues Hallenbad, GEWOBAU-Angelegenheiten)

Abteilung 202 Gemeindesteuern

Arbeitsprogramm wurde erfüllt

Abteilung 203 Stadtkasse

Zu Fertigstellung der Jahresabschlüsse“ siehe Stellungnahme der Abt. 201.

Für die Einführung des elektronischen Rechnungsworkflows reichten die Personalkapazitäten nicht aus.

Der Funktionsumfang des Außendienstmoduls der eingesetzten Vollstreckungssoftware entspricht derzeit nicht den benötigten Möglichkeiten.

Die anderen Punkte wurden abgearbeitet.

20 SV Systemverwaltung (Stabsstelle bei Amt 20)

Abarbeitung des Arbeitsprogrammes im Plan

Der Aufwand für Updates, Patches, Servicepacks und Fehlerreklamationen und -korrekturen ist nach wie vor enorm aufwendig und sehr umfangreich.

Die Rollenstruktur, sowie die (Oberflächen-)Anpassungen, die Dokumentationen und der Schulungsbedarf müssen kontinuierlich weiter geprüft und angepasst werden (z.B.: nach Updates oder geänderten Arbeitsabläufen, etc.).

Abteilung II/WA Wirtschaftsförderung und Arbeit (Stabsstelle bei Referat II):

Das Arbeitsprogramm 2015 wurde vollständig umgesetzt.

BTM Beteiligungsmanagement (Stabsstelle bei Referat II)

Die Projekte Bäderübertragung an ESTW und Leistungsverrechnung KommunalBIT sind abgeschlossen. Der Beteiligungsbericht 2013/2014 wurde fristgerecht fertiggestellt und veröffentlicht.

Die Betreuung der ESG durch das BTM wird aufgrund der schwierigen genehmigungsrechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gesellschaft weiterhin viele Ressourcen binden.

Die Umstellung auf Archivierung in DMS wird fortgesetzt.

2.5 Entwicklung und Verwendung der Budgetergebnisrücklage, sowie Verwendung des Übertragungsvorschlages

siehe Anlage

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zur Deckung des Verlustvortrages ist vorgesehen:

Entfällt

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Budgetrücklagenzuführung

Entfällt

Anlagen:

Anlage 1 – Amt 20 Entwicklung der Budgetergebnisrücklage in 2015

Anlage 2 – Budgetabrechnung 2015 für Amt 20

Anlage 3 – Sonderrücklage Budgetergebnisse Amt 20 – HH-Jahr 2015

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Amt 20 - Entwicklung der Budgetergebnisrücklage in 2015 geplante Verwendung der Rücklage (Stichtag: 31.12.2015 Ausdruck: 04.04.2016) geplante Verwendung des vorgesehenen Budget - Übertragungsvorschlags 2015			
Rechenschaft			
1	Rücklagenstand am 31.12.2014 vor der Budgetabrechnung 2014 vor Einbuchung des Budgetübertrages bzw. vor Entnahme zur Reduzierung des negativen Ergebnisses 2014		65.801,94
		Plan- Entnahmen	Ist- Entnahmen
2	Entnahme aus der Sonderrücklage zur Reduzierung des negativen Ergebnisses 2014 <i>Nicht verbrauchte Mittel der Sonderrücklage „Budgetergebnisse“ müssen eingesetzt werden, um ein etwaiges negatives Budgetergebnis zu minimieren. (Ziffer 1.2.7 - Buchstabe c - 2. Absatz der Budgetierungsregeln)</i>	0,00	0,00
	geplante Verwendung / Entnahmen aus der Rücklage lt. Beschluss vom 22.04.2015		
3	Fortbildung allgemein, Fortbildung Haushaltswesen, Fortbildung Finanzsoftware, Reisekosten und Abgeltung von Überstunden. (für alle Abteilungen und Stabsstellen)	10.000,00	0,00
4	Externe Beratungsleistungen Jahresabschlüsse, Anlagenbuchhaltung, Kosten- und Leistungsrechnung, Überarbeitung des städt. Kostenträgerplans (Abteilung Haushalt)	5.000,00	0,00
5	Externe Beratungsleistungen Unterstützungsleistungen von Infoma (insbesondere für die Jahresabschlüsse) (Systemverwaltung)	10.000,00	0,00
6	Externe Beratungsleistungen im Zusammenhang mit GewoBau (Erbbaugrundstücke) und EStW (Bäder) (Beteiligungsmanagement)	15.000,00	0,00
7	Unterstützungsmassnahmen für den Einzelhandel / Gewerbetreibende aufgrund der Bahn – Baustelle (Wirtschaftsförderung)	25.801,94	-25.801,94
8			
9			
10			
11			
	<i>Kontrollsumme</i>	65.801,94	
12	Summe / Rücklagenverringerung		-25.801,94
13	Einbuchung des Budgetübertrages HH-Jahr 2014		0,00
	geplante Verwendung des Budgetübertrages 2014 / geplante Entnahmen aufgrund des Fachausschuss- Beschlusses vom 22.04.2015	Plan- Entnahmen	Ist- Entnahmen
14	entfällt, da kein Übertrag vorgesehen		
15			
16			

Nr	Amt 20 - Entwicklung der Budgetergebnisrücklage in 2015 geplante Verwendung der Rücklage (Stichtag: 31.12.2015 Ausdruck: 04.04.2016) geplante Verwendung des vorgesehenen Budget - Übertragungsvorschlags 2015		
17			
18			
	Kontrollsumme	0,00	
19	Summe / Rücklagenverringerung		0,00 0,00
	Personalkostengutschriften - Haushaltsjahr 2015		
	Einbuchung der Personalkostengutschriften im HH-Jahr 2015		
20	Personalkostengutschrift - 1.Vierteljahr	11.022,59	
21	Personalkostengutschrift - 2.Vierteljahr	47.162,53	
22	Personalkostengutschrift - 3.Vierteljahr	4.068,26	
23	Personalkostengutschrift - 4.Vierteljahr		
24	Summe / Rücklagenerhöhung	62.253,38	62.253,38
	Verwendung von Personalkostengutschriften im HH-Jahr 2015		
25	Gutschriften wurden keiner Verwendung zugeführt		0,00
26			
27			
28			
29	Summe / Rücklagenverringerung		0,00 0,00
30	Rücklagenstand am 31.12.2015 vor der Budgetabrechnung 2015 (Ausdruck 04.04.2016) vor Einbuchung des Budgetübertrages bzw. vor Entnahme zur Reduzierung des negativen Ergebnisses 2015		102.253,38
	geplante neue Verwendung		
		Plan- Entnahmen	
31	Entnahme aus der Sonderrücklage zur Reduzierung des negativen Ergebnisses 2015 <i>Nicht verbrauchte Mittel der Sonderrücklage „Budgetergebnisse“ müssen eingesetzt werden, um ein etwaiges negatives Budgetergebnis zu minimieren. (Ziffer 1.2.7 - Buchstabe c - 2. Absatz der Budgetierungsregeln)</i>	0,00	
	Folgende Verwendung der Rücklage ist geplant:		
32	Rücklagenentnahme zum Ausgleich der Budgetkürzung Haushalt 2016 (November 2015) <i>Im Rahmen der HH-Beratungen wurde das Budget um 55.000 € gekürzt (Reduzierung Aufwand Baustellenmarketing 15.000 EUR + 40.000 EUR Ansatzreduzierung allgemein mit der Maßgabe, Mittelbedarf soll bei Bedarf aus Budgetrücklage gedeckt werden.</i>	55.000,00	

Nr	Amt 20 - Entwicklung der Budgetergebnisrücklage in 2015			
	geplante Verwendung der Rücklage (Stichtag: 31.12.2015 Ausdruck: 04.04.2016) geplante Verwendung des vorgesehenen Budget - Übertragungsvorschlags 2015			
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39	An den Haushalt werden zurückgegeben <i>Etwaige Mehraufwendungen für Fortbildung, Reisekosten und Abgeltung von Überstunden, sowie externe Beratungsleistungen sollen wenn möglich aus eventuell möglichen Personalkostengutschriften gedeckt werden.</i>	47.253,38		
	Kontrollsumme	102.253,38		
40	vorgesehene Übertragungsvorschlag - HH 2015			0,00
	Folgende Verwendung des Budgetübertrages ist geplant:	Plan-Entnahmen		
41	entfällt, da kein Übertrag vorgesehen			
42				
43				
44				
45				
46	An den Haushalt werden zurückgegeben	0,00		
	Kontrollsumme	0,00		
Budgetüberträge oder verbliebene Mittel der Sonderrücklage Budgetergebnisse dürfen nicht verwendet werden für Investitionen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 20.000 € (brutto) überschreiten. (Ziffer 1.2.8 der Budgetierungsregeln)				

Zelle 568	129.000,00	-266.260,51
Zelle 570	146.845,17	-275.714,73
Zelle 574	17.845,17	-9.454,22

Zeile 594

Ö 18.5

Übortag aus Beibei

Summe der Verbindungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter AP/UP/Sperr)

Amt 20 Budgetabrechnung 2015

Mehrerträge (+) / Mindererträge (-)	
Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)	
Ergebnis Sachmittelbudget	8.390,95
Bereinigungen Sachmittelbudget:	

hinweis: Personalkosten wurden gem. Budgetierungsregel 2015 bereits mit dem Sachmittelpbudget abgerechnet.
abzüglich Rückgabe gemäß Budgetierungsregel (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
-5.873,57

	abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
	plus Entnahme aus der Sonderumlage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen)
2.517,28	Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HPPA/Stadt

Sonderrücklage Budgetergebnisse

Amt 20

Datum d. Eintrags	Anfangsbestand zum 01.01.2015	Zugang:	Abgang:	Aktueller Stand in EURO	Erläuterungen
					Haushaltsjahr 2015:
01.01.2015	65.801,94 €			65.801,94 €	Stand der Rücklage am 01.01.2015
13.05.2015		11.022,59 €		76.824,53 €	Personalkostenbudgetierung Abrechnung 1. Quartal 2015
20.05.2015			-25.801,94 €	51.022,59 €	MNB f. SK 527141 "Werbung und Öffentlichkeitsarbeit", Kostenträger 51100020 aufgrund Verwendungsbeschluss HfPA vom 22.04.2015 (Unterstützungsmaßnahmen für den Einzelhandel / Gewerbetreibende aufgrund der Bahn-Baustelle, Wirtschaftsförderung)
04.08.2015		47.162,53 €		98.185,12 €	Personalkostenbudgetierung Abrechnung 2. Quartal 2015
30.11.2015		4.068,26 €		102.253,38 €	Personalkostenbudgetierung Abrechnung 3. Quartal 2015
31.12.2015					Übertrag Budgetergebnis 2015
					Entnahme aufgrund Jahresrechnung 2015
	65.801,94 €	62.253,38 €	-25.801,94 €	102.253,38 €	gegenwärtiger Stand:

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/113

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
113/017/2016

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 des Amtes 11

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.04.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2015 des Amtes 11 i.H.v. 332.273,19 EUR und dem vorgesehenen Übertrag von 99.681,96 EUR wird zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung des Budgetübertrages 2015 i.H.v. 99.681,96 EUR und der Mittel in der Budgetrücklage des Amtes von 193.689,85 EUR besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung über die Übertragung der Budgetergebnisse durch den Stadtrat, Einverständnis.

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über den Übertrag erfolgt in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Möglichkeit, 30 % des positiven Budgetergebnisses für sinnvolle Aufgaben des nächsten Jahres verwenden zu können, soll das verantwortungsvolle Wirtschaften des Fachamtes unterstützt und anerkannt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

2.1 Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2015 des Amtes 11 beträgt 332.273,19 EUR (2014: 50.951,45 EUR, 2013: 129.910,67 EUR).

Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2015 haben für das 1.Quartal 18.570,41 EUR, für das 2.Quartal 51.782,23 EUR und für das 4.Quartal 18.886,16 EUR betragen. Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt 89.238,80 EUR.

Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist zurückzuführen auf:

Im Sachmittelbudget des Personal- und Organisationsamtes sind das BeihilfeCenter, die Gehaltsabrechnung für externe Kunden, die internen/interkommunalen Fortbildungen, die Ausbildungskostenerstattungen zwischen öffentl. Arbeitgebern und alle Personalkostenzuschüsse/-erstattungen, die keinem Fachbereich zugeordnet werden können, integriert. Durch die schwer planbare Nutzung der Dienstleistungen des Amtes sowie der Verwaltung der zentralen Zuschüsse/Erstattungen weichen hier die Rechnungsergebnisse von den Ansatzzahlen ab. Entsprechenden Aufwänden des Amtes stehen jedoch Erträge z.B. durch (Verwaltungskosten-) Erstattungen gegenüber.

In den Investitionshaushalt 2015 wurden keine Mittel übertragen (2014: 1.517,58 EUR, 2013: 6.790,14 EUR).

2.2 Das Arbeitsprogramm 2015 konnte wie geplant erfüllt werden.

2.3 Der vorgesehene Übertragungsvorschlag ist der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmeri zu entnehmen.

2.4 Folgende Verwendung des Budgetübertrages ist geplant:
Projektkosten Masterplan Personalmanagement inkl. Beteiligung der Beschäftigten (Beschlüsse 11/023/2014 und 113/016/2016), Mittelbedarf 2016 hierfür ca. 97.000 EUR

2.5 Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 11 in 2015:

Stand am 01.01.2015		159.987,46 €
zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2015		
Gutschrift 3. Quartal	33.702,39 €	
Gutschriften Personalabrechnung gesamt:		+ 33.702,39 €
= gegenwärtiger Rücklagenstand		193.689,85 €
Folgende Verwendung des gegenwärtigen Rücklagenstandes ist geplant:		
2.5.1	Gegenfinanzierung „Einsparungen 2016 im Sachmittelbudget Amt 11“ über Sondergespräche Referate (Beschluss II/131/2015)	40.000,00
2.5.2	Onlinebewerbungsverfahren INTERAMT	30.000,00
2.5.3	Mittel zur Umsetzung der Maßnahmen des Masterplans Personalmanagement	125.000,00

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Budgetrücklagenzuführung i.H.v. 99.681,96 EUR
(wird gebucht im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Haushalt 2015)

Anlagen: Amt 11 Budgetabrechnung 2015

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Amt 11 Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2015

Erträge	Aufwendungen
971.200,00	-1.071.700,00
	9.044,95
	510,00
	18.570,41
	51.782,23
	-15.000,00
	18.886,16
0,00	0,00
0,00	83.793,75

-100.500,00 beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema XX_SKOKGR, Spaltenlayout SPALT_SKO, Spalte "2015 Plan", Mittelherkunft leer)

Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

Sperre wegen Kostenbeteiligung an IT-Leistung / 12 x Scanner x 10 Fujitsu + Umschalter x 6 (SK 543111, KSt 110090, KTr 11120011)

Sperre wegen Kostenbeteiligung an IT-Leistung / Austausch Standard-PC (SK 543111, KSt 110090, KTr 11120011)

MNB Nr. 5: Personalkostenbudgetierung Abrechnung 1. Quartal (MUmb. f. SK 501301 v. SK 527198)

MNB Nr. 68: Personalkostenbudgetierung Abrechnung 2. Quartal (MUmb. f. SK 501301 v. SK 527198)

MNB Nr. 112: Gutachten zur Organisation des Job-Centers (MUmb. f. SK 543211 v. SK 551701 / Amt 20)

MNB Nr. 266: Personalkostenbudgetierung Abrechnung 4. Quartal (MUmb. f. SK 501301 v. SK 527198)

Übertrag aus Beiblatt

Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

Amt 11 Budgetabrechnung 2015

971.200,00	-987.906,25
1.344.618,59	-1.029.051,63
373.418,59	
	-41.145,40

-16.706,25 Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd.HH + APL|ÜPL|Sperrern|Reste)

315.566,94 Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis

Mehrerträge (+) / Mindererträge (-)

Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)

332.273,19 Ergebnis Sachmittelbudget

Bereinigungen Sachmittelbudget:

332.273,19 Bereinigtes Ergebnis

Hinweis: Personalkosten wurden gem. Budgetierungsregelung 2015 bereits mit dem Sachmittelbudget abgerechnet.

-232.591,23 abzüglich Rückgabe gemäß Budgetierungsregel (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)

abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)

plus Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen)

99.681,96 Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/eGov

Verantwortliche/r:
eGovernment-Center

Vorlagennummer:
17/008/2016

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 des Amtes 17 eGovernment-Center

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.04.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

--

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2015 des Amtes eGov i. H. v. - 3.741,08 EUR und dem entsprechend den Budgetierungsregeln vorgesehenen Ausgleich des Verlustes durch Entnahme aus der Sonderrücklage des Amtes von 3.741,08 EUR wird zugestimmt.

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über die Entnahme aus der Sonderrücklage erfolgt in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

		in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2015 des Amtes eGov beträgt	- 3.741,08
	(2014: - 67.401,04 EUR, 2013: 7.276,26 EUR)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2015 haben betragen	
	für das 1.Quartal	
	für das 2.Quartal	
	für das 3.Quartal	
	für das 4.Quartal	
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	0,00
	In den Investitionshaushalt 2015 wurden übertragen	0,00
	(2014: 0,00 EUR, 2013: 1.660,80 EUR)	
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist zurückzuführen auf:	
	Erhöhte Ausgaben im Bereich Intranet bedingt durch die Neugestaltung des Mitarbeiterportals.	

2.2	Das Arbeitsprogramm 2015 konnte wie geplant erfüllt werden:		
2.3	Der vorgesehene Verlustvortrag ist der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei zu entnehmen.		
	entf.		
2.4	Zum Ausgleich des Verlustvortrages sind folgende Maßnahmen geplant (Einsparvolumen in EUR):		Beträge in Euro
	2.4.1	entf.	
	2.4.2	entf.	
2.5	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes eGovernment - Center in 2015		
	Stand am 01.01.2015		50.629,79
	Entnahmen 2015 aufgrund Fachausschussbeschluss (entf.)		
		geplante Entnahme	tatsächliche Entnahme
	für		
	für		
	für		
	tatsächliche Entnahmen gesamt:		0,00
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2015		
	Gutschrift 1. Quartal	4.944,69	
	Gutschrift 2. Quartal	5.087,93	
	Gutschrift 3. Quartal	5.251,12	
	Gutschrift 4. Quartal	5.251,12	
	Gutschriften Personalabrechnung gesamt:		20.534,86
	abzüglich Rücklagenentnahme zur Vermeidung eines Verlustvortrages		3.741,08
	= gegenwärtiger Rücklagenstand		67.423,57
	Folgende Verwendung des gegenwärtigen Rücklagenstandes ist geplant:		
	2.5.1	Relaunch Intranet/Internet	25.000
	2.5.2	DMS-Einführung	20.000
	2.5.3	GIS	20.000

Anlagen: Budgetdokumentation

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ö 18.7

17 eGov Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2015

Erträge	Aufwendungen
0,00	-157.000,00
	20.000,00
0,00	0,00
0,00	20.000,00

-157.000,00

beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema XX_SKOKGR, Spaltenlayout SPALT_SKO, Spalte "2015 Plan", Mittelherkunft leer)

Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

MNB Nr. 61: Rückgabe geplanter und nicht verbrauchter Mittel für Softwareeinführung bei Amt 51 (MUmb. f. SK 551701 / Amt 20 v. SK 526111)

Übertrag aus Beiblatt

Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

17 eGov Budgetabrechnung 2015

0,00	-137.000,00
5.370,00	-146.111,08
5.370,00	
	-9.111,08

-137.000,00

Fortgeschrieben Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd.HH + APL|ÜPL|Sperren|Reste)

-140.741,08

Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis

Mehrerträge (+) / Mindererträge (-)

Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)

-3.741,08

Ergebnis Sachmittelbudget

Bereinigungen Sachmittelbudget:

-3.741,08

Bereinigtes Ergebnis

Hinweis: Personalkosten wurden gem. Budgetierungsregelung 2015 bereits mit dem Sachmittelbudget abgerechnet.

abzüglich Rückgabe gemäß Budgetierungsregel (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)

abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)

3.741,08

plus Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen)

0,00

Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30

Verantwortliche/r:
Amtsleitung

Vorlagennummer:
30/016/2016

Übetragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 des Rechtsamtes (bis 29.02.2016 Amt für Recht und Statistik)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.04.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2015 des Amtes 30 i. H. v. 56.930,25 EUR und dem vorgesehenen Übertrag von 17.079,07 EUR wird zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung des Budgetübertrages 2015 i. H. v. 17.079,07 EUR und der Mittel in der Budgetrücklage des Amtes von 69.713,68 EUR besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung über die Übertragung der Budgetergebnisse durch den Stadtrat, Einverständnis.

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über den Übertrag erfolgt in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Möglichkeit, 30 % des positiven Budgetergebnisses für sinnvolle Aufgaben des nächsten Jahres verwenden zu können, soll das verantwortungsvolle Wirtschaften des Fachamtes unterstützt und anerkannt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

		in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2015 des Amtes 30 beträgt	56.930,25
	(2014: 4.972,24 EUR, 2013: 7.236,36 EUR)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2015 haben betragen	
	für das 1.Quartal	0,00
	für das 2.Quartal	0,00
	für das 3.Quartal	0,00
	für das 4.Quartal	432,17
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	432,17
	In den Investitionshaushalt 2015 wurden übertragen	0,00
	(2014: 0,00 EUR, 2013: 0,00 EUR)	
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist zurückzuführen auf:	
	Mehreinnahmen bei Gebühren sowie bei Buß- und Verwarnungsgeldern.	
2.2	Das Arbeitsprogramm 2015 konnte wie geplant erfüllt werden:	

2.3	Der vorgesehene Übertragungsvorschlag ist der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmererei zu entnehmen.		
2.4	Folgende Verwendung des Budgetübertrages ist geplant:		Beträge in Euro
	2.4.1	Fortbildungen und Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Noch nicht bekannt
	2.4.2	Zusätzlich anfallende Geschäftsausgaben (z. B. für Fachliteratur, Wissensmanagement)	Noch nicht bekannt
2.5	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 30 in 2015		
	Stand am 01.01.2015		70.419,01
	Entnahmen 2015 aufgrund Fachausschussbeschluss vom (22.04.2015)		
		geplante Entnahme	tatsächliche Entnahme
		für Fortbildungen und Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Betrag nicht beschlossen 0,00
		für Organisation und Durchführung der Arbeitstagung der Stadtrechtsräte Franken im Herbst 2015	1.000,00 0,00
		für zusätzlich anfallende Geschäftsausgaben (z. B. für zusätzlich von der Abteilung Statistik durchzuführende statistische Auswertungen, für Fachliteratur, Wissensmanagement)	Betrag nicht beschlossen 0,00
	tatsächliche Entnahmen gesamt:		-0,00
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2015		
		Gutschrift 1. Quartal	3.648,96
		Gutschrift 2. Quartal	20.802,81
		Gutschrift 3. Quartal	9.842,90
		Gutschrift 4. Quartal	0,00
	Gutschriften Personalabrechnung gesamt:		+34.294,67
	Rückgabe zur Haushaltskonsolidierung, dafür keine Budgetkürzung 2016		-35.000,00
	= gegenwärtiger Rücklagenstand		69.713,68
	Folgende Verwendung des gegenwärtigen Rücklagenstandes ist geplant:		
	2.5.1	Fortbildungen und Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Noch nicht bekannt
	2.5.2	Zusätzlich anfallende Geschäftsausgaben (z. B. für Fachliteratur, Wissensmanagement)	Noch nicht bekannt

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Budgetrücklagenzuführung i. H. v. 17.079,07 EUR

(wird gebucht im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Haushalt 2015)

Anlagen: Budgetabrechnung der Kämmererei

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Ö 18.8

Amt 30 Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2015

Erträge	Aufwendungen
129.900,00	-86.600,00
	432,17
0,00	0,00
0,00	432,17

43.300,00

beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema 30_SKO2015, Spaltenlayout SPALT_SKO, Spalte "2015 Plan", Mittelherkunft leer)

Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

MNB Nr. 267: Personalkostenbudgetierung Abrechnung 43. Quartal (MÜmb. f. SK 501301 v. SK 541201)

Übertrag aus Beiblatt

Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

Amt 30 Budgetabrechnung 2015

129.900,00	-86.167,83
182.068,82	-81.869,21
52.168,82	
	4.298,62

43.732,17

Fortgeschrieben Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd.HH + APL|ÜPL|Sperren|Reste)

100.199,61

Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis

Mehrerträge (+) / Mindererträge (-)

Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)

56.467,44

Ergebnis Sachmittelbudget

Bereinigungen Sachmittelbudget:

10.442,96

Bereinigung um die Kostenerstattungen anlässlich von Rechtsstreiten auf SK 446101, KTR 11124130, die hinter dem Ansatz von 13.400.-- EUR zurückbleiben

-9.980,15

Bereinigung um die Aufwendungen für Rechtsstreite auf SK 543231 und für Dienstreisen zu Prozessen auf SK 541201, beides KTR 11124130, die hinter dem Ansatz von 42.100.-- EUR zurückbleiben

56.930,25

Bereinigtes Ergebnis

Hinweis: Personalkosten wurden gem. Budgetierungsregelung 2015 bereits mit dem Sachmittelbudget abgerechnet.

-39.851,18

abzüglich Rückgabe gemäß Budgetierungsregel (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)

abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)

plus Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen)

17.079,07

Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/33/WG022

Verantwortliche/r:
Worm, Gerd

Vorlagennummer:
33/011/2016

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 des Amtes 33

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.04.2016	Ö Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2015 des Amtes 33 i.H.v. 146.369,56 EUR und dem vorgesehenen Übertrag von 78.910,87 EUR wird zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung des Budgetübertrages 2015 i.H.v. 78.910,87 EUR und der Mittel in der Budgetrücklage des Amtes von 120.572,11 EUR besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung über die Übertragung der Budgetergebnisse durch den Stadtrat, Einverständnis.

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über den Übertrag erfolgt in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Möglichkeit, 30 % des positiven Budgetergebnisses für sinnvolle Aufgaben des nächsten Jahres verwenden zu können, soll das verantwortungsvolle Wirtschaften des Fachamtes unterstützt und anerkannt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

		in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2015 des Amtes 33 beträgt	146.369,56
	(2014: 61.446,02 EUR, 2013: 20.622,67 EUR)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2015 haben betragen	
	für das 1.Quartal	0,00
	für das 2.Quartal	2.345,92
	für das 3.Quartal	0,00
	für das 4.Quartal	0,00
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	2.345,92

	In den Investitionshaushalt 2015 wurden übertragen	0,00
	(2014: 0,00 EUR, 2013: 0,00 EUR)	
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist zurückzuführen auf:	
	Sparsame Mittelbewirtschaftung und gute Entwicklung der Gebühreneinnahmen haben zu einem positiven Budgetergebnis geführt. Vorübergehend durch Stellenwechsel unbesetzte Stellen bei 332.	
2.2	Das Arbeitsprogramm 2015 konnte wie geplant erfüllt werden:	
2.3	Der vorgesehene Übertragungsvorschlag ist der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmererei zu entnehmen.	
2.4	Folgende Verwendung des Budgetübertrages ist geplant:	Beträge in Euro
	2.4.1 Bürgerentscheid zur StuB	90.000,00
2.5	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 33 in 2015	
	Stand am 01.01.2015	76.297,69
	Entnahmen 2015 aufgrund Fachausschussbeschluss vom (	
		geplante Entnahme tatsächliche Entnahme
	für	0,00 0,00
	tatsächliche Entnahmen gesamt:	0,00
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2015	
	Gutschrift 1. Quartal	7.840,24
	Gutschrift 2. Quartal	0,00
	Gutschrift 3. Quartal	6.792,52
	Gutschrift 4. Quartal	29.641,66
	Gutschriften Personalabrechnung gesamt:	+44.274,42
	= gegenwärtiger Rücklagenstand	120.572,11
	Folgende Verwendung des gegenwärtigen Rücklagenstandes ist geplant:	
	2.5.1 Bisher nicht veranschlagte technische Ausstattung Willkommensbehörde	47.000,00
	2.5.2 Fortbildungsmaßnahmen Bürgeramt, Ausländerbehörde	5.000,00
	2.5.3 Zusätzliche Personalkosten	36.000,00
	2.5.4	

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Willkommensbehörde soll 2016 den Betrieb aufnehmen. Folgende infrastrukturellen Maßnahmen sind im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Ausländerbehörde im Jahr 2016 aus dem Fachamtsbudget zu finanzieren:

- Aufrufanlage in der Wartezone der Ausländerbehörde;
- Anbindung Fachanwendung Advis an Speed Capture Station;
- Ablösung Fachsoftware Stranger durch Kommunix Einbürgerung;
- Ergänzungsmöblierung Willkommenstheke;
- Ergänzungsmöblierung im Hintergrundbüro der Willkommenstheke für zwei Arbeitsplätze;
- Einrichtung und Testphase „Videodolmetschen“ für 6 Monate

Hinzu kommen Fortbildungskosten für das Personal der ABH.

Somit entstehen allein in diesem Zusammenhang zusätzliche Gesamtkosten in Höhe von ca. 47.000,- €.

Die Kosten des Bürgerentscheids zur StUB betragen durch erhöhte Portokosten für die Briefwahl ca. 90.000,- €.

Wegen Fluktuationen und zum Ausgleich von Belastungssituationen durch gestiegene Fallzahlen sind in der Ausländerbehörde übergangsweise Hilfskräfte zu beschäftigen bzw. Stundenanteile von Stammkräften zu erhöhen. Hierdurch entstehen zusätzliche Personalkosten in Höhe von annähernd 36.000,- €, die aus dem Amtsbudget finanziert werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

[Budgetrücklagenzuführung](#) i.H.v. 78.910,87 EUR

(wird gebucht im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Haushalt 2015)

Anlagen:

Budgetabrechnung

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

98/158

1.224.600,00	beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema XX_SKOKGR, Spaltenlayout SPALT_SKO, Spalte "2015 Plan", Mittelherkunft leer)
	Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
	MNB Nr. 71: Personalkostenbudgetierung Abrechnung 2. Quartal (MUmb. f. SK 501301 v. SK 529101)
Übertrag aus Beiblatt	
Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)	

1.226.945,92	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd.HH + APL ÜPL Sperrren Reste)
--------------	---

1.373.315,48	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis
--------------	----------------------------------

146.369,56 Ergebnis Sachmittelbudget
Bereinigungen Sachmittelbudget:

146.369,56	Bereinigtes Ergebnis

-67.458,69 abzüglich Rückgabe gemäß Budgetierungsregel (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen); ein Betrag von 50.000 EUR wird vereinbarungsgemäß zu 100 % übertragen

	abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
	plus Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen)
78.910,87	Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/34

Verantwortliche/r:
Standesamt

Vorlagennummer:
34/008/2016

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 des Standesamtes

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.04.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2015 des Amtes 34 i.H.v. 22.305,90 EUR und dem vorgesehenen Übertrag von 6.691,77 EUR wird zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung des Budgetübertrages 2015 i.H.v. 6.691,77 EUR und der Mittel in der Budgetrücklage des Amtes von 40.709,30 EUR besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung über die Übertragung der Budgetergebnisse durch den Stadtrat, Einverständnis.

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über den Übertrag erfolgt in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit der Möglichkeit, 30 % des positiven Budgetergebnisses für sinnvolle Aufgaben des nächsten Jahres verwenden zu können, soll das verantwortungsvolle Wirtschaften des Fachamtes unterstützt und anerkannt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

		in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2015 des Amtes 34 beträgt	22.305,90
	(2014: 4.658,25 EUR, 2013: 48.225,34 EUR)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2015 haben betragen	
	für das 1.Quartal	0,00
	für das 2.Quartal	0,00
	für das 3.Quartal	0,00
	für das 4.Quartal	0,00
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	0,00

	In den Investitionshaushalt 2015 wurden übertragen			0,00
	(2014: 0,00 EUR, 2013: 666,05 EUR)			
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist zurückzuführen auf:			
	Mehreinnahmen in Höhe von 14.444,87 €, aber auch Mehrausgaben in Höhe von 7.861,03 €.			
	Das Friedhofswesen wird gesondert abgerechnet.			
2.2	Das Arbeitsprogramm 2015 konnte wie geplant erfüllt werden.			
2.3	Der vorgesehene Übertragungsvorschlag ist der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmererei zu entnehmen.			
2.4	Folgende Verwendung des Budgetübertrages ist geplant:			Beträge in Euro
	2.4.1	Neue Registrierkasse für das Bestattungswesen, an die auch ein EC-Gerät angeschlossen werden kann		ca. 3.600,00
	2.4.2	Anschaffung eines Tresors		Kosten können noch nicht abgeschätzt werden
	2.4.3	Dienstkleidung für neue Standesbeamte		700,00
2.5	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 34 in 2015			
	Stand am 01.01.2015			35.373,92
	Entnahmen 2015 aufgrund Fachausschussbeschluss vom 22.04.2015			
		geplante Entnahme	tatsächliche Entnahme	
	Für neue Dienstkleidung für Standesbeamte		ca. 3.600,00	2.713,24
	Für Klimaanlage Trauzimmer		Kosten noch nicht abschätzbar	Konnte noch nicht umgebaut werden
	tatsächliche Entnahmen gesamt:			-2.713,24
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2015			
	Gutschrift 1. Quartal		120,82	
	Gutschrift 2. Quartal		122,16	
	Gutschrift 3. Quartal		7.675,67	
	Gutschrift 4. Quartal		129,97	
	Gutschriften Personalabrechnung gesamt:			+8.048,62
	= gegenwärtiger Rücklagenstand			40.709,30
	Folgende Verwendung des gegenwärtigen Rücklagenstandes ist geplant:			
	2.5.1	Für überplanmäßige Personalaufwendungen durch den Ausfall einer Standesbeamtin und Aufstockung der Sachgebietsleitung auf Vollzeit		ca. 26.000,00
	2.5.2	Fachliche Fortbildung		ca. 3.000,00
	2.5.3	Planansatz für Aufwendungen 2016 wurde gegenüber dem Vorjahr um 17.000,00 € auf 54.800,00 € gekürzt. Bereits 2015 wurden trotz großer Sparsamkeit 66.600,-- € benötigt, also fast 12.000,-- € mehr als der Ansatz 2016.		12.000,00 €

	2.5.5	Für Unvorhergesehenes von unaufschiebbarer Dringlichkeit	Kosten können noch nicht abgeschätzt werden
--	-------	--	---

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Budgetrücklagenzuführung i.H.v. 6.691,77 EUR

(wird gebucht im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Haushalt 2015)

Anlage 1: Budgetabrechnung 2015

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

102/158

Amt 34 Budgetabrechnung 2015

Hinweis: Personalkosten wurden gem. Budgetierungsregelung 2015 bereits mit dem Sachmittelbudget abgerechnet.

-15.614,13	abzüglich Rückgabe gemäß Budgetierungsregel (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
	abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
	plus Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen)
6.691,77	Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/37AL

Verantwortliche/r:
Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Vorlagennummer:
37/023/2016

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.04.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2015 des Amtes 37 i.H.v. 4.324,72 EUR und dem vorgesehenen Übertrag von 0,00 EUR wird zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung des Budgetübertrages 2015 i.H.v. 0,00 EUR und der Mittel in der Budgetrücklage des Amtes in Höhe von 195.936,14 EUR besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung über die Übertragung der Budgetergebnisse durch den Stadtrat, Einverständnis.

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über den Übertrag erfolgt in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Mit der Möglichkeit, 30 % des positiven Budgetergebnisses für sinnvolle Aufgaben des nächsten Jahres verwenden zu können, soll das verantwortungsvolle Wirtschaften des Fachamtes unterstützt und anerkannt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

		in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2015 des Amtes 37 beträgt	4.324,72
	(2014: - 27.928,67 EUR, 2013: 1.031,66 EUR)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2015 haben betragen	
	für das 1.Quartal	0,00
	für das 2.Quartal	0,00
	für das 3.Quartal	0,00
	für das 4.Quartal	0,00
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	0,00
	In den Investitionshaushalt 2015 wurden übertragen	0,00
	(2014: 0,00 EUR, 2013: 0,00 EUR)	

	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist zurückzuführen auf:		
2.2	Das Arbeitsprogramm 2015 konnte wie geplant erfüllt werden.		
2.3	Der vorgesehene Übertragungsvorschlag ist der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei zu entnehmen.		
2.4	Folgende Verwendung des Budgetübertrages ist geplant:		Beträge in Euro
	2.4.1		
	2.4.2		
	2.4.3		
	2.4.4		
2.5	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 37 in 2015		
	Stand am 01.01.2015		109.639,24
	Entnahmen 2015 aufgrund Fachausschussbeschluss vom (22.04.2015)		
		geplante Entnahme	tatsächliche Entnahme
	für Anschaffung von technischen Geräten	32.362,34	34.258,37
	für Anschaffung von Material für Umbaumaßnahmen	30.000,00	3.941,87
	für Anschaffung von Dienst- und Schutzkleidung	40.000,00	20.563,49
	tatsächliche Entnahmen gesamt:		-58.763,73
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2015		
	Gutschrift 1. Quartal	40.500,00	
	Gutschrift 2. Quartal	40.950,00	
	Gutschrift 3. Quartal	49.016,67	
	Gutschrift 4. Quartal	14.593,96	
	Gutschriften Personalabrechnung gesamt:		+145.060,63
	= gegenwärtiger Rücklagenstand		195.936,14
	Folgende Verwendung des gegenwärtigen Rücklagenstandes ist geplant:		
	2.5.1	Einrichtung von Impfstellen (zweckgeb. Mittel des Freistaates Bayern)	7.276,90
	2.5.2	Anschaffung von Dienst-/Schutzkleidung, Fahrzeugtechnik und technischem Gerät	67.659,24
	2.5.3	Material für Umbaumaßnahmen und Schaffung eines Fahrradunterstellplatzes	12.000,00
	2.5.4	Kosten im Zusammenhang mit der ILS (ZV-Umlage; Aufschaltung etc.)	80.000,00
	2.5.5	MP Feuer (Feuerwehrverwaltung für Haupt- und Ehrenamt)	20.000,00
	2.5.6	Einsatzmittel (Monitore für die Alarmierungsanzeige; Tablet für Einsatzunterlagen etc.)	9.000,00

3. Prozesse und Strukturen

-

4. Ressourcen

Budgetrücklagenzuführung i.H.v. 0,00 EUR

Anlagen: Budgetabrechnung (Amt 37 B_Abrechung 2015)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

106/158

-221.900,00

Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfiler APL/ÜPL/Sperre)

-248.461,66

-244.136,94

-26.678,11

4.324,72

[illegible]

-3.027,30

-1.297,42

	plus Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen)
--	--

0,00	Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat
------	---

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; III/32-2

Verantwortliche/r:
Rechtsamt
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt

Vorlagennummer:
30/015/2016

Erlass der Verordnung über die Benutzung des Parallelhafens der Stadt Erlangen am Main-Donau-Kanal (Hafenordnung)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus-	20.04.2016	Ö	Gutachten	
schuss				
Stadtrat	28.04.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
23, 31

I. Antrag

Die Verordnung über die Benutzung des Parallelhafens der Stadt Erlangen am Main-Donau-Kanal (Entwurf vom 21.03.2016, Anlage 1, mit Karte, Anlage 2) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Hafen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit dem Erlass der Hafenordnung soll die Benutzung der Hafenanlagen und das Verhalten im Hafenbereich geregelt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach Art. 36 Bayer. Wassergesetz (BayWG) können zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz zu verhüten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten und die Reinhaltung, den Ausbau und die Unterhaltung des Gewässers nicht zu beeinträchtigen, Hafen- und Ländeordnungen erlassen werden.

Seit 01.01.1975 besteht für die Anlegestelle für Fahrgastschiffe auf der östlichen Seite des Main-Donau-Kanals eine Ländeordnung. Für den Parallelhafen der Stadt Erlangen am Main-Donau-Kanal (westliche Seite) war bis 10.07.2003 eine Hafenordnung in Kraft. Nachdem das Verhalten im Hafengebiet und insbesondere die Beförderung und der Umschlag von Gütern ordnungsgemäß und reibungslos verlief und keine Maßnahmen erforderlich waren, wurde die Hafenordnung mit Beschluss des Stadtrates vom 26.06.2003 aufgehoben.

Mit der Neuverpachtung des Hafens wird der Hafen nicht nur durch Güterschiffe, sondern auch durch Kabinenschiffe genutzt. Aufgrund der geänderten Nutzung ist zum Wohl der Allgemeinheit und zur Abwehr von Gefahren der Erlass einer Hafenordnung notwendig. Da es sich bei den Anlegestellen auf der westlichen und östlichen Kanalseite um zwei getrennte Anlagen handelt, sind zwei getrennte Verordnungen erforderlich (für den westlichen Teil die neu zu erlassende Hafenordnung, für den östlichen Teil die bestehende Ländeordnung, die aufrecht er-

halten bleibt).

Nachdem Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes berührt sind, musste das Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg beteiligt werden, das gegen den vorgelegten Entwurf der Hafenordnung keine Einwände hat.

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

- Anlagen:**
1. Entwurf der Verordnung über die Benutzung des Parallelhafens der Stadt Erlangen am Main-Donau-Kanal (Hafenordnung)
 2. Karte (Maßstab 1 : 3500)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Verordnung über die Benutzung des Parallelhafens der Stadt Erlangen am Main-Donau-Kanal (Hafenordnung)

Aufgrund des Art. 36 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (BayRS 753-1-U, GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Bayerischen E-Government-G vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), erlässt die Stadt Erlangen folgende Verordnung:

Erster Teil

§ 1.01 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Erlanger Parallelhafens auf der westlichen Seite des Main-Donau-Kanals (MDK).
- (2) Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan festgelegt, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (3) Die Grenze des Hafengebietes verläuft von MDK-km 45.283 westlich des Kanals in einem Winkel von etwa 45° zu dieser in südwestlicher Richtung entlang der Böschungsbegrenzung des Wendebeckens bis MDK-km 45.395, biegt hier senkrecht zur Wasserstraße nach Westen (25m) ab und verläuft weiter nach Süden parallel zum Kanal bis MDK-km 45.508, von hier aus südöstlich zur Wasserstraße bis auf 64 m von der westlichen Begrenzung des Kanals bei MDK-km 45.560, von MDK-km 45.560 bis MDK-km 45.939 (südl. Grenze der Gemarkung Büchenbach) parallel zur Wasserstraße, stößt nahezu senkrecht entlang der Grenze der Gemarkung Büchenbach auf die westliche Böschungsbegrenzung des Kanals bei MDK-km 45.939 und folgt der westlichen Begrenzung des Kanals, von MDK-km 45.939 bis MDK-km 45.283.
- (4) Das Hafengebiet westlich des Main-Donau-Kanals besteht aus
 - a. der Uferwand zwischen MDK-km 45.446 und 45.921 sowie der anschließenden Begrenzung des Wendebeckens in Pflasterböschung 1:3 und 1:2 zwischen MDK-km 45.283 und 45.446 westlich des Kanals,
 - b. der 8.300 m² umfassenden Wasserfläche des 21m breiten Hafenbeckens (Parallelhafen) zwischen Kanal und Uferwand von MDK-km 45.515 bis 45.921,
 - c. der 15.500 m² umfassenden Wasserfläche des Wendebeckens mit Anlegestelle von einer Schiffsbreite und Schiffswendeplatz, Durchmesser 90 m, westlich des Kanals zwischen MDK-km 45.283 und 45.515,
 - d. den Umschlagplätzen einschließlich Ladestraße von 22.400 m² Landfläche westlich der Uferwand und des anschließenden Wendebeckens zwischen MDK-km 45.395 und 45.939 und
 - e. den Zufahrtswegen.

§ 1.02 Geltung anderer Vorschriften

Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die folgenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften des Bundes in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend:

- (1) Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3816).
- (2) Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 16. Dezember 2011 (Anlageband zum BGBl. Teil 1 und Nummer 1 vom 2. Januar 2012).

- (3) Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffs-Untersuchungsordnung - BinSchUO -) vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450).
- (4) Europäisches Übereinkommen über die Internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN).

Dabei gelten die für die Bundeswasserstraßen Main und Main-Donau-Kanal erlassenen Vorschriften entsprechend. Ebenso gelten die aufgrund der in Satz 1 genannten Verordnungen erlassenen Anordnungen vorübergehender Art entsprechend.

§ 1.03 Hafenbehörde

- (1) Die Hafenbehörde hat als Ordnungsbehörde die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs und Betriebs im Hafen bedroht wird. Die Durchführung dieser Verordnung obliegt der Hafenbehörde. Die Anordnungen der Hafenbehörde sind zu befolgen.
- (2) Hafenbehörde ist die Stadt Erlangen. Sie ist berechtigt, alle oder einzelne dieser Aufgaben auf eine Gesellschaft oder juristische Person des Privatrechts durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag zu übertragen (Beleihung, Art. 36 Satz 3 Nr. 2 BayWG).

§ 1.04 Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben

Wer im Hafengebiet Hoheitsaufgaben wahrzunehmen hat, ist von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit es der hoheitliche Zweck erfordert.

§ 1.05 Aushänge

Im Hafen sind die Kontaktdaten folgender staatlichen Stellen gut sichtbar auszuhängen:

- Revierzentrale Gösselthalmühle
- Wasserschutzpolizei Nürnberg und Polizeiinspektion Erlangen
- Feuerwehr
- Hafenbehörde

Zweiter Teil

Allgemeine Vorschriften für den Hafen Erlangen

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 2.01 Begriffsbestimmungen

- (1) Fahrgastschiffe i. S. dieser Verordnung sind Wasserfahrzeuge, die ausschließlich der gewerblichen Beförderung von Personen dienen.
- (2) Frachtschiffe i. S. dieser Verordnung sind Wasserfahrzeuge, die ausschließlich der gewerblichen Beförderung von Gütern dienen.
- (3) Als Sportschifffahrt i. S. dieser Verordnung gilt der Schiffsverkehr mit Kleinfahrzeugen (§ 1.01 Nr. 14 BinSchStrO).

§ 2.02 Allgemeines Verhalten im Hafengebiet

Jeder hat sich im Hafengebiet so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Eine Belästigung durch Lärm und Abgase ist zu vermeiden. Insbesondere sollten die Motoren innerhalb des Hafens möglichst wenig benutzt werden. Kurze Probeläufe bei Reparaturarbeiten sind erlaubt. Der Motorbetrieb im Hafen zur Stromerzeugung, z.B. zum Laden von Batterien oder Klimatisierung, ist aus Emissionsgründen nicht gestattet.

§ 2.03 Verhalten bei Gefahr, Hilfeleistung und sonstigen Vorkommnissen

- (1) Bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr haben alle im Hafen- und Ländegebiet anwesenden Personen unaufgefordert Hilfe zu leisten und erforderlichenfalls die Wasserschutzpolizei, die Feuerwehr, die Hafenbehörde oder sonstige Rettungs- und Hilfsorganisationen zu verständigen.
- (2) Bei jeglichen Vorkommnissen und Notfällen sind in jedem Fall die Hafenbehörde und die Revierzentrale Gösselthalmühle zu verständigen.

§ 2.04 Verantwortung der Schiffsführer

- (1) Jedes in Fahrt befindliche Fracht- oder Fahrgastschiff muss unter Führung einer hierzu geeigneten Person stehen (Schiffsführer).
- (2) Die Schiffsführer oder ihre Vertreter haben dafür zu sorgen, dass diese Verordnung innerhalb ihres Verantwortungsbereiches befolgt wird. Die Verantwortlichkeit anderer Personen, die sich aus dieser Verordnung oder anderen Vorschriften ergibt, bleibt unberührt.
- (3) Der Schiffsführer hat dafür Sorge zu tragen, dass Ausgüsse, Abdampfleitungen und ähnliche Einrichtungen an Bord so gesichert sind, dass Personen, Wasser- und Landfahrzeuge sowie Uferanlagen nicht beschädigt oder verschmutzt werden können.
- (4) Ein stillliegendes Fahrzeug muss gem. 7.01 Nr. 3 BinSchStrO so festgemacht werden, dass seine Lage nicht in einer Weise verändert werden kann, die ein anderes Fahrzeug gefährdet oder behindert. Dabei sind insbesondere Wind- und Wasserstandsschwankungen sowie Sog und Wellenschlag zu berücksichtigen.
- (5) Der Schiffsführer hat sein Schiff selbstständig durch geeignete Maßnahmen eisfrei zu halten.

§ 2.05 Erlaubnis zum Einlaufen

- (1) Eine Erlaubnis der Hafenbehörde zum Einlaufen in einen Hafen bedürfen Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die
 - a. zu sinken drohen,
 - b. brennen oder bei denen Brandverdacht besteht,
 - c. wegen ihrer Bauart oder Abmessungen den Hafenbetrieb gefährden oder behindern können,
 - d. zum Verschrotten bestimmt sind,
 - e. besonderen Maßnahmen nach dem Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 23. Mai 2005 (BGBl II 2007, 930), zuletzt geändert mit Gesetz vom 21.3.2013 und dem Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (BGBl I 2013, 566) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen,
 - f. der Schifffahrt mit Kleinfahrzeugen dienen.
- (2) Es darf nur mit zwei Schiffsbreiten angelegt werden, wenn die Gesamtbreite von 20,95 m nicht überschritten wird. Frachtschiffe dürfen nicht nebeneinander mit Personen- oder Fahrgastschiffen anlegen.

§ 2.06 Überbelegung des Hafens

Die Hafenbehörde kann den Hafen sperren, wenn die verfügbaren Liegeplätze belegt sind.

§ 2.07 An- und Abmeldung

- (1) Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen sind von den Schiffsführern, Eigentümern oder Ausrüstern unverzüglich nach der Ankunft in der von der Hafenbehörde vorgeschriebenen Form anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden. Die Hafenbehörde kann auf die An- und Abmeldung verzichten. Ein allgemeiner Verzicht wird an geeigneten Stellen im Hafen bekannt gegeben.
- (2) Keiner An- und Abmeldung bedürfen
 - a. Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes,
 - b. Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge,
 - c. Fahrgastschiffe, die nach einem mit der Hafenbehörde abgestimmten Fahrplan verkehren,
 - d. Fahrzeuge, welche die Hafenbehörde von der An- und Abmeldepflicht befreit hat.

§ 2.08 Betreten der Fahrzeuge und der schwimmenden Anlagen durch Personen im dienstlichen Auftrag

- (1) Schiffsführer und Personen, unter deren Aufsicht Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stehen (Obhutspflichtige), sowie deren Vertreter haben zu dulden, dass die Dienstkräfte der Hafenbehörde, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und der Polizei im Rahmen ihres dienstlichen Auftrags Fahrzeuge und schwimmende Anlagen betreten, besichtigen und auf ihnen mitfahren. Den Dienstkräften ist auf Verlangen Auskunft über die Bauart, Ausrüstung und Ladung der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen sowie über besondere Vorkommnisse an Bord zu erteilen und Einblick in die Schiffs- und Ladepapiere zu gewähren.
- (2) Schiffsführer oder Obhutspflichtige sowie deren Vertreter haben auf Anforderung beim an Bord kommen und von Bord gehen in schifffahrtsüblicher Weise behilflich zu sein.

§ 2.09 Anderweitige Benutzung der Hafengewässer

- (1) Das Baden, Segeln, Segelsurfen und Wasserskilaufen in Hafengewässern ist verboten.
- (2) Zugefrorene Wasserflächen dürfen nicht betreten werden.
- (3) Netze und Fischereikästen dürfen im Hafen nicht ausgelegt werden. Die Hafenbehörde kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung darüber hinaus das Angeln im Hafen verbieten. Weitergehende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Das Zuwasserlassen von Kleinfahrzeugen ist nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde zulässig.
- (5) Im Hafen sind Feuerwerke, Wettfahrten, Korsofahrten und ähnliche Veranstaltungen verboten.
- (6) Sportliche Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen, die zu Ansammlungen von Wasserfahrzeugen führen können, bedürfen der Erlaubnis der Hafenbehörde. Auf Grund anderer Vorschriften erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2.10 Reinhaltung des Hafens

- (1) Jegliche Verunreinigung des Hafens einschließlich des Gewässers durch feste oder flüssige Stoffe ist verboten.

- (2) Feste und flüssige Stoffe aller Art dürfen nicht in das Hafengewässer eingebracht werden. Sie dürfen nur an den von der Hafenverwaltung dafür bestimmten Stellen abgelegt werden, wenn hierfür bestimmte Einrichtungen vorhanden sind.
- (3) Flüssige wassergefährdende Stoffe, wie Chemikalien, Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte, Brennstoffe, Gifte sowie mit wassergefährdenden Stoffen versetzte Bilgen, Ballast- und Tankwaschwässer, dürfen in das Hafengewässer weder gelenzt noch abgeleitet werden. Abwässer aus Fahrgast- und Wohnschiffen dürfen nicht in das Hafengewässer abgeleitet werden.
- (4) Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Hafengewässer, das Gewässerbett oder auf das Ufer, so hat der Betreiber der Umschlaganlage, der Schiffsführer oder der Obhutspflichtige unverzüglich die Hafenbehörde oder die Wasserschutzpolizei sowie die Revierzentrale Gösselthalmühle zu benachrichtigen. Unbeschadet von Sofortmaßnahmen, die von ihnen selbst durchzuführen sind, haben sie nach Weisung der zuständigen Behörden die ausgetretenen Stoffe zu entfernen.
- (5) Sind Gegenstände, die für die Schifffahrt oder in anderer Weise gefährlich werden können, in das Gewässer der Anlegestelle für Fahrgastschiffe geraten, so hat diese Gegenstände der dafür Verantwortliche zu beseitigen. Falls ihm das nicht möglich ist, hat er für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen und die Hafenbehörde oder, falls diese nicht erreichbar ist, die Wasserschutzpolizei sowie die Revierzentrale Gösselthalmühle unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Jeder Beteiligte muss bei Unfällen, die eine Gewässerverunreinigung zur Folge haben können, unverzüglich die erforderlichen Abwehrmaßnahmen treffen. Wenn ein Schiffsführer Kraftstoff, Öl oder sonstige wassergefährdende Stoffe im Gewässer feststellt, ist unverzüglich die Hafenbehörde oder, falls diese nicht erreichbar ist, die Feuerwehr sowie die Revierzentrale Gösselthalmühle zu benachrichtigen.

§ 2.11 Verhalten bei Feuergefahr

Beobachtungen über den Ausbruch von Feuer sind unverzüglich der **Revierzentrale Gösselthalmühle** sowie einer der nachfolgenden Stellen zu melden:

Feuerwehr
Wasserschutzpolizei
Hafenbehörde

§ 2.12 Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und Gegenstände

Ist ein Fahrzeug, eine schwimmende Anlage oder ein sonstiger Gegenstand, der den Hafenverkehr behindern kann, gesunken, so sind der Verursacher, der Schiffsführer oder der Obhutspflichtige verpflichtet, die Hafenbehörde oder die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen. Die verantwortlichen Personen sind auf Verlangen der Hafenbehörde verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug, die schwimmende Anlage oder der Gegenstand innerhalb einer angemessenen Frist gehoben wird. Soweit eine Wassergefährdung droht, sind unverzüglich Maßnahmen zu ihrer Verhinderung zu ergreifen.

§ 2.13 Verkehrsstörende Einrichtungen

Lichtquellen, Werbeanlagen, große Tafeln oder Schilder sowie sonstige Einrichtungen, die den Hafenbetrieb, den Hafenverkehr oder die durchgehende Schifffahrt stören können, dürfen nicht angebracht werden. Weiterhin dürfen keine Zeichen oder Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt oder durch die Schiffsführer auf dem Main-Donau-Kanal geblendet bzw. behindert werden können.

§ 2.14 Nicht zugelassene Frachtschiffe

Das Anlegen von Schiffen, die Fracht nach den Vorschriften des ADN transportieren, ist im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht gestattet.

§ 2.15 Anordnungen, Erlaubnisse

- (1) Die Hafenbehörde kann Anordnungen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz sowie zur Erhaltung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs und Betriebs im Hafengebiet erlassen.
- (2) Soweit nach dieser Verordnung eine Maßnahme erlaubnispflichtig ist, ist die Erlaubnis zu versagen, wenn es aus einem der in Abs. 1 genannten Gründe erforderlich ist. Soweit eine Erlaubnis erteilt wurde, kann sie aus einem der im Abs. 1 genannten Gründe widerrufen werden.

2. Abschnitt **Verkehr, Aufenthalt und Umschlag**

§ 3.01 Verhalten im Hafen

- (1) Fahrzeuge sind so zu bewegen, dass kein schädlicher Sog oder Wellenschlag entsteht und Hafenanlagen oder andere Fahrzeuge nicht beschädigt oder gefährdet werden. Eine Behinderung der übrigen Schifffahrt ist zu vermeiden.
- (2) Das Wenden von Dritten ist im Wendebecken erlaubt.
- (3) Das Wendebecken ist von wartenden sowie be- und entladenden Schiffen stets freizuhalten.

§ 3.02 Schubverkehr

- (1) Fahrzeuge dürfen, außer in Notfällen, Schubarbeiten nur ausführen, wenn sie von einer Schiffsuntersuchungskommission zum Schieben zugelassen sind. Dies gilt nicht für das Schieben von Kleinfahrzeugen untereinander.
- (2) Schubverbände müssen so bemessen sein, dass sie unter Berücksichtigung der Raum- und Verkehrsverhältnisse des Hafens alle erforderlichen Manöver durchführen können; dies gilt entsprechend für gekuppelte Fahrzeuge. Die maximale Breite gekuppelter Fahrzeuge beträgt gem. § 12.02 Nr. 1 BinSchStrO 11,45 m.
- (3) Auf Verlangen der Hafenbehörde sind Fahrzeugzusammenstellungen aufzulösen.

§ 3.03 Zuweisung der Liegeplätze

Auf Verlangen der Hafenbehörde sind bestimmte Liegeplätze einzunehmen oder zu verlassen. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nicht ohne Erlaubnis der Hafenbehörde gewechselt werden. Auf Anordnung der Hafenbehörde ist zu verholen.

§ 3.04 Festmachen und Ankern

- (1) Das Ankern ist im Bereich des Hafens und des Wendebeckens nicht erlaubt.
- (2) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen sind an den hierfür vorgesehenen Vorrichtungen oder an daran festgemachten Fahrzeugen sicher festzumachen. Die Benutzung von Pfählen oder Stelzen ist verboten. Die Befestigung ist erforderlichenfalls zu überwachen und den Wasserstandsschwankungen sowie dem Ein- und Austauchen beim Laden und Löschen anzupassen.

- (3) Durch das Festmachen dürfen der Umschlag sowie der Verkehr auf dem Wasser, den Uferwegen, Treppen und Steigleitern nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert werden. Das Festmachen über Gleise hinweg ist verboten.
- (4) Beiboote dürfen nur dicht vor oder hinter den Fahrzeugen oder zur Landseite hin festgemacht werden.

§ 3.05 Anlegen von Fahrgastschiffen zum Zweck des Ein- und Aussteigens von Fahrgästen

- (1) Fahrgastschiffe dürfen zum Zweck des Ein- und Aussteigens von Fahrgästen nur am Hafenkai anlegen (Landesteg). Hier müssen sie fest und sicher vertäut werden. Die Befestigung muss leicht gelöst werden können, das Loswerfen darf andere Fahrzeuge nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern.
- (2) Der Schiffsführer darf das Ein- und Aussteigen von Fahrgästen erst zulassen, nachdem das Fahrgastschiff sicher festgemacht ist und er sich davon überzeugt hat, dass der Zu- und Abgang der Fahrgäste am Landesteg ohne Gefahr möglich ist.
- (3) Die Fahrgäste dürfen zum Ein- und Aussteigen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Zugänge und Treppen sowie den Landesteg benutzen. Kein Fahrgast darf ein- oder aussteigen, bevor der Schiffsführer oder sein Beauftragter dies gestattet hat.
- (4) Der Anlegebereich für die Personenschifffahrt ist von dem Anlegebereich für die Frachtschifffahrt baulich zu trennen.
- (5) Mit besonderer Genehmigung der Hafenbehörde darf der Anlegebereich für die Personenschifffahrt auch durch Frachtschiffe genutzt werden. Eine Gefährdung von Fahrgästen muss ausgeschlossen sein. Ein zeitlicher Sicherheitsabstand zwischen dem Anlegen von Frachtschiffen und Fahrgastschiffen muss eingehalten werden. Die Regelung gilt für den Anlegebereich der Frachtschiffe entsprechend.

§ 3.06 Besetzung und Bewachung der Fahrzeuge

- (1) Schiffsführer oder Obhutspflichtige haben für die Zeit ihrer Abwesenheit einen geeigneten Vertreter einzusetzen. Der Vertreter muss kurzfristig erreichbar sein und über das Fahrzeug, seine Ladung oder die schwimmende Anlage Auskunft geben. Für Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die ständig ohne Besatzung sind, ist der Hafenbehörde ein Obhutspflichtiger (§ 2.08) zu benennen. Die Hafenbehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen.
- (2) Bei Ortsveränderungen müssen Fahrzeuge und schwimmende Anlagen so ausreichend besetzt sein, dass sie sicher bewegt werden können.
- (3) Bei stillliegenden Fahrgastschiffen, auf denen sich Passagiere aufhalten, ist eine Bordwache zu stellen. Diese Bordwache hat regelmäßig Kontrollgänge durchzuführen.

§ 3.07 Anlegevorgänge

- (1) Fahrzeuge dürfen nur dort anlegen, wo die Uferausbildung das sichere Erreichen eines Uferweges zulässt.
- (2) Liegen zwei Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nebeneinander, so müssen die Schiffsführer oder Obhutspflichtigen der dem Ufer näher liegenden Fahrzeuge das Überlegen von Laufstegen sowie das Herüberbringen von Gütern des Schiffsbedarfs und das Überqueren dulden.

§ 3.08 Stilllegen von Fahrzeugen

- (1) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Hafen nicht stillgelegt werden.

- (2) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Hafen nicht zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiffe benutzt werden.
- (3) Verschrottungsarbeiten und Reparaturen dürfen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde ausgeführt werden; dies gilt bei Reparaturen nur, soweit sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden.

§ 3.09 Gebrauch der Schiffsschraube bei festgemachten Fahrzeugen

- (1) Bei festgemachten Fahrzeugen darf die Schiffsschraube nicht in Gang gesetzt werden.
Das gilt nicht:
 - 1. kurz vor dem Ablegen,
 - 2. kurzfristig bei Reparatur- und Wartungsarbeiten,
 - 3. zur Vermeidung von Eisbildung im Bereich der Propeller- und Ruderanlage,
 - 4. für Standproben mit Erlaubnis der Hafenbehörde.
- (2) Durch den Gebrauch der Schiffsschraube dürfen die Hafensohle und wasserbauliche Anlagen nicht beschädigt sowie andere Fahrzeuge nicht gefährdet werden.
- (3) Bei Gebrauch der Schiffsschraube muss ein vom Schiffsführer bestelltes Mitglied der Besatzung näher kommende Fahrzeuge warnen und nötigenfalls veranlassen, dass der Betrieb der eigenen Schraube gestoppt wird.

§ 3.10 Sicherheitsvorschriften gegen Feuergefahr an Bord

Auf Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen darf Feuer nur in Räumen unterhalten werden, die vom Laderaum durch Schotte getrennt sind. Feuer darf nur in gesicherten Feuerstellen brennen und ist stets unter Aufsicht zu halten. Dichtungs- oder Konservierungsmittel dürfen an Bord nur für Instandhaltungsarbeiten und nur auf freiem Deck in Behältern aus nicht brennbaren Stoffen erhitzt werden. In unmittelbarer Nähe der Feuerstelle ist geeignetes und ausreichendes Feuerlöschgerät bereitzuhalten.

§ 3.11 Sicherheitsvorschriften gegen Feuergefahr an Land

- (1) In den Lagerhallen, auf deren Rampen und Zugängen, ferner an Orten, an denen feuergefährliche oder explosionsfähige Güter gelagert, ausgeladen oder verladen werden, ist das Rauchen sowie das Anzünden und Unterhalten offenen Feuers untersagt. Hierauf haben die Betreiber der Anlagen durch Verbotstafeln hinzuweisen.
- (2) In der Nähe von feuergefährlichen oder explosionsfähigen Gütern oder Transportbehältern darf nicht geraucht, gelötet, geschweißt oder nach anderen Verfahren mit Feuergefahr gearbeitet werden. Jede Tätigkeit, bei der Funken entstehen können, ist verboten.
- (3) Im Gefahrenbereich verkehrende Fahrzeuge und eingesetzte Arbeitsgeräte sowie sämtliche Beleuchtungsquellen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dürfen nur benutzt werden, wenn Sie explosionsgeschützt eingerichtet sind.

§ 3.12 Meldungen besonderer Vorfälle

Erleidet ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage im Hafen einen Schaden, der eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung mit sich bringt oder eine Gewässerverunreinigung erwarten lässt, oder tritt einer der in § 2.05 Abs. 1 Nr. a, b und e genannten Umstände erst im Hafen ein, so ist die Revierzentrale Gössethalmühle sowie die Hafenbehörde, oder die Wasserschutzpolizei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 3.13 Aufenthaltsbeschränkung

Die Hafenbehörde kann eine zeitliche Beschränkung des Aufenthaltes eines Fahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage anordnen.

§ 3.14 Eigenversorgung mit Treibstoffen

Flüssige Treibstoffe zur Eigenversorgung von Fahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen oder von Bunkerbooten aus abgegeben oder übernommen werden.

§ 3.15 Benutzung von Hafenanlagen

- (1) Das Laden oder Löschen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet.
- (2) Wird bei Dunkelheit geladen oder gelöscht, so hat der Betreiber der Umschlaganlage für eine ausreichende Beleuchtung des Umschlagbereichs zu sorgen. Soweit die Umschlagstelle als Liegeplatz benutzt werden darf, müssen die Verkehrswege im Umschlagbereich auch außerhalb der Umschlagzeiten zweckentsprechend beleuchtet sein.
- (3) Es ist verboten, Waagen unbefugt zu überfahren, sich innerhalb des Arbeitsbereichs von Verladeanlagen unbefugt aufzuhalten oder Gleisanlagen unbefugt zu betreten. Es ist ferner verboten, auf Betriebseinrichtungen nachteilig einzuwirken, sie unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen.
- (4) Kraftfahrzeuge dürfen den Umschlag sowie den Bahn- und Straßenverkehr im Hafen nicht behindern. Wird ein Kraftfahrzeug innerhalb des Fahrbereichs schienengebundener Fahrzeuge be- oder entladen, so hat der Betreiber der Umschlaganlage für ausreichende Sicherheit im Gleisbereich zu sorgen. Der Fahrer darf sich vom Fahrzeug nicht entfernen.
- (5) Der Betreiber der Umschlaganlage hat Reste der für ihn bestimmten Ladungen aufzunehmen und für ihre schadlose Beseitigung zu sorgen. Er hat ferner nach dem Laden oder Löschen alsbald Verloaderückstände zu entfernen.
- (6) Der Betreiber der Umschlaganlage hat Hausmüll von den dort ladenden oder löschenden Schiffen aufzunehmen.
- (7) Beschädigungen von Hafenanlagen sind von dem Schädiger unverzüglich der Hafenverwaltung oder der Polizei zu melden.
- (8) Der Bereich des Passagierverkehrs ist durch geeignete Maßnahmen vom Bereich des Frachtverkehrs zu trennen.

§ 3.16 Beseitigung störender Gegenstände

Gegenstände, die beim Laden oder Löschen in das Hafengewässer gefallen sind, sind vom Betreiber der Umschlaganlage sofort zu beseitigen. Ist die sofortige Beseitigung nicht möglich, so hat er für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen und die Hafenbehörde sowie Revierzentrale Gösselthalmühle unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 3.17 Lagern von Gütern

- (1) Im Freien dürfen Güter nur so gelagert werden, dass von ihnen keine Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen.
- (2) Werden Güter im Bereich von Bahngleisen gelagert, so muss ab Mitte der Gleise ein Mindestabstand von 2,70 m eingehalten werden. Auf Rampen, an denen Bahngleise vorbeiführen, ist ein Weg von 80 cm Breite - gerechnet von der Vorderkante der Rampe - freizuhalten.
- (3) Anlegebrücken, Uferwege, Treppen und Gleisanlagen sind freizuhalten.

Dritter Teil

Besondere Vorschriften

§ 4.01 Aufenthalt im Hafengebiet

- (1) Unbefugten ist der Aufenthalt im Hafengebiet, ausgenommen auf den öffentlichen Straßen, verboten.
- (2) Wenn es die Sicherheit des Hafengebietes erfordert, kann die Hafenbehörde für Teile des Hafengebietes vorübergehend das Betreten und Befahren verbieten.

§ 4.02 Ausschluss des Gemeingebrauches

Das Hafengebiet ist eine Betriebsanlage im Sinne des Art.18 Abs. 2 BayWG.
An den Hafengewässern besteht daher kein Gemeingebrauch.

§ 4.03 Besonderes Verhalten im Hafengebiet

Auf den Umschlag- und Rangierbetrieb ist besonders Rücksicht zu nehmen.

§ 4.04 Auslegen und Sichern von Landebrücken

Landebrücken sind vom Schiffsführer auszulegen, von ihm verkehrssicher zu halten und bei Nacht ausreichend zu beleuchten.

§ 4.05 Festmachen

Zum Festmachen sind nur die dafür vorgesehenen Poller zu verwenden.

§ 4.06 Liegeordnung

- (1) Im Bereich des Schiffswendeplatzes dürfen Wasserfahrzeuge nicht festgemacht werden.
- (2) Beim Anlegen von Wasserfahrzeugen an feststehenden Umschlageinrichtungen (Kranen, Pumpstationen, Fallrohren usw.) ist der zum Verholen der Wasserfahrzeuge während der Umschlagarbeit erforderliche Raum freizuhalten.
- (3) Den Besitzern von Grundstücken an den Kais (Anliegern) steht der Anlegeraum vor ihren Anlagen zum Laden und Löschen zur Verfügung. Soweit der Anlegeraum von den Anliegern nicht ausgenützt ist, kann er von der Hafenbehörde anderen Wasserfahrzeugen zugewiesen werden. Bei Inanspruchnahme des Anlegeraumes für ihre Zwecke haben die Anlieger anderen Wasserfahrzeugen zur Freimachung des Anlegeraumes mindestens die Zeit zu lassen, um das Beladen oder Entladen eines Eisenbahnwagens oder eines Straßenfahrzeuges zu beenden.
- (4) Die dem Personenverkehr dienenden Wasserfahrzeuge dürfen ohne Erlaubnis durch die Hafenbehörde im Hafengebiet nicht anlegen.

§ 4.07 Schub- und Versorgungsschiffe im Hafen

Eine auf das Hafengebiet beschränkte gewerbliche Schubschiffahrt bedarf der Genehmigung der Hafenbehörde. Das gleiche gilt für den Einsatz von Bunker- und Versorgungsbooten.

§ 4.08 Laden und Löschen

Die Schiffsführer müssen dulden, dass über ihre Fahrzeuge hinweg geladen oder gelöscht wird. Für die Personenschifffahrt gilt die Regelung entsprechend. § 2.05 Abs. 2 Hafenordnung ist zu beachten.

§ 4.09 Umschlagordnung

- (1) Der Umschlag von Gütern an den Kaianlagen mittels Rutschen, Förderbändern, Saug-, Druck- oder Fallleitung, nicht hafeneigenen Hebe- und Flurförderzeugen sowie mit Menschenkraft auf den oder über die nicht vermieteten oder im Erbbaurecht vergebenen Flächen des Hafengebietes ist nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde gestattet.
- (2) Außerhalb der gemieteten Lagerplätze dürfen Güter nur an den von der Hafenbehörde bestimmten Stellen niedergelegt, gelagert oder umgeschlagen werden.
- (3) Auf den Ladekais dürfen Landfahrzeuge und Güter nur mit Genehmigung der Hafenbehörde abgestellt bzw. abgelagert werden. Die Gehwege sind freizuhalten.
- (4) Bei Lagerung von Schüttgut sind die natürlichen Böschungsverhältnisse des Materials zu berücksichtigen. Die gelagerten Gegenstände sind gegen Abrollen oder Abstürzen zu sichern.

§ 4.10 Bekämpfung von Ratten und Ungeziefer

- (1) Wasserfahrzeuge dürfen erst nach Anmeldung bei der Hafenbehörde und nur durch staatlich geprüfte Schädlingsbekämpfer ausgeräuchert oder ausgegast werden.
- (2) Die Hafenbehörde kann für festgemachte Wasserfahrzeuge Maßnahmen anordnen, die das Zu- und Abwandern von Ratten verhindern oder erschweren.
- (3) Die Hafenbehörde kann gegenüber den Besitzern der Grundstücke im Hafengebiet (Ansiedler) Maßnahmen zur Bekämpfung von Ratten und Ungeziefer anordnen.

§ 4.11 Verhalten auf Bahnanlagen

- (1) Es ist verboten
 1. die Gleise kurz vor bewegten Schienenfahrzeugen zu überschreiten,
 2. auf dem Gleiskörper zu gehen,
 3. unter Schienenfahrzeugen durchzukriechen,
 4. auf bewegte Schienenfahrzeuge auf- oder von ihnen abzuspringen,
 5. das Dach eines bewegten Schienenfahrzeuges zu betreten,
 6. sich auf Puffer, Kupplungen, Tritte oder Trittbretter von Schienenfahrzeugen zu setzen oder zu stellen,
 7. zwischen nahe aneinander stehenden Puffern von Schienenfahrzeugen aufrecht hindurchzugehen,
 8. Schienenfahrzeuge im Bereich der Feuerstraßen an den Kais auf den Gleisen abzustellen. Soweit dies während des Umschlages nicht zu vermeiden ist, muss dieser Bereich mit Beendigung des Umschlages frei rangiert werden.
- (2) Die Gleise dürfen nur betreten werden, wenn kein Eisenbahnbetrieb stattfindet. Beim Überschreiten der Gleise ist jeder unnötige Aufenthalt zu vermeiden.
- (3) Die Betreiber der Umschlaganlagen haben an den Ladestellen die Gleise und Kranbahnschienen, den Uferweg (Krone der Ufermauer) einschließlich der Treppen und den Kailängsweg von Schnee und Eis freizuhalten und die Rangierwege zu streuen, und zwar auch dann, wenn an den Ladestellen nicht gearbeitet wird.
- (4) Umschlag- und Ladegeräte sind nach Gebrauch unverzüglich in Ruhestellung zu bringen. Sie müssen sich in Ruhestellung mit allen Teilen außerhalb des Lichtraumes benachbarter Verkehrswege befinden.

§ 4.12 Eisenbahnbetrieb

- (1) Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen - EBOA -) vom 3. März 1983 (GVBI S. 722) findet in ihrer jeweiligen Fassung auf den Eisenbahnbetrieb im Hafengebiet Anwendung.
- (2) Die Signale der Eisenbahn und die Anordnungen des Eisenbahnpersonals sind zu beachten. Bei Verschiebevorgängen sind Ladearbeiten auf Verlangen des Eisenbahnpersonals unverzüglich einzustellen. Umschlaggeräte sind aus dem Lichtraum der betroffenen Gleise zu entfernen.
- (3) Auf Gleisstrecken, die bei Tag durch eine rechteckige, rote weißumrandete Scheibe, bei Nacht durch eine rot leuchtende Laterne gekennzeichnet sind, dürfen Schienenfahrzeuge weder verschoben noch hinterstellt werden. Schienengleiche Übergänge dürfen außerhalb des Verschiebevorganges nicht verstellt werden.
- (4) Schienenfahrzeuge dürfen durch Menschenkraft, Spill oder sonstige Vorrichtungen nur außerhalb des Verschiebevorganges im Bereich einer Ladestelle bewegt werden. Hierbei dürfen die Arbeiter die Schienenfahrzeuge nur schieben, nicht aber ziehen. Die Arbeiter dürfen nicht an oder zwischen den Puffern schieben oder rückwärts gehen. Bei der Annäherung an eine Rampe, Ladebühne oder dergleichen dürfen die Arbeiter nicht an der diesen Anlagen zugewandten Seite der Schienenfahrzeuge gehen.
- (5) Bevor Schienenfahrzeuge bewegt werden, sind die seitwärts aufschlagenden Türen und Klappen zu schließen.
- (6) Die Geschwindigkeit der Schienenfahrzeuge muss so bemessen werden, dass sie rechtzeitig zum Stehen gebracht werden können.
- (7) Stillstehende Schienenfahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern. Das Anlegen der Luftdruckbremse und das Auflegen von Steinen, Holzstücken, Eisenteilen und dergleichen auf die Schienen zum Festlegen der Schienenfahrzeuge sind verboten.
- (8) Auf Gleise, die nicht ausschließlich für Ladezwecke bestimmt sind, dürfen Wagen nur mit Zustimmung des Eisenbahnaufsichtspersonals verbracht werden.
- (9) Wagen oder Wagengruppen sind vor einem Merkzeichen, einem Übergang oder einer sonstigen freizuhaltenden Stelle so aufzustellen, dass sie sich infolge des Streckens der Pufferfedern oder infolge eines Anstoßes anderer Wagen nicht in den freizuhaltenden Raum hineinbewegen können.
- (10) Gabelstapler ohne entsprechende Zusatzeinrichtungen dürfen nicht zum Verziehen von Wagen oder Wagengruppen eingesetzt werden.

§ 4.13 Straßenfahrzeugbetrieb

- (1) Straßenfahrzeuge dürfen an Gleisen und Kranbahnen oder auf versenkten (Rillen-) Gleisen nur während der für die Entladung oder Beladung erforderlichen Zeit abgestellt werden. Bei Beladung aus Schienenfahrzeugen oder Entladung in Schienenfahrzeuge sind Straßenfahrzeuge mindestens in einer Entfernung von 1 m vom nächsten Schienenstrang aufzustellen. Wenn das Ladegeschäft nicht an einem Tag beendet werden kann, dürfen Straßenfahrzeuge nur in einem Abstand von mindestens 3 m vom nächsten Schienenstrang am Ladegleis hinterstellt werden.
- (2) Das Befahren der Gleisbereiche ist verboten.

§ 4.14 Reinhaltung des Hafengebietes

Der Hafen liegt an einem Stillwasserkanal. Das Hafengewässer ist aus diesem Grunde besonders schutzbedürftig.

- (1) Jegliche Verunreinigung des Hafengebietes ist verboten.

- (2) Die Schiffsführer, die Besitzer der Grundstücke im Hafengebiet (Ansiedler) und die für den Umschlag Verantwortlichen haben Vorkehrungen zu treffen, die eine Verunreinigung des Hafengewässers und des Hafengebietes verhindern.
- (3) Sperrmüll wie Teile der Schiffsausrüstung, Ballast, Eisenteile, Steine, Bauschutt usw. dürfen nur an den von der Hafenbehörde bestimmten Stellen abgelegt werden. Ihre Abholung oder ihr Abtransport ist durch den Schiffsführer oder den Ansiedler umgehend zu veranlassen.
- (4) Sind Gegenstände, die für die Schifffahrt oder in anderer Weise gefährlich werden können, in das Hafengewässer geraten, so hat der dafür Verantwortliche die Beseitigung unverzüglich zu betreiben. Außerdem hat er für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen. In jedem Falle sind die Hafenbehörde sowie die Revierzentrale Gösselthalmühle sofort und ungeachtet anderer Meldepflichten zu verständigen.
- (5) Ballastwasser darf nur mit Zustimmung der Hafenbehörde und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung eingeleitet werden. Durch Ladungsreste verschmutztes Waschwasser darf nicht in das Hafengewässer gelenzt oder abgeleitet werden.
- (6) Der auf den Wasserfahrzeugen anfallende Hausmüll ist in Plastiksäcken zu sammeln. Sie sind vom Schiffsführer ordnungsgemäß verschnürt bei dem Ansiedler abzugeben, für welchen der Umschlag erfolgte. Dieser ist bis zur Abholung durch das zuständige Entsorgungsunternehmen zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verpflichtet. Die Plastiksäcke müssen vom Schiffsführer in ausreichender Anzahl bei der Schiffsanmeldung erworben werden. Der Ansiedler, für den der Umschlag erfolgt, ist außerdem verpflichtet, eine ausreichende Anzahl Plastiksäcke für die Zeiten vorrätig zu halten, an denen die Schiffsanmeldestelle nicht besetzt ist.
- (7) Bilgenwasser, ölhaltiges Wasser, Ölrückstände, Reste flüssiger Brennstoffe oder Wasser gefährdende Flüssigkeiten dürfen nur an einen für die Beseitigung dieser Stoffe zugelassenen Unternehmer abgegeben werden. Die Schiffsführer sind für deren rechtzeitige Benachrichtigung verantwortlich. Leere Ölgebinde können an der von der Hafenbehörde bestimmten Stelle deponiert werden.

§ 4.15 Besondere Vorschriften

Es ist verboten:

1. Abdeckplatten von Brunnen, Schächten, Kanälen, Spillanlagen, Schleifleitungen und Kabelkanälen unbefugt aufzuheben oder zu belegen,
2. sich innerhalb des Drehbereichs der Krane unbefugt aufzuhalten oder Kran- und andere Verladeanlagen unbefugt zu betreten,
3. auf gesperrten Wegen, Straßen und Anlagen unbefugt zu fahren,
4. die Kailängswege zu anderen als Lade- und Rangierzwecken mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
5. Betriebs- und Signaleinrichtungen des Hafens und der Bahnanlagen unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen,
6. die für die Allgemeinheit bestimmten Rettungsgeräte unbefugt zu entfernen oder missbräuchlich zu benutzen,
7. auf Schiffen mitgeführte Tiere frei laufen oder schwimmen zu lassen,
8. die Uferböschungen außerhalb der Treppen zu betreten,
9. die Sickerschlitze und Drainagelöcher in den Uferbefestigungen zu verstopfen oder zu verlegen,
10. in Gräben, Pflastermulden, Durchlässe oder Kanäle Gegenstände zu werfen oder darin Abdämmungen vorzunehmen,
11. unnötige Signale mit Pfeife, Glocke, Nebelhorn oder dergleichen abzugeben,
12. beim Bunkern von Trinkwasser den Hafenbetrieb zu stören oder zu gefährden,
13. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde an oder auf den Wasserfahrzeugen lärmende oder den Hafenbetrieb störende Arbeiten vorzunehmen,
14. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde Wasserfahrzeuge zu reinigen,

15. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde Sachen auf den Feuerstraßen und Betriebswegen abzustellen,
16. Schafe ein- oder durchzutreiben sowie zu weiden,
17. Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie Autowracks und Altreifen im Sinne des § 20 Abs. 3 KrWG anders als in entsprechenden Boxen bzw. auf dafür geeigneten Lagerflächen ungeordnet bis zur Beseitigung zu sammeln,
18. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde Abfälle, zu verbrennen,
19. Wassergefahrzeuge zu ölen oder zu teeren.

Vierter Teil

Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 5.01 Ausnahmen

Die Hafenbehörde kann im Einzelfall von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, wenn dies sachlich geboten ist, Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz nicht gefährdet ist und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

§ 5.02 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Art 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d BayWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Hafengebiet
 1. einer Vorschrift über
 - 1.1 das Verhalten im Hafengebiet (§ 2.02),
 - 1.2 das Abhalten von Veranstaltungen (§ 2.09 Abs. 6)
 - 1.3 die Reinhaltung des Hafens (§ 2.10 Abs. 1),
 - 1.4 das Verhalten bei Feuergefahr (§ 2.11),
 - 1.5 Verkehrsstörende Einrichtungen (§ 2.13),
 - 1.6 den Brandschutz an Bord (§ 3.10) oder an Land (§ 3.11),
 - 1.7 das Benutzen von Hafenanlagen (§ 3.15 Abs.3),
 - 1.8 das Lagern von Gütern (§ 3.17),
 2. einer aufgrund des § 1.03 Abs. 1, § 2.04, § 2.12 Satz 2, § 3.02 Abs. 3, § 3.03 Satz 1 oder Satz 3, § 3.08, § 3.13 erlassenen vollziehbaren Anordnung oder einer mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage der Hafenbehörde zuwiderhandelt,
 3. entgegen § 2.09 Absätze 1 bis 3, Satz 1, Absätze 4 und 5 Hafengewässer benutzt,
 4. entgegen § 2.12 Satz 1 ohne Schiffsführer oder Obhutspflichtiger zu sein, die Hafenbehörde oder die Polizei nicht unverzüglich benachrichtigt,
 5. entgegen § 2.12 Satz 3 nicht unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung einer Wassergefährdung ergreift,
 6. als Wache entgegen § 3.06 Abs. 3 Satz 2 Kontrollgänge nicht regelmäßig durchführt,
 7. Als Mitglied der Besatzung entgegen § 3.09 Abs. 3 näher kommende Fahrzeuge nicht warnt oder den Betrieb der eigenen Schraube nicht stoppen lässt,
 8. entgegen § 3.14 flüssige Treibstoffe nicht von ortsfesten Anlagen oder Bunkerbooten aus abgibt oder übernimmt,
 9. entgegen § 3.15 Abs. 1 an anderen als an den vorgesehenen Stellen lädt oder löscht,
 10. entgegen § 3.15 Abs. 7 Schäden nicht meldet,

11. als Kraftfahrer entgegen § 3.15 Abs. 4 Satz 1 mit dem Fahrzeug den Umschlag oder den Bahn- oder Straßenverkehr behindert oder sich entgegen § 3.15 Abs. 4 Satz 3 vom Fahrzeug entfernt,
 12. als Vertreter des Schiffsführers oder Obhutspflichtigen entgegen § 3.06 Abs. 1 Satz 2 nicht kurzfristig erreichbar ist oder keine Auskunft gibt,
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des Artikels Art 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d BayWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer oder als dessen nach § 3.06 Abs. 1 eingesetzter Vertreter
1. entgegen § 2.05 ohne Erlaubnis in den Hafen einläuft,
 2. entgegen § 2.07 Abs. 1 ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage nicht an- oder abmeldet,
 3. entgegen § 2.08 Abs. 1 das Betreten, Besichtigen und Mitfahren nicht duldet, die verlangten Auskünfte nicht erteilt oder keinen Einblick in die Schiffs- und Ladepapiere gewährt,
 4. entgegen § 2.08 Abs. 2 beim an Bord kommen und von Bord gehen nicht behilflich ist,
 5. entgegen § 2.10 Abs. 4 Satz 1 die Hafenbehörde, die Polizei oder die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nicht unverzüglich benachrichtigt,
 6. entgegen § 2.10 Abs. 4 Satz 2 die ausgetretenen Stoffe nicht entfernt,
 7. entgegen § 2.11 Satz 1 die Hafenbehörde, die Polizei oder die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nicht unverzüglich benachrichtigt,
 8. einer Vorschrift des § 3.01 über das Verhalten im Hafen zuwiderhandelt,
 9. entgegen § 3.02 Abs. 1 Schubarbeiten ausführt,
 10. einer Vorschrift des § 3.02 Abs. 2 über die Abmessungen der Schlepp- und Schubverbände sowie der gekuppelten Fahrzeuge zuwiderhandelt,
 11. entgegen § 3.03 Satz 2 zugewiesene Liegeplätze wechselt,
 12. einer Vorschrift des § 3.04 über das Festmachen oder Ankern von Fahrzeugen einschließlich Beibooten und schwimmenden Anlagen zuwiderhandelt,
 13. einer Vorschrift des § 3.05 zuwiderhandelt,
 14. entgegen § 3.06 Abs. 1 Satz 1 einen geeigneten Vertreter nicht einsetzt,
 15. entgegen § 3.06 Abs. 1 Satz 3 einen Obhutspflichtigen nicht benennt,
 16. entgegen § 3.06 Abs. 3 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht ausreichend besetzt,
 17. entgegen § 3.06 Abs. 3 Satz 1 keine Bordwache stellt,
 18. entgegen § 3.07 Abs. 1 an Stellen anlegt, die kein sicheres Erreichen eines Uferweges zulassen,
 19. entgegen § 3.07 Abs. 2 das Überlegen von Laufstegen, das Herüberbringen von Gütern oder das Überqueren nicht duldet,
 20. entgegen § 3.08 Abs. 3 Verschrottungsarbeiten oder Reparaturen ausführt oder ausführen lässt,
 21. einer Vorschrift des § 3.09 über den Gebrauch der Schiffsschraube zuwiderhandelt oder entgegen § 3.09 Abs. 3 ein Besatzungsmitglied nicht bestellt,
 22. entgegen § 3.12 die Hafenbehörde, die Polizei oder die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nicht unverzüglich über Schäden oder besondere Vorfälle in Kenntnis setzt,
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des Art 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d BayWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Obhutspflichtiger (§ 2.08) oder als dessen nach § 3.06 Abs. 1 eingesetzter Vertreter
1. eine der in Absatz 2, Nummer 3, 4, 5, 6, 7, 12, 14, 19, 20 oder 22 bezeichnete Handlung begeht,
 2. entgegen § 3.04 Abs. 2 Satz 2 die Befestigungen nicht überwacht oder anpasst.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des Art 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d BayWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Ausrüster

1. eine der in Absatz 2 Nummer 1, 2, 9, 15, 20 oder 22 bezeichneten Handlungen begeht, anordnet oder zulässt,
 2. entgegen § 3.08 Abs. 1 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen still legt,
 3. entgegen § 3.08 Abs. 2 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiff benutzt.
- (5) Ordnungswidrig im Sinne des Art 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d BayWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber von Umschlaganlagen
1. eine der in Absatz 2 Nummer 5 oder 6 bezeichneten Handlungen begeht,
 2. entgegen § 3.11 Abs. 1 Satz 2 keine Verbotstafeln aufstellt,
 3. entgegen § 3.15 Abs. 2 nicht für eine ausreichende Beleuchtung sorgt,
 4. entgegen § 3.15 Abs. 4 Satz 2 nicht für ausreichende Sicherheit im Gleisbereich sorgt,
 5. entgegen § 3.15 Abs. 5 nicht für die schadlose Beseitigung der Ladungsreste sorgt oder Verladerückstände nicht entfernt,
 6. entgegen § 3.15 Abs. 6 Hausmüll nicht aufnimmt,
 7. entgegen § 3.16 die Schifffahrt gefährdende Gegenstände nicht beseitigt oder nicht für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer sorgt oder die Hafenbehörde, die Polizei oder die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nicht benachrichtigt,
- (6) Ordnungswidrig im Sinne des Art 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d BayWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem dieser Verordnung unterstellten Hafen entgegen § 1.02
1. den Bestimmungen der Rheinschiffahrts-Polizeiverordnung über
 - 1.1 den Einsatz und die Eignung von Schiffsführern (§ 1.02 RheinSchPV),
 - 1.2 die Beladung und die Höchstzahl der Fahrgäste (§1.07 RheinSchPV),
 - 1.3 die Besetzung des Ruders (§ 1.09 RheinSchPV),
 - 1.4 das Mitführen von Urkunden (§ 1.10 RheinSchPV),
 - 1.5 den Schutz der Schifffahrtszeichen (§ 1.13 RheinSchPV),
 - 1.6 die Kennzeichen, Einsenkungsmarken, Tiefgangsanzeiger, Bezeichnung und Schallzeichen der Fahrzeuge (§§ 2.01, 2.02, 2.04, Kapitel 3 und 4 RheinSchPV),
 - 1.7 die Fahrregeln (§ 1.06, Kapitel 6 RheinSchPV),
 - 1.8 die höchstzulässigen Abmessungen (§ 8.01, Kapitel 11, Anlage 12 RheinSchPV),
 - 1.9 besondere Sicherheitsvorschriften für Schub- und Schleppverbände sowie gekuppelte Fahrzeuge (Kapitel 8 und 11 RheinSchPV) zuwiderhandelt,
 2. als Schiffsführer, Eigentümer Ausrüster oder Rudergänger oder wer ohne Schiffsführer, Eigentümer, Ausrüster oder Rudergänger zu sein eine der in Artikel 4 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung oder
 3. als Schiffsführer, Eigentümer oder Ausrüster eine der in § 11.01 der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt oder
 4. als Schiffsführer, der das Bleib-weg-Signal wahrnimmt, oder als Eigentümer oder Ausrüster eine der in § 6 der Verordnung über die Einführung eines Bleib-weg-Signals auf den Bundeswasserstraßen

aufgeführten Zuwiderhandlungen begeht.

- (7) Ordnungswidrig im Sinne des Art 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d BayWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich entgegen § 4.01 unbefugt im Hafengebiet aufhält,
 2. entgegen § 4.02 am Hafengewässer Gemeingebrauch ausübt,
 3. entgegen § 4.04 Landgänge nicht auslegt, unzureichend sichert und beleuchtet,
 4. an den in § 4.05 genannten Einrichtungen festmacht,

5. gegen die in § 4.06 festgesetzte Liegeordnung verstößt,
6. entgegen § 4.07 ohne Erlaubnis der Hafenbehörde im Hafen Schub-, Bunker- oder Versorgungsboote einsetzt,
7. gegen die in § 4.09 festgesetzte Umschlagordnung verstößt,
8. entgegen § 4.10 Abs. 1 Ratten und Ungeziefer ohne Anmeldung bei der Hafenbehörde ausräuchert oder ausgast,
9. gegen die in § 4.11 Abs. 1 genannten Verbote hinsichtlich des Verhaltens auf Bahnanlagen verstößt,
10. entgegen § 4.11 Abs. 2, 3 und 4 die Gleise während des Eisenbahnbetriebes betritt, Gleise und Kranbahnschienen, den Uferweg (Krone der Ufermauer) einschließlich der Treppen und den Kailängsweg nicht von Schnee und Eis freihält, die Rangierwege nicht streut sowie Umschlag- und Ladegeräte im Lichtraum benachbarter Verkehrswege abstellt,
11. gegen die in § 4.12 Abs. 2 bis 10 genannten Vorschriften für den Eisenbahnbetrieb verstößt,
12. entgegen § 4.13 Abs. 1 Straßenfahrzeuge näher als im zulässigen Mindestabstand vom nächsten Schienenstrang abstellt oder entgegen § 4.13 Abs. 2 die Gleisbereiche mit Straßenfahrzeugen befährt,
13. gegen ein Verbot des § 4.15 verstößt.

§ 5.03 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30 und IV/51

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
30-R/038/2016

Änderung der Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen und der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	13.04.2016	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.04.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.04.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20

I. Antrag

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Entwurf vom 20.01.2016, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Entwurf vom 20.01.2016, Anlage 2) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Aufnahme des Jugendlernhauses in die Stammsatzung

Die von der Abteilung Soziale Dienste betriebene Einrichtung fand bisher noch keine Erwähnung in der Satzung.

2. Verpflegungsgebühr anstelle privatrechtlich vereinbarter Essensentgelte

Bisher wird für das Mittagessen, das Kinder in der Tageseinrichtung erhalten, ein Entgelt auf privatrechtlicher Grundlage vereinbart. Im Gegensatz zu den Benutzungsgebühren ergeht insoweit kein Bescheid und die Forderung ist auch nicht vollstreckbar. Wird das Entgelt nicht bezahlt, bleibt nur es zivilgerichtlich einzuklagen. Demgegenüber ermöglicht die Ausgestaltung als Gebühr es, diese durch Bescheid festzusetzen und gegebenenfalls unmittelbar zu vollstrecken.

Dies bedeutet für die städtische Vollstreckungsstelle eine Arbeitserleichterung. Wegen der hohen Gerichtskosten in Relation zu den oft sehr niedrigen Forderungen wurden hier sehr viele Verfahren niedergeschlagen; dies wiederum stellte eine Ermutigung für Nichtzahler dar.

Neben der effektiveren und kostengünstigeren Vollstreckung durch städtisches Personal ist zu erwarten, dass künftig auch weniger Vollstreckungsvorgänge anfallen, da Betreuungs- und Verpflegungsgebühr in einem statt in zwei separaten Verfahren bearbeitet werden können.

Auch aus Sicht der wirtschaftlichen Jugendhilfe erscheint die Umstellung auf eine öffentlich-rechtliche Verpflegungsgebühr sinnvoll. So wird deutlich, dass das gemeinsame Essen – teilweise sogar Zubereiten von Mahlzeiten mit den Kindern – integraler Bestandteil des pädagogischen Konzepts ist und somit kostenübernahmefähig für einkommensschwache Familien. Ein privatrechtliches Essensentgelt dagegen erweckt den Eindruck, man würde lediglich, ähnlich einer Mensa, kostendeckend Essensbestandteile ausgeben, ohne damit pädagogische Arbeitsinhalte / Kompetenzvermittlung zu verknüpfen.

3. Erhöhung der Benutzungsgebühren

Für die ab 01.09.2016 geltende Gebührenerhöhung gibt es mehrere Gründe.

a) Tarifabschlüsse

Die letzte Gebührenerhöhung wurde im Jahr 2012 bearbeitet und war ab dem 01.01.2013 wirksam. Die seitdem ausgehandelten vier Tarifabschlüsse ergeben - mit Zinseszinsen - eine Kostensteigerung von bereits mehr als 12 % bei den Personalkosten, die wiederum den Hauptanteil der laufenden Betriebskosten darstellen.

b) Kostendeckungsgrad

Im KiTa-Bereich ging der bayerische Gesetzgeber, abgeleitet aus der früheren „Personalkostenzuschussung“, von folgendem Finanzierungsmodell für kommunale Kindertageseinrichtungen aus: 40 % Zuschuss des Landes Bayern, 20 % Elternbeiträge und Spenden; die restlichen 40 % müssen von der Kommune selbst getragen werden.

Berechnungen im Jahr 2015, bei denen die Gebäudeunterhalts-, Investitions- und weitere umzulegende Kosten neben den Personalkosten und den unmittelbaren Sachkosten (Gebrauchsgegenstände, Spielmaterial, Fortbildungs- und Hygieneartikelkosten etc.) einkalkuliert wurden, ergaben für die städtischen KiTas einen Kostendeckungsgrad durch die Gebühreneinnahmen von lediglich 13 %. Das Defizit ist damit deutlich größer als vorgesehen.

c) Vergleich mit anderen Erlanger Trägern

Eine ausführliche Erhebung zum Stand 01. September 2015 ergab das nachfolgend dargestellte Bild:

KiTa-Gebühren in Erlangen Stand Sept. 2015								
Dargestellt sind die durchschnittlichen Beträge der Zeitstufen im Bereich der freien Träger, die städtischen Beträge entsprechend der aktuell geltenden Gebührensatzung sowie die städtischen Beträge, wie sie für den Zeitraum ab 01.09.2016 vorgeschlagen werden (mit ca. 17 % Steigerung).								
Kindergärten								
Buchungszeitstufe bis zur täglichen Stundenzahl:	4	5	6	7	8	9	10	
durchschnittliche Gebühren der freien Träger	102,64 €	113,23 €	122,23 €	133,29 €	143,49 €	149,83 €	163,39 €	
aktuelle städtische Gebühr	70,00 €	80,00 €	91,00 €	102,00 €	112,00 €	123,00 €	134,00 €	
vorgeschlagene Gebühr ab 01.09.2016	82,00 €	94,00 €	106,00 €	119,00 €	131,00 €	144,00 €	157,00 €	
aktuelle Abweichung städt. Gebühr von freien Tr.	-31,80%	-29,35%	-25,55%	-23,48%	-21,94%	-17,91%	-17,99%	
vorgeschlagene Abweichung 2016, ohne evtl. Erhöhungen fr. Tr.	-20,11%	-16,99%	-13,28%	-10,72%	-8,70%	-3,89%	-3,91%	
Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung entspricht ca. 17 %.								
Krippen								
Buchungszeitstufe bis zur täglichen Stundenzahl:	4	5	6	7	8	9	10	
durchschnittliche Gebühren der freien Träger	220,72 €	245,58 €	273,34 €	305,28 €	335,84 €	364,19 €	398,41 €	
aktuelle städtische Gebühr	132,00 €	160,00 €	187,00 €	215,00 €	242,00 €	270,00 €	297,00 €	
vorgeschlagene Gebühr ab 01.09.2016	154,00 €	187,00 €	219,00 €	252,00 €	283,00 €	316,00 €	347,00 €	
aktuelle Abweichung städt. Gebühr von freien Tr.	-40,20%	-34,85%	-31,59%	-29,57%	-27,94%	-25,86%	-25,45%	
vorgeschlagene Abweichung 2016, ohne evtl. Erhöhungen fr. Tr.	-30,23%	-23,85%	-19,88%	-17,45%	-15,73%	-13,23%	-12,90%	
Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung entspricht ca. 17 %.								
Horte - Vergleiche nur ohne Ferienbuchung möglich!!!								
Buchungszeitstufe bis zur täglichen Stundenzahl:	4	5	6	7	8	9	10	
durchschnittliche Gebühren der freien Träger	98,84 €	114,50 €	126,45 €	142,33 €	154,49 €	163,70 €	178,00 €	
aktuelle städtische Gebühr OHNE FERIENBUCHUNG	70,00 €	80,00 €	91,00 €	102,00 €	112,00 €	123,00 €	134,00 €	
vorgeschlagene Gebühr ab 01.09.2016 ohne Ferienbuchung	82,00 €	94,00 €	106,00 €	119,00 €	131,00 €	144,00 €	157,00 €	
aktuelle Abweichung städt. Gebühr von freien Tr.	-29,18%	-30,13%	-28,03%	-28,33%	-27,50%	-24,86%	-24,72%	
vorgeschlagene Abweichung 2016, ohne evtl. Erhöhungen fr. Tr.	-17,03%	-17,90%	-16,17%	-16,39%	-15,21%	-12,03%	-11,80%	
Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung entspricht ca. 17 %.								

Daraus ist ersichtlich, dass, insbesondere bei den kurzen täglichen Nutzungszeiten, die Elternbeiträge in den städtischen KiTas zum Teil eklatant (bis zu 40 %) unter dem Mittelwert der freien Träger liegen. Der Unterschied vermindert sich, je höher die gebuchte Zeitstufe ist, beträgt aber auch dann noch ca. 20 %.

Die Unterschiede zwischen den Werten für wenige und viele tägliche Nutzungsstunden haben ihre Ursachen im Grundgedanken des BayKiBiG. Der Gesetzgeber wollte, dass mit Einführung des neuen Förderrechts für mehr Buchungszeit auch spürbar höhere Beiträge zu entrichten sind. Damit soll erreicht werden, dass Eltern nur die Betreuungszeit buchen, die sie tatsächlich benötigen und nicht etwa, „da dies ja kaum mehr kostet“, sogenannte „Luftbuchungen“ vornehmen, die dann zwar nur wenige Gebührenmehreinnahmen, aber erheblich höhere Betriebskostenzuschüsse einbringen, während die Kinder jedoch oft viel später gebracht oder früher geholt werden als es der gebuchten Zeit entspricht.

Die Stadt Erlangen möchte mit ihrer Gebührenstaffelung diesem Steuerungsgedanken des Gesetzes gerecht werden. Daher ist der „Sockel“ für die Buchung von bis zu 4 Stunden täglicher Nutzung bei allen kommunalen KiTas relativ niedrig, während jede zusätzliche Buchungsstunde auch bisher schon immer mindestens 10,- € mehr kostet. Manche Träger sichern sich durch einen viel höheren „Sockel“ bei 4 Std. täglicher Nutzungszeit den Großteil der benötigten Einnahmen und verlangen pro zusätzlicher Buchungsstunde nur 5 € Aufschlag. So erklären sich die beobachteten unterschiedlichen Abweichungen zwischen niedrigen und hohen Buchungsstufen.

Tatsächlich liegen die kommunalen Gebühren in Erlangen erheblich unter den durchschnittlichen Beiträgen der freien Träger, was von diesen – auch aus Wettbewerbsgründen und in Sorge um die wirtschaftliche Situation ihrer Einrichtungen – immer wieder moniert wird.

Der Vollständigkeit halber soll noch erwähnt werden, dass die Gebührengestaltung der verschiedenen Träger kein sehr homogenes Bild ergibt. Die Unterschiede sind zum Teil erheblich. Die Beiträge einiger Einrichtungen liegen nicht so weit von den städtischen Gebühren entfernt, wie es der errechnete Durchschnittswert erscheinen lässt.

Insgesamt erscheint es notwendig, mit der aktuellen Gebührenerhöhung zumindest einen kleinen Teil des Unterschieds (vorgeschlagen sind 5 Prozentpunkte) „aufzuholen“, zumal zu erwarten ist, dass parallel auch einige andere Träger ihre Gebühren erhöhen werden, was die Schere dann ohnehin wieder weiter öffnen wird.

d) Vergleich mit anderen bayerischen Kommunen

Eine Abfrage im November 2015 ergab folgendes Bild:

KiTa-Gebühren in Erlangen und 7 bayerischen Vergleichsstädten; Stand Sept. 2015								
(Die Vergleichsstädte sind Fürth, Nürnberg, Ingolstadt, Augsburg, Würzburg, Regensburg und Passau.)								
Dargestellt sind die durchschnittlichen Beträge der Zeitstufen im Bereich bayerischer Großstädte, die Erlanger Beträge entsprechen der aktuell geltenden Gebührensatzung sowie die Erlanger Beträge, wie sie für den Zeitraum ab 01.09.2016 vorgeschlagen werden.								
Kindergärten								
Buchungszeitstufe bis zur täglichen Stundenzahl:	4	5	6	7	8	9	10	
durchschnittliche Gebühren der Vergleichskommunen	84,90 €	92,01 €	98,86 €	104,98 €	110,81 €	117,06 €	122,90 €	
aktuelle Erlanger Gebühr	70,00 €	80,00 €	91,00 €	102,00 €	112,00 €	123,00 €	134,00 €	
Abweichung Erlanger Gebühr vom Mittelwert Vergleichskommunen	-17,55%	-13,05%	-7,95%	-2,84%	1,07%	5,07%	9,03%	
Krippen								
Buchungszeitstufe bis zur täglichen Stundenzahl:	4	5	6	7	8	9	10	
durchschnittliche Gebühren der Vergleichskommunen	161,05 €	188,73 €	215,55 €	241,08 €	265,33 €	311,68 €	295,37 €	
aktuelle Erlanger Gebühr	132,00 €	160,00 €	187,00 €	215,00 €	242,00 €	270,00 €	297,00 €	
Abweichung Erlanger Gebühr vom Mittelwert Vergleichskommunen	-18,04%	-15,22%	-13,24%	-10,82%	-8,79%	-13,37%	0,55%	
Horte - Gebühren für "Grundbuchung" ohne Aufschläge für Ferien!								
Buchungszeitstufe bis zur täglichen Stundenzahl:	4	5	6	7	8	9	10	
durchschnittliche Gebühren der Vergleichskommunen	83,80 €	90,35 €	97,04 €	103,85 €	111,54 €	129,28 €	139,00 €	
aktuelle Erlanger Gebühr	70,00 €	80,00 €	91,00 €	102,00 €	112,00 €	123,00 €	134,00 €	
Abweichung Erlanger Gebühr vom Mittelwert Vergleichskommunen	-16,47%	-11,45%	-6,22%	-1,78%	0,41%	-4,86%	-3,60%	

Speziell im mittelfränkischen Ballungsraum stellt sich die Situation so dar:

Kindergärten									
Buchungszeitstufe bis zur täglichen Stundenzahl:			4	5	6	7	8	9	10
aktuelle Erlanger Gebühr			70,00 €	80,00 €	91,00 €	102,00 €	112,00 €	123,00 €	134,00 €
			Fürth	91,67 €	100,83 €	110,00 €	119,17 €	128,33 €	137,50 €
Hinweis: ab 2018 jede Stufe + 20,- €!			Nürnberg	100,00 €	105,00 €	110,00 €	115,00 €	120,00 €	125,00 €
vorgeschlagene Erlanger Gebühr ab 01.09.2016				82,00 €	94,00 €	106,00 €	119,00 €	131,00 €	144,00 €
Krippen									
Buchungszeitstufe bis zur täglichen Stundenzahl:			4	5	6	7	8	9	10
aktuelle Erlanger Gebühr			132,00 €	160,00 €	187,00 €	215,00 €	242,00 €	270,00 €	297,00 €
			Fürth	216,33 €	241,08 €	265,83 €	290,58 €	315,33 €	340,08 €
Hinweis: 2017 jede Stufe um 50€, 2017 um 100€ teurer			Nürnberg	130,00 €	160,00 €	190,00 €	220,00 €	250,00 €	280,00 €
vorgeschlagene Gebühr ab 01.09.2016				154,00 €	187,00 €	219,00 €	252,00 €	283,00 €	316,00 €
Horte									
Buchungszeitstufe bis zur täglichen Stundenzahl:			4	5	6	7	8	9	10
aktuelle Erlanger Gebühr			70,00 €	80,00 €	91,00 €	102,00 €	112,00 €	123,00 €	134,00 €
			Fürth	78,83 €	88,00 €	96,25 €	105,42 €	113,67 €	122,83 €
Hinweis: 2017 jede Stufe um 30 € teurer			Nürnberg	95,00 €	100,00 €	105,00 €	110,00 €	115,00 €	120,00 €
vorgeschlagene Gebühr ab 01.09.2016				82,00 €	94,00 €	106,00 €	119,00 €	131,00 €	144,00 €
Bitte beachten: Bei allen angegebenen Hortgebühren sind keine Aufschläge für die Ferienbuchungen enthalten!									

Zu berücksichtigen ist noch, dass die Stadt Nürnberg bereits in ihrer aktuell geltenden Satzung teils massive Erhöhungen für die kommenden Jahre ausgewiesen hat:
 (Krippe: 2106 jede Buchungsstufe 50,- € teurer; 2017 um weitere 50,- €;
 Kindergarten: 2018 jede Buchungsstufe um 20,- € teurer;
 Horte: 2017 jede Stufe um 30,- € teurer).

Auch in Fürth wird eine erneute Gebührenerhöhung erwogen.
 Erlangen ist also auch im interkommunalen Vergleich ein eher günstiger „KiTa-Standort“. Dies soll generell auch so bleiben; dennoch erscheint die vorgeschlagene Erhöhung angemessen und gerechtfertigt.

Nach all diesen Gesichtspunkten erscheint eine lineare Erhöhung der Erlanger KiTa-Gebühren um 17 % angemessen; die sozial schwächsten Familien können wie bisher auf Antrag von den Gebührensicherungen befreit werden.

Die vorgeschlagenen Erhöhungen werden - grob kalkuliert - zu etwa 250.000,- € höheren Sollstellungen führen, was dann in etwa, nach Abzug der „Befreiten“, letztendlich ca. 150.000,- € reale Mehreinnahmen bedeuten dürfte.

Mit Schreiben vom 21.12.2015 war den Elternbeiräten von der geplanten Erhöhung Kenntnis gegeben worden. Es wurde Ihnen eine Äußerungsfrist bis zum 18. Januar 2016 eingeräumt.
 Ein Schreiben des Elternbeirats der KiTa Löwenzahn, Gaisbühlstraße 4, ging am 08. Januar 2016 ein.

Darin wird die Meinung geäußert, dass die Bildung von Kindern in Tageseinrichtungen generell kostenfrei sein sollte. Da dies aktuell nicht der Fall ist, sollten die Gebühren zumindest so niedrig sein, dass die Nutzung durch alle Kinder, auch die aus finanziell nicht gut gestellten Familien, möglich bleibt.

Weiterhin hätte sich der Elternbeirat gewünscht, zunächst die zugrunde liegenden Berechnungen transparent gemacht zu bekommen, damit es ihm möglich wird, zu der angedachten Erhöhung um 17 % sachorientiert Stellung zu nehmen.

Mit Mail vom 15.01.2016 nahm auch der Elternbeirat der „Flohkiste“ Stellung:
 Kritisiert wurde der Zeitpunkt des Informationsschreibens; die enthaltene Äußerungsfrist von 4 Wochen sei durch die Ferien so stark verkürzt, dass der Eindruck erweckt werde, ein Kommentar zu der geplanten Gebührenerhöhung sei gar nicht erwünscht. Für eine Diskussion der Gebühren, die erst ab September 2016 gelten sollen, wäre noch genug Zeit.

Weiterhin wurde der Wunsch geäußert, mit der geplanten Einführung einer „Verpflegungsgebühr“

auf ein separates Getränkegeld zu verzichten.

Zum ersten Punkt ist festzustellen, dass für eine Äußerungsfrist in Anhörungsverfahren üblicher Weise zwei Wochen als ausreichend erachtet werden. Angesichts der Weihnachtsferien wurde die Frist auf vier Wochen ausgeweitet. Außerdem hatte die Abteilung Kindertageseinrichtungen im Vorfeld der Aussendung des Infobriefes in einer Besprechung mit allen KiTa-Leitungen am 17. Dezember darum gebeten, alle Elternbeiräte bereits vorab von dem kommenden Brief zu informieren. Dadurch sollten sie die Gelegenheit erhalten, bereits rechtzeitig vor den Ferien evtl. zusätzliche Treffen/Besprechungen kurz nach den Ferien zu organisieren, um eine ordnungsgemäße Abstimmung / Meinungsbildung sicher zu stellen. Dies zeigt, dass es der Abteilung Kindertageseinrichtungen ein Anliegen ist, den Elternbeiräten die Mitwirkung zu erleichtern und sicher kein Interesse daran besteht, das Anhörungsverfahren zu erschweren.

Damit im neuen Anmeldeverfahren, das Anfang März beginnt, den Eltern die zutreffenden Gebühren ab September mitgeteilt werden können, ist eine Beschlussfassung bereits im Februar zwingend notwendig.

Die Anregung, auch Getränke in die Verpflegungsgebühr mit einzukalkulieren, wird die Verwaltung mit den KiTas diskutieren und eine eventuelle Umsetzung prüfen.

Alle anderen 14 Elternbeiräte haben nicht von der Äußerungsmöglichkeit Gebrauch gemacht.

4. Geänderte Struktur der Gebühr für Ferienmonate in Horten

An Ferientagen werden Hortkinder pro Tag länger betreut als an Schultagen. Die dafür errechnete anteilig höhere Gebühr wurde bisher als „Jahresmittelwert“ aus der Anzahl der gebuchten Ferienmonate und der gebuchten Schulmonate errechnet. Dabei kam es meist zu „krummen Beträgen“, die monatlich abgebucht wurden (Beispiel: Bei 5 Stunden täglich in 10 Schulmonaten und 9 Stunden täglich in 2 Ferienmonaten errechnete sich ein Betrag von $10 \times 80 \text{ €} + 2 \times 123,- \text{ €}$, das ganze dividiert durch 12 = 87,1666 €. Folglich wurden allmonatlich 87,17 € abgebucht).

Daher wird nun stattdessen die Berechnung vereinfacht und in der Satzung klar formuliert, dass sich die für ein Kind errechnete Hortgebühr bei aufsummierten Ferienbetreuungszeiten im Umfang von einem Monat um 4,- €, für Ferienbetreuung im Umfang von zwei Monaten um 8,- € erhöht.

5. Erweiterung der Geschwisterermäßigung

Seit ca. 15 Jahren bekommen Geschwisterkinder in Einrichtungen des Jugendamts die monatliche Gebühr um 20,- € ermäßigt. Dieser Betrag blieb seitdem konstant, obwohl die Gebühren seitdem mehrfach erhöht wurden. Der prozentuale Entlastungseffekt für die Familien sank damit im Vergleich zur Einführung immer weiter ab. Außerdem zeigte es sich, dass die bestehende Regelung, pro Familie immer ein Kind voll zahlen zu lassen und nur ab dem zweiten Kind die Ermäßigung zu gewähren, sehr kompliziert umzusetzen war. Es war eine Vielzahl von Änderungsbescheiden erforderlich, um bei Familien mit vier oder fünf Kindern die Regelungen der Gebührensatzung über die Jahre stets korrekt umzusetzen.

Daher erhalten nun Familien, die mehrere Kinder in Einrichtungen des Jugendamts gleichzeitig betreuen lassen, die Gebühren für alle Kinder um jeweils 20,- € ermäßigt. Dadurch muss nur noch bei Abmeldung des vorletzten Kindes einer Familie ein einziger Änderungsbescheid erstellt werden, was weniger Verwaltungsaufwand bedeutet. Diese Praxis entlastet viele Familien um weitere 20,- € und kompensiert dadurch den durch die Gebührenerhöhungen geschmälernten Entlastungseffekt.

Die Gebührensatzung stellt klar, dass lediglich die Betreuungsgebühr, nicht aber die Verpflegungsgebühr, ermäßigt wird.

Die Geschwisterermäßigung wird bei Kurzzeitbuchungen nicht angewandt - der Verwaltungsaufwand stünde hier in keinem Verhältnis zur minimalen finanziellen Entlastung.

- Anlagen:**
- Anlage 1:** Entwurf vom 20.01.2016 – Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen
 - Anlage 2:** Entwurf vom 20.01.2016 – Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen
 - Anlage 3:** Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen - Synopse

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Gemäß Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458), erlässt die Stadt Erlangen folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 04.12.2012 (Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 20.12.2012) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Ziff. 5 werden nach dem Wort „Lernstuben“ die Wörter „und das Jugendlernhaus“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

bb. In Satz 2 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

cc. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Früh- und Spätdienste können bei einem hinreichenden Bedarf im Rahmen der personellen und organisatorischen Möglichkeiten angeboten werden.“

b. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Lernstuben“ die Wörter „und das Jugendlernhaus“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 wird nach Buchstabe b) folgender Buchstabe c) eingefügt:

„c) am Faschingsdienstag ab 12:00 Uhr,“.

Die bisherigen Buchstaben c) und d) werden zu Buchstaben d) und e).

b. in Absatz 2 werden nach dem Wort „Lernstuben“ die Wörter „sowie das Jugendlernhaus“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird gestrichen.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden in Satz 1 nach dem Wort „Lernstuben“ die Wörter „sowie dem Jugendlernhaus“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuchs, Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), erlässt die Stadt Erlangen folgende Satzung:

Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 04.12.2012 (Die amtlichen Seiten Nr. 26 vom 20.12.2012) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird nach dem Wort „festgelegten“ das Wort „monatlichen“ eingefügt.
- b. Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird im Satz 2 das Wort „angebrochene“ ersetzt durch das Wort „angefangene“.
- b. In Absatz 2 wird das Wort „angebrochenen“ ersetzt durch das Wort „angefangenen“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 wird nach dem Wort „folgende“ das Wort „monatliche“ eingefügt.

bb. in Ziffer 1 wird der Betrag „132,00“ durch den Betrag „154,00“, der Betrag „160,00“ durch den Betrag „187,00“, der Betrag „187,00“ durch den Betrag „219,00“, der Betrag „215,00“ durch den Betrag „252,00“, der Betrag „242,00“ durch den Betrag „283,00“, der Betrag „270,00“ durch den Betrag „316,00“ und der Betrag „297,00“ durch den Betrag „347,00“ ersetzt.

cc. In Ziffer 2 wird der Betrag „70,00“ durch den Betrag „82,00“, der Betrag „80,00“ durch den Betrag „94,00“, der Betrag „91,00“ durch den Betrag „106,00“, der Betrag „102,00“ durch den Betrag „119,00“, der Betrag „112,00“ durch den Betrag „131,00“, der Betrag „123,00“ durch den Betrag „144,00“ und der Betrag „134,00“ durch den Betrag „157,00“ ersetzt.

dd. In Ziffer 4 werden nach dem Wort „Lernstuben“ die Wörter „und Jugendlernhaus“ eingefügt.

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Satz 5 wird gestrichen.

c. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Schulkindern in Horten und Kindergärten ist die Buchung gesondert für Schul- und Ferienzeiten vorzunehmen. Aus der in den Schulferien liegenden Anzahl der Betriebstage, für die eine Betreuung gebucht wird, errechnet sich die Zahl der für die Gebührenbemessung relevanten Ferienmonate. Liegt die Anzahl der gebuchten Ferien-Betriebstage unter 15, bleibt die Ferienbuchung außer Betracht. Werden 15 bis höchstens 29 Ferien-Betriebstage gebucht, wird ein Ferienmonat berücksichtigt, indem sich die sich nach Absatz 1 Ziffer 2 ergebende monatliche Benutzungsgebühr um Euro 4,00 erhöht. Bei Buchung von mehr als 30 Ferien-Betriebstagen werden zwei Ferienmonate berücksichtigt, indem sich die sich nach Absatz 1 Ziffer 1 ergebende monatliche Benutzungsgebühr um Euro 8,00 erhöht.“

d. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

e. Absatz 4 wird dabei wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Lernstube“ werden die Wörter „und des Jugendlernhauses“ eingefügt.

f. Absatz 5 erhält dabei folgende Fassung:

„(5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig städtische Kindertageseinrichtungen, so ermäßigen sich die monatlichen Benutzungsgebühren nach Absatz 1 für jedes Kind um Euro 20,00. Dies gilt nicht für Kurzzeitbuchungen mit einem zeitlichen Umfang von weniger als drei Kalendermonaten.“

g. Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Teilnahme an der täglichen Verpflegung werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

In den Spiel- und Lernstuben sowie im Jugendlernhaus	Euro 33,00
In Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten	Euro 42,50

Wird in Krippen, Kindergärten oder Kinderhorten an der Verpflegung regelmäßig an weniger als fünf Wochentagen teilgenommen, so reduziert sich die Gebühr entsprechend. Kann ein Kind durchgehend an mindestens zehn Betriebstagen nicht an der Verpflegung teilnehmen, so werden auf Antrag die Verpflegungsgebühren ab der zweiten Woche erstattet; dabei werden nur volle Kalenderwochen berücksichtigt. § 3 Abs. 5 sowie § 4 finden auf Verpflegungsgebühren keine Anwendung.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „ab 01.09.2012 um Euro 50,00“, das Komma sowie die Wörter „ab 01.09.2013“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen Synopsis	
Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen alt	Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen neu
§ 1 Benutzungsgebühren (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Erlangen werden die in § 3 dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben. (2) Verpflegungsentgelte sind nicht Gegenstand dieser Satzung; sie werden nach Maßgabe bürgerlich-rechtlicher Vorschriften gesondert schriftlich vereinbart. (3) Sonstige Kosten sind im Einzelfall zu erstatten.	§ 1 Benutzungsgebühren (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Erlangen werden die in § 3 dieser Gebührensatzung festgelegten monatlichen Gebühren erhoben. (2) Sonstige Kosten sind im Einzelfall zu erstatten.
§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Für angebrochene Monate wird die volle Gebühr berechnet. (2) Die Gebühren sind jeweils zum Monatsersten im Voraus zu entrichten, bei angebrochenen Monaten zum Betreuungsbeginn. (3) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter oder die nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten oder die Personen, die die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bewirkt haben	§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet. (2) Die Gebühren sind jeweils zum Monatsersten im Voraus zu entrichten, bei angefangenen Monaten zum Betreuungsbeginn. (3) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter oder die nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten oder die Personen, die die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bewirkt haben
§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben: 1. Kinderkrippen und Betreuung von Kindern unter 2 Jahren 6 Monaten in Kindergärten und Häusern für Kinder bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von über drei bis vier Stunden € 132,00 über vier bis fünf Stunden € 160,00 über fünf bis sechs Stunden € 187,00 über sechs bis sieben Stunden € 215,00 über sieben bis acht Stunden € 242,00 über acht bis neun Stunden € 270,00 über neun bis zehn Stunden € 297,00 2. Kindergärten, Kinderhorte bei Betreuung von Kindern ab 2 Jahren 6 Monaten bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von über drei bis vier Stunden € 70,00 über vier bis fünf Stunden € 80,00 über fünf bis sechs Stunden € 91,00 über sechs bis sieben Stunden € 102,00	§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden folgende monatliche Gebühren erhoben: 1. Kinderkrippen und Betreuung von Kindern unter 2 Jahren 6 Monaten in Kindergärten und Häusern für Kinder bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von über drei bis vier Stunden € 154,00 über vier bis fünf Stunden € 187,00 über fünf bis sechs Stunden € 219,00 über sechs bis sieben Stunden € 252,00 über sieben bis acht Stunden € 283,00 über acht bis neun Stunden € 316,00 über neun bis zehn Stunden € 347,00 2. Kindergärten, Kinderhorte bei Betreuung von Kindern ab 2 Jahren 6 Monaten bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von über drei bis vier Stunden € 82,00 über vier bis fünf Stunden € 94,00 über fünf bis sechs Stunden € 106,00 über sechs bis sieben Stunden € 119,00

über sieben bis acht Stunden € 112,00 über acht bis neun Stunden € 123,00 über neun bis zehn Stunden € 134,00 3. Spielstuben bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von vier bis fünf Stunden € 52,50 über sieben bis acht Stunden € 60,00 über acht bis neun Stunden € 65,00 4. Lernstuben bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von vier bis fünf Stunden € 52,50 über fünf bis sechs Stunden € 57,00 Die Gebühr umfasst in den Lernstuben auch die Buchungszeiten während der Ferien. (2) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt. Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden. Bei Schulkindern in Horten und Kindergärten ist die Buchung gesondert für Schul- und Ferienzeiten vorzunehmen. (3) Buchungszeiten können im Rahmen der in Abs. 1 bestimmten Staffelung festgelegt werden. Für Kinder bis zum Schuleintritt beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich, ab dem Schuleintritt drei Stunden täglich. Für den Besuch einer Lernstube beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich.	über sieben bis acht Stunden € 131,00 über acht bis neun Stunden € 144,00 über neun bis zehn Stunden € 157,00 3. Spielstuben bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von vier bis fünf Stunden € 52,50 über sieben bis acht Stunden € 60,00 über acht bis neun Stunden € 65,00 4. Lernstuben und Jugendlernhaus bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von vier bis fünf Stunden € 52,50 über fünf bis sechs Stunden € 57,00 Die Gebühr umfasst in den Lernstuben auch die Buchungszeiten während der Ferien. (2) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt. Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden. (3) Bei Schulkindern in Horten und Kindergärten ist die Buchung gesondert für Schul- und Ferienzeiten vorzunehmen. Aus der in den Schulferien liegenden Anzahl der Betriebstage, für die eine Betreuung gebucht wird, errechnet sich die Zahl der für die Gebührenbemessung relevanten Ferienmonate. Liegt die Anzahl der gebuchten Ferien-Betriebstage unter 15, bleibt die Ferienbuchung außer Betracht. Werden 15 bis höchstens 29 Ferien-Betriebstage gebucht, wird ein Ferienmonat berücksichtigt, indem sich die sich nach Absatz 1 Ziffer 2 ergebende monatliche Benutzungsgebühr um Euro 4,00 erhöht. Bei Buchung von mehr als 30 Ferien-Betriebstagen werden zwei Ferienmonate berücksichtigt, indem sich die sich nach Absatz 1 Ziffer 1 ergebende monatliche Benutzungsgebühr um Euro 8,00 erhöht. (4) Buchungszeiten können im Rahmen der in Abs. 1 bestimmten Staffelung festgelegt werden. Für Kinder bis zum Schuleintritt beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich, ab dem Schuleintritt drei Stunden täglich. Für den Besuch einer Lernstube beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich.
--	---

§ 5 Gebührenermäßigung und -befreiung (1) Die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung, wobei bei den Gebühren für das letzte Kindergartenjahr die Gebührenreduzierung nach § 4 dieser Satzung zu berücksichtigen ist, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Aufbringung der Mittel aus dem Familieneinkommen nicht zumutbar ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend. (2) Bei besonderer sozialpädagogischer Begründung und der Notwendigkeit der Unterbringung des Kindes in einer städtischen Kindertageseinrichtung kann auf Antrag des Allgemeinen Sozialdienstes die Gebühr nach § 3 Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen oder anderweitig übernommen werden. (3) Die Zahlungspflicht bleibt bis zur Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung in voller Höhe bestehen.	§ 5 Gebührenermäßigung und –befreiung (unverändert) (1) Die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung, wobei bei den Gebühren für das letzte Kindergartenjahr die Gebührenreduzierung nach § 4 dieser Satzung zu berücksichtigen ist, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Aufbringung der Mittel aus dem Familieneinkommen nicht zumutbar ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend. (2) Bei besonderer sozialpädagogischer Begründung und der Notwendigkeit der Unterbringung des Kindes in einer städtischen Kindertageseinrichtung kann auf Antrag des Allgemeinen Sozialdienstes die Gebühr nach § 3 Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen oder anderweitig übernommen werden. (3) Die Zahlungspflicht bleibt bis zur Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung in voller Höhe bestehen.
§ 6 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 07.06.2006 (Amtsblatt Nr. 12 vom 16.06.2006) in der Fassung vom 06.08.2012 (Die Amtlichen Seiten Nr. 17 vom 16. August 2012) außer Kraft.	§ 6 Inkrafttreten (unverändert) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 07.06.2006 (Amtsblatt Nr. 12 vom 16.06.2006) in der Fassung vom 06.08.2012 (Die Amtlichen Seiten Nr. 17 vom 16. August 2012) außer Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV

Verantwortliche/r:
Referat IV

Vorlagennummer:
IV/030/2016

Zukunft des Kunstmuseums

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	16.03.2016	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.04.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.04.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Referat II, Referat III, Amt 11, Amt 20, Amt 41, Amt 46

I. Antrag

1. Die Stadt Erlangen erklärt sich bereit, den Ausstellungsbetrieb des Kunstmuseums Erlangen in städtische Zuständigkeit und Trägerschaft zu übernehmen. Dazu wird das Kunstmuseum als eigene Einrichtung dem Referat IV zugeordnet.
2. Die Stadt erklärt sich weiterhin bereit, die Sammlung, die sich derzeit im Eigentum des Vereins Kunstmuseum Erlangen e.V. befindet, entsprechend den Wünschen des Vereins in städtisches Eigentum oder städtischen Besitz zu übernehmen.
3. Für die Kuratierung der übernommenen Sammlung des Kunstmuseums sowie die Leitung der Einrichtung einschließlich der Gestaltung von Ausstellungen stellt die Stadt eine hauptamtliche Stelle zur Verfügung. Eine Kooperation mit der ehrenamtlichen Arbeit aus dem Verein wird angestrebt.
4. Das Kunstmuseum Erlangen soll bis auf weiteres in den jetzigen Räumen fortgeführt werden. Um dem Verein die Anmietung der Räume und deren entgeltfreie Überlassung an die Stadt zu ermöglichen, erhöht die Stadt ihren Zuschuss an den Verein im Rahmen der Kulturförderung auf 30.000 Euro jährlich. Das Budget des Amtes 41 / Kulturförderung ist entsprechend anzupassen. Für 2016 ist eine anteilige Mittelnachbewilligung erforderlich. Zusätzlich sind 10.000 Euro für die laufenden Aufwendungen aus dem Betrieb des Kunstmuseums für das Haushaltsjahr 2017 anzumelden.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Verein Kunstmuseum e.V. auf der Basis dieser Eckpunkte eine Vereinbarung abzuschließen, Deren Laufzeit soll 10 Jahre betragen, möglichst mit einer Verlängerungsoption.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Analog dem Beschluss des Stadtrats vom 30. 07. 2009 übernimmt die Stadt Erlangen auf Wunsch des Vereins Kunstmuseum Erlangen e.V. Sammlung und Ausstellungsbetrieb des Kunstmuseums in städtische Trägerschaft. Sie will damit Sammlung wie Museumsbetrieb dauerhaft in der Stadt und für die Region erhalten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Verein Kunstmuseum ist 2015 an das Kulturreferat herangetreten mit der Bitte, Sammlung und Ausstellungsbetrieb in städtische Trägerschaft zu übernehmen, um deren dauerhaften Erhalt zu sichern. Anlass dafür war eine personelle Entwicklung im Verein, die einen weiteren Museumsbetrieb allein in ehrenamtlicher Arbeit nicht mehr sicherstellen kann.

Bis auf weiteres stehen für das Kunstmuseum die angemieteten Räume im Loewenichschen Palais zur Verfügung. Der Eigentümer ist bereit, diese dem Verein auch weiterhin mietweise zu überlassen.

Sammlungsankäufe und Ausstellungen werden bisher ausschließlich ehrenamtlich organisiert und über Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert.

Zur Übernahme des Kunstmuseums als städtische Einrichtung sind folgende Rahmenbedingungen in einem Vertrag festzulegen:

- Der Förderverein für das Kunstmuseum mietet die schon bisher vom Kunstmuseum genutzten Räume (Ausstellungsfläche im 1. OG sowie Lagerflächen im Keller) vom Eigentümer an und erhält dazu im Rahmen der Kulturförderung einen Zuschuss der Stadt. Mietkosten und Mietnebenkosten, die über den städtischen Zuschuss hinausgehen, trägt (wie bisher) der Förderverein. *)
- Der Verein überlässt diese Räume der Stadt unentgeltlich für Ausstellungen insbesondere regionaler zeitgenössischer Kunst bzw. in Zusammenarbeit mit regionalen Künstlern. Räume und Programm tragen die Bezeichnung „Kunstmuseum Erlangen“.
- Die Stadt sagt die Übernahme der Sammlung und des Museums zu und stellt dafür eine hauptamtliche Kuratorenstelle zur Verfügung. Dem Verein wird das Recht eingeräumt, bis zu drei Ausstellungen im Jahr in den Räumen des Kunstmuseums selbständig zu organisieren und zu finanzieren. Er kann dabei die Bestände der Sammlung einbeziehen.
- Die Stadt verpflichtet sich zum Erhalt der Sammlung. Beim Verkauf einzelner Objekte ist der Erlös zweckgebunden für den Ankauf neuer Sammlungsgegenstände. Vorher soll der Kulturausschuss beteiligt werden.
- In dem Vertrag ist die Bereitschaft des Vereins festzuhalten, mit ehrenamtlicher Tätigkeit sowie Spenden- und Sponsorenakquise (wie bisher) im Rahmen seiner Möglichkeiten die Tätigkeit des Kunstmuseums zu unterstützen. Er erfüllt damit seine Aufgabe als Förderverein.

*) Der Vorstand des Vereins weist auf Folgendes hin: „Da der Verein Kunstmuseum e.V. nur von Mitgliedsbeiträgen (3000.-€ pro Jahr) und Sponsorengeldern lebt, die keine immerwährenden, festen Größen sind, sondern sich jederzeit ändern können, besteht die Möglichkeit, dass der Haushalt des Vereins auch ins Minus geraten könnte, (das bedeutet: sein Etat liegt unter den 18.000.-€) und dann seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen könnte. Deswegen wäre eine bessere Zukunftssicherung, die Stadt übernimmt die fixen Nebenkosten und der Verein könnte je nach seinen Sponsorenmitteln den Betrieb aufrechterhalten, je nach Budget die eigenen Ausstellungen finanzieren und auch die geplanten Ausstellungen des zukünftigen städtischen Kurators unterstützen, sowie die Weiterentwicklung der Sammlung finanzieren. Es ist nämlich kein Haushalt für den städtischen Kurator vorgesehen. Der städtische Zuschuss (5000.-€ pro Jahr) an das Kunstmuseum zur Anmietung des Frauenauracher-Depots würde wegfallen, da die Stadt als Eigentümer der Sammlung, diese in ihren eigenen, vom Stadtmuseum angemieteten Räumen, unterbringt. Diesen Zuschuss von 5000.-€ könnte man für die Nebenkosten verwenden, es verblieben dann noch 13.000.-€ pro Jahr.“

Anmerkung Ref IV: Mit Übernahme der Sammlung durch die Stadt entfallen die hälftigen Mietzahlungen für die Depotfläche, die der Verein jetzt an die Stadt leistet. Der jetzige Zuschuss der Kulturförderung in Höhe von 5.000,- Euro an den Verein kann mit dem künftigen Zuschuss von 30.000,- Euro verrechnet werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ -----	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	noch zu benennen;	bei Sachkonto:
für Leiter/Kurator	Stelle vorhanden	
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Zuschuss Kulturförderung	bis zu 30.000,- €	bei Sachkonto:
Grundbudget Kunstmuseum	10.000,- €	

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind weder im Budget von Amt 41 (Kulturförderung) noch bei Ref IV vorhanden.

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 16.03.2016

Ergebnis/Beschluss:

- Die Stadt Erlangen erklärt sich bereit, den Ausstellungsbetrieb des Kunstmuseums Erlangen in städtische Zuständigkeit und Trägerschaft zu übernehmen. Dazu wird das Kunstmuseum als eigene Einrichtung dem Referat IV zugeordnet.
- Die Stadt erklärt sich weiterhin bereit, die Sammlung, die sich derzeit im Eigentum des Vereins Kunstmuseum Erlangen e.V. befindet, entsprechend den Wünschen des Vereins in städtisches Eigentum oder städtischen Besitz zu übernehmen.
- Für die Kuratierung der übernommenen Sammlung des Kunstmuseums sowie die Leitung der Einrichtung einschließlich der Gestaltung von Ausstellungen stellt die Stadt eine hauptamtliche Stelle zur Verfügung. Eine Kooperation mit der ehrenamtlichen Arbeit aus dem Verein wird angestrebt.
- Das Kunstmuseum Erlangen soll bis auf weiteres in den jetzigen Räumen fortgeführt werden. Um dem Verein die Anmietung der Räume und deren entgeltfreie Überlassung an die Stadt zu ermöglichen, erhöht die Stadt ihren Zuschuss an den Verein im Rahmen der Kulturförderung auf 30.000 Euro jährlich. Das Budget des Amtes 41 / Kulturförderung ist entsprechend anzupassen. Für 2016 ist eine anteilige Mittelnachbewilligung erforderlich. Zusätzlich sind 10.000 Euro für die laufenden Aufwendungen aus dem Betrieb des Kunstmuseums für das Haushaltsjahr 2017 anzumelden.

10. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Verein Kunstmuseum e.V. auf der Basis dieser Eckpunkte eine Vereinbarung abzuschließen, deren Laufzeit soll 10 Jahre betragen, möglichst mit einer Verlängerungsoption.

mit 11 gegen 0 Stimmen

gez. Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/024/2016

Investitionskostenzuschuss für die evang. Kirchengemeinde Martin Luther; hier: Generalsanierung des Integrativen Kindergartens

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	13.04.2016	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.04.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.04.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Die Evang. Gesamtkirchenverwaltung Erlangen erhält für die Generalsanierung und den Anbau an den Martin-Luther-Kindergarten einen Zuschuss zu den Baukosten nach Art. 27 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 FAG in Höhe von maximal 1.603.208,- €.
2. Zudem erhält sie für die Anmietung von Containern als Ausweichquartier für die geplante Bauzeit von 15 Monaten einen Zuschuss zu den Mietkosten in Höhe maximal 2.970,- €. Wenn sich die geplante Bauzeit verlängert oder verkürzt, verändert sich der Zuschuss entsprechend.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Generalsanierung des Kindergartens und Anbau weiterer notwendiger Kindnutzfläche. Erhalt von 90 Kindergartenplätze sowie Anpassung der Räumlichkeiten für die Betreuung von Integrativkindern.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

1. Bezuschussung der Baukosten für die Generalsanierung
2. Bezuschussung der Baukosten für den Anbau
3. Befristete Bezuschussung der Mietkosten für die Containeranmietung während der Bauzeit
4. Jährliche Bezuschussung der Betriebskosten nach BayKiBiG

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Träger des Martin-Luther-Kindergartens plant die Generalsanierung seines Kindergartens in der Büchenbacher Anlage 1 in 91056 Erlangen unter Änderung der Anzahl der Betreuungsplätze in 80 Regel- und 10 Integrativplätze.

Der Kindergarten wurde 1983 gebaut und ist entsprechend sanierungsbedürftig. Nach heutigen Anforderungen benötigt er mehr Kindnutzfläche. Wichtig ist die Anpassung der Räumlichkeiten an das integrative Konzept der Einrichtung sowie an die aktuellen Vorgaben zur Versorgungsküche und den Büro- und Personalraum.

Die Evangelische Gesamtkirchenverwaltung hat den Bedarf für die Generalsanierung in 2013

angezeigt.

Die wichtigsten Maßnahmen im Rahmen der Generalsanierung sind die energetische Ertüchtigung, die Neuerschließung der Haustechnik sowie die Anpassungen an aktuelle Raumstandards und das besondere Inklusionskonzept.

Bedarf: Der Bedarf für den Evang. Martin-Luther-Kindergarten in Büchenbach für 80 Regel- und 10 Integrativplätze wurde bereits 2015 beschlossen (siehe Anlage).

Raumprogramm: Für das pädagogische Team ist die Wertschätzung von Vielfalt ein wesentliches Prinzip der Inklusion; es hat in den letzten Jahren viel Erfahrung gesammelt in der Arbeit mit behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern und sich in die Raumplanung so eingebracht, dass allen Kindern mit ihren unterschiedlichen Bedürfnissen entsprochen werden und ihnen größtmögliche Teilhabe gewährt werden kann. Dazu gehören bspw. auch für Rollstuhlfahrer ausreichend große Räume, Sanitäranlagen und Therapieräume. Daneben war eine Neustrukturierung der Küchensituation aufgrund der Mittagessenversorgung durch eine eigene Köchin notwendig sowie die Anpassung der Funktionsräume wie Büro oder Personal. Da nach aktuell gültigem Raumprogramm Kindnutzfläche fehlt, wird ein Teilabbruch am bestehenden Gebäude vorgenommen und ein vergrößerter Ersatzneubau errichtet. Darin befinden sich dann der neue Personalraum, ein Intensiv- sowie zwei Therapieräume für die Kinder. Der Eingangsbereich und die bisherigen Gruppenräume bleiben bestehen, ebenso die Sanitärräume, welche geringfügig erweitert werden.

Integration: Der 4-gruppige Kindergarten hat die klassische Platzzahl von 25 Kindern pro Gruppe aufgrund der Integrativkinder abgesenkt, um den notwendigen qualitativen Rahmen für die pädagogische Arbeit zu schaffen. Bei der Investitionskostenförderung wird dem Inklusionsgedanken dadurch Rechnung getragen, dass ein bedarfsanerkannter inklusiver Platz bei der Berechnung der Fördersumme gem. Nr. 5 der Anlage 4 zur FAZR dreifach zu werten ist. Daher können die Räume an die Bedürfnisse aller Kinder angepasst werden. Darüber hinaus werden wie bereits beschrieben im Anbau zwei Therapieräume realisiert.

Baufachliche Einschätzung: Die Planung ist insgesamt durchdacht und schlüssig, das Gesamtkonzept stimmig; die notwendigen Fachplaner wurden frühzeitig eingeschaltet.

Die Kosten liegen insgesamt hoch und entsprechen annähernd Neubaukosten, was vor allem der energetischen Ertüchtigung, der umfassenden Erneuerung der Haustechnischen Anlagen und dem notwendigen Anbau geschuldet ist. Damit sind laut Planer der technische Stand und die Nachhaltigkeit im Vergleich zu einem Neubau gegeben.

Allerdings wird vonseiten der Verwaltung empfohlen, einzelne Maßnahmen hinsichtlich Umfang und Qualität zu überprüfen und bei der Ausführung auf wirtschaftliche Lösungen und Konstruktionen zu achten.

Kosten und Finanzierung Generalsanierung und Anbau Kindergarten:

Die Kosten von insgesamt 2.158.985,- € verteilen sich mit 1.489.435,- € auf die Generalsanierung des Altbaus und mit 669.550,- € auf den Anbau.

Der Kostenrichtwert für den Neubau eines Kindergartens mit 80 Regel- und 10 Integrativplätzen liegt bei 2.116.235,- €.

Förderfähige Kosten

Baukosten insgesamt		2.158.985,99 €
Gesamtkosten des Anbaus :		669.550,08 €
davon zuwendungsfähige Baukosten:	164,3 m² x 3.883,00 € =	637.976,90 €
staatlicher Zuschussanteil:	637.976,90 € x 80% x 40 % =	

	gerundet =	204.000,00 €
städtischer Zuschussanteil:	637.976,90 € x 80% - staatl. Zuschuss =	
	gerundet =	306.381,00 €
Anteil Träger:	669.550,08 € - 204.000,00 € - 306.381,00 € =	159.169,08 €
Gesamtkosten der Generalanierung des Altbaus:		1.489.435,91 €
davon zuwendungsfähige Baukosten gem. Kostenschätzung vom 09. u. 11.12.2015	KGr. 300 + KGr. 400 + KGr. 500 = 671.802,60 € + 324.130,98 € + 181.682,40 € = 1.177.615,98 € + Pauschale für KGr. 700 i.H.v. 16 % der KGr. 300 bis 500 (= 188.418,56 €) =	1.366.034,54 €
staatlicher Zuschussanteil:	1.366.034,54 x 80% x 40 % =	
	gerundet =	437.000,00 €
städtischer Zuschussanteil:	1.366.034,54 x 80% - staatl. Zuschuss =	
	gerundet =	655.827,00 €
Anteil Träger:	1.489.435,91 € - 437.000,00 € - 655.827,00 € =	396.608,91 €
<u>Gesamtfinanzierung in der Zusammenfassung:</u>		
staatlicher Anteil gesamt:	-	641.000,00 €
städtischer Anteil gesamt:		962.208,00 €
Anteil Träger gesamt:		555.777,99 €
Gesamtkosten der Kita:		2.158.985,99 €

Der Eigenanteil des Trägers erhöht sich aufgrund des Herrichten des Ausweichquartieres und des Containers um rd. 114.000,- € auf insgesamt 669.777,- €.

Planungen im städtischen Haushalt:

Die Maßnahme wurde im Arbeitsprogramm des Jugendamtes für 2016 für die Haushaltsjahre 2016, 2017 und 2018 mit einem Zuschuss in Höhe von insg. 1.500.000,00 €, eingeplant.

Der Träger plant den Baubeginn für Herbst 2016.

Eine Zustimmung zum Baubeginn durch die Stadt Erlangen hängt von der Haushaltsgenehmigung der Regierung von Mittelfranken ab.

Container - Ausweichquartier:

Um den Betrieb des Kindergartens aufrechterhalten zu können, nutzt die Einrichtung während der Bauphase Teile des Gemeindehauses und passt dieses mit Maßnahmen in Höhe von 99.810,- € an die Erfordernisse zur Kindbetreuung an. Allerdings reichen die Flächen nicht aus, so dass die Kirchengemeinde gezwungen ist, Container anzumieten, um die Vorgaben des Summenraumprogramms zu erfüllen. Darüber hinaus müssen Hausmeisterraum und Lagerflächen des Gemeindehauses in die Container ausgelagert werden. Hierfür bringt der Träger insgesamt weitere 17.250,- € auf, davon entfallen 6.250,- € für das Herrichten und Aufstellen der Container und 9.000,- Euro auf die Miete für eine Laufzeit von 15 Monaten.

In den Containern sind für die Kindertageseinrichtung das Leitungszimmer und der Personal-

raum untergebracht. Die maximale Mietförderung berechnet sich für die Weiterführung des Kindergartenbetriebes auf folgender Grundlage:
 $33 \text{ qm (maximale förderfähige Fläche)} \times 10 \text{ € (max. förderfähige Brutto-Kaltniete)} \times 60 \% \text{ (Fördersatz)}$.
 Damit ergibt sich ein maximaler Zuschuss von 198,- € pro Monat, bei einer Laufzeit von 15 Monaten insgesamt maximal 2.970,- €.

Staatl. Anteil	30 % der Mietförderung von 2.970,- €	891,- €
Städt. Anteil	70 % der Mietförderung von 2.970,- €	2.079,- €
Trägeranteil	Verbleibende Kosten bei Miete für alle Container	6.030,- €

Bei den o.g. Beträgen handelt es sich um eine maximale Förderung. Sollte sich die Bauzeit verlängern/verkürzen oder sollte sich die angemietete Fläche verändern, hat dies Auswirkungen auf die Höhe des Zuschusses.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Ausgaben:

Zuschuss zu den Baukosten	ca. 1.603.208,- €	bei IP-Nr. 365D.880
Mietförderung für Container	ca. 2.970,- €	bei IP-Nr. 365D.880
Betriebskostenbezuschussung	Wie bisher - keine zusätzlichen Kosten	bei Sachkonto 530101

Korrespondierende Einnahmen:

Staatliche Investitionskostenförderung	ca. 641.000,- €	bei IP-Nr. 365D.610ES
Staatliche Mietförderung für Container	ca. 891,- €	bei IP-Nr. 365D.610ES
Staatliche Betriebskostenförderung	Wie bisher - keine Veränderung	bei Sachkonto 414101

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt
 x sind vorhanden auf IvP-Nr. 365D.880 (vorbehaltlich der HH-Genehmigung) bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512/PK010 T.2729

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/034/2015

Kindergarten der Martin-Luther-Gemeinde Büchenbach - hier: Änderung der Bedarfsanerkennung im Zuge einer Generalsanierung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	12.02.2015	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	26.02.2015	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Im Zuge der geplanten Generalsanierung wird gemäß Art. 27 i. V. m. Art. 7 BayKiBiG die Bedarfsanerkennung für den Kindergarten der Martin-Luther-Kirchengemeinde Büchenbach von heute 100 Kindergartenplätzen auf 90 Plätze (80 Regelplätze, 10 Integrativplätze) abgeändert.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde in 91056 Erlangen hat im Oktober 2011 die geplante Generalsanierung des bestehenden viergruppigen Kindergartens in der Büchenbacher Anlage angezeigt. Die Verwaltung hat für die Baumaßnahme die dafür veranschlagten Zuschüsse (staatlich u. kommunal) in Höhe von ca. 1,2 Mio € in die Haushaltsanmeldungen für die Jahre 2017 ff. eingebracht. Um Planungssicherheit zu haben bezüglich des Raumprogrammes und der Bezuschussung, benötigt der Träger bereits jetzt eine konkrete Bedarfsaussage. Ausschlaggebend dafür sind Art und Umfang der bedarfsanerkannten Plätze.

Seit einigen Jahren arbeitet der Martin-Luther-Kindergarten als integrative Einrichtung und betreut zehn bis elf Kinder mit speziellem Förderbedarf; diese Kinder kommen allesamt aus Büchenbach und werden somit wohnortnah betreut. Um die Inklusion dieser Kinder zu erleichtern, hat der Kindergarten trotz finanzieller Einbußen bei den Elternbeiträgen die Gruppenstärke reduziert und möchte dies aus Qualitätsgründen auch zukünftig erhalten, daher sollen in der Einrichtung 80 Regel- und 10 Integrativplätze für Kinder im Alter von 2,5 Jahren bis zur Einschulung zur Verfügung stehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Martin-Luther-Kirchengemeinde als Träger des integrativen Kindergartens benötigt vonseiten der Stadt Erlangen eine verbindliche Bedarfsaussage über die Kindergartenplätze, um mit dem daraus resultierenden Raumprogramm mit der konkreten Planung und Vorarbeit zur Sanierung der Kindertageseinrichtung beginnen zu können. Eine Berücksichtigung der Integrativplätze ermöglicht dem Martin-Luther-Kindergarten, die pädagogische Arbeit weiterhin mit hoher Qualität fortzuführen, denn eine Reduzierung der Gruppenstärke ist erwiesenermaßen eine maßgebliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Inklusion.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Aus Sicht der Jugendhilfeplanung stellt sich die Situation wie folgt dar.

Die Einrichtung liegt im Kindergartenplanungsbezirk 16 - Büchenbach-Nordwest. In diesem Planungsbezirk bestehen derzeit in fünf Einrichtungen Bedarfsanerkennungen für insgesamt 396 Plätze. Bei 404 Kindern im Kindergartenalter ergibt sich daraus eine rechnerische, kleinräumige Versorgungsquote von 98%. Die Reduzierung der bedarfsanerkannten Plätze im Kindergarten Martin-Luther stellt aus zwei Gründen keine Gefährdung des wohnortnahen Versorgungsanspruches dar.

Zum einen beläuft sich die Versorgungsquote im direkt angrenzenden Planungsbezirk 15 - Büchenbach-Dorf auf 145,6%; ein Austausch zwischen diesen beiden Versorgungsbezirken findet im Alltag problemlos statt. Zum zweiten trägt die neue Bedarfsanerkennung dem Umstand der Inklusion Rechnung, indem inklusive Kindergartenplätze wohnortnah zur Verfügung gestellt werden. Zudem vollzieht diese Änderung der Bedarfsanerkennung offiziell einen Umstand nach, der in der Praxis mit Einverständnis des Jugendamtes bereits seit mehreren Jahren gelebt wurde. Aufgrund der verstärkten Aufnahme von behinderten Kindern verzichtete die Einrichtung aus qualitativen Gründen bereits seit längerem darauf, die maximale Zahl an Kindern aufzunehmen.

In Würdigung dieser Sachverhalte steht aus bedarfsplanerischer Sicht einer Abänderung der Bedarfsanerkennung im Kindergarten der Martin-Luther Gemeinde Büchenbach nichts entgegen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 12.02.2015

Ergebnis/Beschluss:

Im Zuge der geplanten Generalsanierung wird gemäß Art. 27 i. V. m. Art. 7 BayKiBiG die Bedarfsanerkennung für den Kindergarten der Martin-Luther-Kirchengemeinde Büchenbach von heute 100 Kindergartenplätzen auf 90 Plätze (80 Regelplätze, 10 Integrativplätze) abgeändert.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Lanig
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichtersteller/in

Beratung im Gremium: Stadtrat am 26.02.2015

Ergebnis/Beschluss:

Im Zuge der geplanten Generalsanierung wird gemäß Art. 27 i. V. m. Art. 7 BayKiBiG die Bedarfsanerkennung für den Kindergarten der Martin-Luther-Kirchengemeinde Büchenbach von heute 100 Kindergartenplätzen auf 90 Plätze (80 Regelplätze, 10 Integrativplätze) abgeändert.

mit 45 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512/PK010 T.2729

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/026/2016

Freiwillige Bezuschussung an Betriebsträger von Kindertageseinrichtungen: hier Richtlinien zur Mietkostenbezuschussung und zu Bauunterhaltszuschüssen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	13.04.2016	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	20.04.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.04.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

24

I. Antrag

1. Die Richtlinien für den freiwilligen Zuschuss zur Miete sowie zum Bauunterhalt für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft werden wie nachfolgend geändert und treten zum 01.01.2017 in Kraft.
2. Es werden künftig für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft entweder Investitionskosten oder Mietkosten bezuschusst, eine Doppelförderung wird ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Änderungen zur Bezuschussung von Mieten und Bauunterhalt wurden bezüglich Ausgangslage und Unterscheidung in Anmietung auf dem freien Immobilienmarkt und Vermietung eines KiTa-Gebäudes durch den Bauträger bereits ausführlich in den städtischen Gremien beraten und im nicht-öffentlichen Teil aktuell aufbereitet vorgestellt.

I. Zusammenfassung der geplanten Änderungen:

1. Bei der Neuregelung der Mietkostenbezuschussung sollen nun alle Träger nach den gleichen Kriterien bezuschusst werden. Kindertageseinrichtungen, welche in Objekten auf dem freien Wohnungsmarkt betrieben werden, erhalten künftig 80 anstatt 60 Prozent Zuschuss zur förderfähigen Miete.
2. Das neue Konzept schafft für alle freien Trägern im Stadtgebiet bessere Konditionen bei der Bezuschussung des notwendigen Bauunterhalts. Die vorhandenen Mittel können aufgestockt werden, zudem erhöht sich der Zuschuss von 10 auf 40 Prozent der zuweisungs-fähigen Kosten.
3. Mit dem neuen Konzept sind keine Einsparungen verbunden, vielmehr soll eine Umverteilung des finanziellen Budgets auf alle Träger erfolgen.
4. Erhält der Bauträger einen Investitionskostenzuschuss, wird bei einer Weitervermietung an einen Betriebsträger kein Mietkostenzuschuss geleistet (Ausschluss einer Doppelförderung).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zur Vereinheitlichung der Zuschussmodalitäten und Gleichbehandlung aller freien Träger von Kindertageseinrichtungen werden die Richtlinien zur Bezuschussung von Miet- und Bauunterhaltskosten mit Wirkung zum 01.01.2017 geändert.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

1) Richtlinie für die Mietkostenbezuschussung von Kindertageseinrichtungen: **(gültig ab 01.01.2017)**

Bei einer Anmietung von Räumen auf dem Immobilienmarkt für den Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen, deren Plätze von der Jugendhilfeplanung als bedarfsnotwendig angesehen werden, erfolgt eine freiwillige Mietkostenförderung durch das Stadtjugendamt, wie nachfolgend dargestellt:

- a) Der Betrieb der Kindertageseinrichtung wird nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz gefördert.
- b) Gefördert wird die tatsächlich angemietete Fläche, höchstens jedoch die durch den Freistaat Bayern für die jeweilige Einrichtungsart empfohlene Raumprogrammfläche gemäß FA-ZR (entsprechend der Platzzahl).
- c) Der Förderung wird der entsprechende Mietpreis (Kaltmiete brutto) bis höchstens 10,00 € monatlich pro Quadratmeter zugrunde gelegt.
- d) Die Höhe der Förderung beträgt ab 01.01.2017 80% der förderfähigen Monatsmiete.*
- e) Ein Rechtsanspruch auf eine Mietkostenförderung kann durch die städt. Leistung nicht abgeleitet werden. Ein Widerruf der städt. Mietkostenförderung ist jederzeit möglich.
- f) Dem Antrag auf Mietkostenförderung ist der aktuelle Mietvertrag unter Angabe der Quadratmeter beizufügen. Beginn und Ende Mietverhältnisses sowie Verringerungen des Mietpreises (Kaltmiete) bzw. der angemieteten Fläche (Quadratmeter) und Nutzungsänderungen sind durch den Träger zeitgleich dem Stadtjugendamt mitzuteilen.
- g) Überzahlungen sind durch den Träger wieder an die Stadt Erlangen zu erstatten.
- h) Sobald die Zahl der von auswärtigen Kindern belegten Plätze 10% der vorhandenen Plätze laut Betriebserlaubnis über ein gesamtes Haushaltsjahr übersteigt, wird der Mietkostenzuschuss entsprechend anteilig gekürzt (Mietzuschuss pro Platz).

*Die förderfähige Monatsmiete ergibt sich aufgrund der empfohlenen Raumprogrammfläche (max. Obergrenze) nach den Richtlinien des Freistaates Bayern für die jeweilige Einrichtungsart (entsprechend der Platzzahl) und dem max. monatlichen Quadratmeterpreis von 10,00 €.

2) Richtlinie für Instandhaltungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen der freigemeinnützigen und sonstigen Trägern: **(gültig ab 01.01.2017)**

Die Bezuschussung zielt auf sogenannte Bauunterhaltsmaßnahmen in Kinderbetreuungseinrichtungen, welche dazu beitragen, den Bestand zu sichern.

- a) Die Zuschussvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs (Eingangsstempel) bis zum Mittelverbrauch.
- b) Bezuschusst werden Instandhaltungsmaßnahmen für Kindertageseinrichtungen der freigemeinnützigen und sonstigen Träger in nicht angemieteten Objekten.

- c) Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, die nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz gefördert werden und deren Plätze von der Jugendhilfeplanung als bedarfsnotwendig angesehen werden, sind zuschussberechtigt.
- d) Es werden die Maßnahmen bezuschusst, welche nicht unter die Voraussetzungen der staatlichen Refinanzierung fallen.
- e) Kindertageseinrichtungen, deren Betriebsaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden können, sind von der freiwilligen städt. Bezuschussung ausgeschlossen.
- f) Es werden nur Maßnahmen für das laufende Kalenderjahr bezuschusst.
- g) Der Zuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
- h) Ein Rechtsanspruch auf eine Bauunterhaltsförderung kann durch die städt. Leistung nicht abgeleitet werden. Ein Widerruf der städt. Bauunterhaltsförderung ist jederzeit möglich.
- i) Der freiwillige städtische Zuschuss beträgt 40% der zuschussfähigen Kosten.

* Klassischen Bauunterhaltsmaßnahmen werden zum Beispiel zugerechnet: Putzarbeiten, Trockenbau, Estricharbeiten, Bodenbeläge, Dachreparaturen und –sanierungen, Reparatur oder Ersetzen von Fenster und Türen, Elektroarbeiten, Heizung- und Sanitärarbeiten, Ersatz von Sonnenschutz, Akustikdecken, Fliesenarbeiten, Zaunanlagen, Pflasterarbeiten und der Sicherheit dienende Maßnahmen wie das Ausdünnen von Bäumen.

Nicht unter die Bezuschussung fallen beispielsweise: Schönheitsreparaturen wie Reinigen oder Streichen von Wänden, Decken, Heizkörpern, Fenstern usw., Anschaffung von Mobiliar und Einbauten bzw. deren Ersatzbeschaffungen, keine Erstanschaffungen von Objekten im Außenbereich, sondern nur Ersatz wie bspw. Erneuerung von Fallschutz, keinerlei Pflanzungen, keine Architekten- und Gutachterkosten;

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Es handelt sich um eine kostenneutrale Umverteilung der freiwilligen Zuschüsse gemäß den oben genannten Richtlinien. Weitere Haushaltsmittel werden nicht benötigt.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	rd. 183.500,- €	bei Sachkonto: 530 101
	jährlich	
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- x sind vorhanden auf IvP-Nr.
- bzw. im Budget auf Sk 530 101
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
241/030/2016

Festlegung der Miethöhe bei städtischen Objekten, die das GME an Betriebsträger von Kindertageseinrichtungen vermietet

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	12.04.2016	Ö	Gutachten	
Jugendhilfeausschuss	13.04.2016	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	20.04.2016	Ö	Gutachten	
Stadtrat	28.04.2016	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 51

I. Antrag

Der Vereinbarung einer sozialverträglichen statt der ortsüblichen Miete bei der Vermietung von Tageseinrichtungen für Kinder an Dritte wird zugestimmt. Der Protokollvermerk aus der 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15. Oktober 2015 zum nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkt 13 ist erledigt.

II. Begründung

1. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Kalkulation einer sozialverträglichen Miete bei der Vermietung von Kindertageseinrichtungen an Dritte

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Bereitstellung von Kindertageseinrichtungen im notwendigen Umfang

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Bei der Vermietung von Tageseinrichtungen für Kinder an Dritte wird der Bezug zur ortsüblichen Miete aufgegeben.
- Die Verzinsung des Bodenwertes findet bei der Mietkalkulation keine Berücksichtigung.
- Vom kalkulatorischen Zinssatz, der im städtischen Haushaltsplan der Stadt Erlangen festgelegt ist, kann bei der Kalkulation einer sozialverträglichen Miete nach unten abgewichen werden.
- Grundsätzlich ist in den Mietverträgen eine Indexanpassung zu vereinbaren. Die Entwicklung der Miete orientiert sich somit nicht am örtlichen Mietspiegel, sondern am Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland.

Anlagen: Protokollvermerk aus der 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am
15. Oktober 2015 zum nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkt 13

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

IV/51/RRF-T. 2544

512/014/2015/1

Erlangen, 15.10.2015

*Abgelesen am
2. Nov. 2015*

Freiwillige Zuschüsse an Betriebsträger von Kindertageseinrichtungen: hier Richtlinien zur Mietkostenbezuschussung und zu Bauunterhaltszuschüssen

**I. Protokollvermerk aus der 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses
Tagesordnungspunkt 13 - nicht öffentlich -**

Protokollvermerk:

Herr StR Lehrmann wünscht die Behandlung des Themas „Festlegung der Miethöhe bei städtischen Objekten, die das GME an Betriebsträger von Kindertageseinrichtungen vermietet“ im BWA, um die vom GME festgelegten Quadratmeterpreise gegebenenfalls anzupassen bzw. zu reduzieren.

- II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
- III. **Kopie an Abt. 512** zum Weiteren. ✓
- IV. **Amt 24** zum Weiteren.

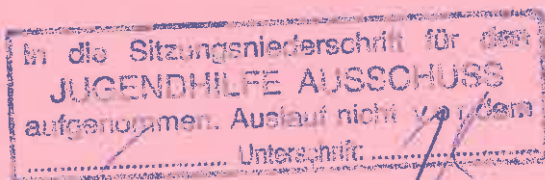
Kopie Amt 512/AL z. U.
✓

Vorsitzende/r:

[Handwritten Signature]
.....
Stadträtin
Lanig

Schriftführer/in:

[Handwritten Signature]
.....
Buchelt



Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	1
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 8.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	
Mitteilung zur Kenntnis 13/107/2016	4
4_2016 13/107/2016	5
TOP Ö 8.2 Sachstandsbericht zur Jahresbilanz des Erlanger Tagungsbüros 2015	
Mitteilung zur Kenntnis II/157/2016	6
ETB_Sachstandsbericht zur Jahresbilanz II/157/2016	7
TOP Ö 8.3 Sachstandsbericht GGFA AöR des kommunalen Jobcenters Erlangen	
Mitteilung zur Kenntnis II/155/2016	9
GGFA SGA-Bericht Febr.-Mrz.2016 inkl.Anlage II/155/2016	10
TOP Ö 8.4 Mündlicher Bericht zur Bergkirchweih	
Mitteilung zur Kenntnis II/156/2016	35
TOP Ö 8.5 Protokollvermerk HFPa vom 18.11.2015 - Anfrage von Frau StR Grille zu	
Mitteilung zur Kenntnis 613/085/2016	36
TOP Ö 9 Umstrukturierung des Jobcenters	
Beschluss Stand: 05.04.2016 11/076/2016	37
TOP Ö 10 Neuerstellung des Erlanger Mietspiegels	
Beschlussvorlage 13/105/2016	39
TOP Ö 11 Etablierung eines Infopoints und gemeinsamen Arbeitsmarktbüros für Flü	
Beschlussvorlage 13/108/2016	41
TOP Ö 12 Termin- und Ablaufplan für die Haushaltsaufstellung 2017	
Beschluss Stand: 06.04.2016 20/153/2016	43
Terminplan HH 2017 20/153/2016	47
TOP Ö 13 Personalbericht 2015	
Beschluss Stand: 09.03.2016 113/015/2016	50
TOP Ö 14 Neubesetzung der Stelle der/des Gleichstellungsbeauftragten	
Beschlussvorlage 11/078/2016	52
TOP Ö 15 Befristete Erweiterung der Öffnungszeiten des Stadtmuseums an Feiertag	
Beschlussvorlage 112/050/2016	54
TOP Ö 16 Nochmalige Verlängerung der befristeten Reduzierung der Öffnungszeiten	
Beschlussvorlage 112/051/2016	56
TOP Ö 17 Weiterentwicklung der Ausländerbehörde; hier: Besetzung der Theke der	
Beschlussvorlage 112/049/2016	57
TOP Ö 18.1 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 des Personalra	
Beschlussvorlage II/154/2016	59
Amt 16 B_Abrechnung 2015 II/154/2016	62
Amt 16 Ruecklage 2015 II/154/2016	63
TOP Ö 18.2 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 der Gleichstel	
Beschlussvorlage Gst/007/2016	64
Budgetabrechnung Gst/007/2016	67
TOP Ö 18.3 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 des Bürgermeis	
Beschlussvorlage 13-2/120/2016	68
Budgetabrechnung 2015 Amt 13 13-2/120/2016	71
TOP Ö 18.4 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 des Amtes für	
Beschlussvorlage 39/005/2016	72
Budgetabrechnung Amt 39 39/005/2016	75

TOP Ö 18.5 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 der Stadtkämme	
Beschlussvorlage 20/007/2016	76
20160405 Anlage 1 Entwicklung Verwendung Rücklage 20/007/2016	79
20160405 Anlage 2 Budgetabrechnung 20/007/2016	82
20160405 Anlage 3 Budgetrücklage 20/007/2016	83
TOP Ö 18.6 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 des Personal-	
Beschlussvorlage 113/017/2016	84
Amt 11 Budgetabrechnung 2015 113/017/2016	86
TOP Ö 18.7 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 des Amtes 17 e	
Beschlussvorlage 17/008/2016	87
Budgetabrechnung 17/008/2016	89
TOP Ö 18.8 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 des Rechtsamte	
Beschlussvorlage 30/016/2016	90
Budgetabrechnung 30/016/2016	93
TOP Ö 18.9 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 des Bürgeramte	
Beschlussvorlage 33/011/2016	95
Budgetabrechnung 33/011/2016	98
TOP Ö 18.10 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 des Standesam	
Beschlussvorlage 34/008/2016	99
Budgetabrechnung 34/008/2016	102
TOP Ö 18.11 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2015 des Amtes für	
Beschlussvorlage 37/023/2016	103
Budgetabrechnung 37/023/2016	106
TOP Ö 19 Erlass der Verordnung über die Benutzung des Parallelhafens der Stadt	
Beschlussvorlage 30/015/2016	107
Anlage 1_Entwurf Hafenordnung 30/015/2016	109
Anlage 2_Karte zur Hafenordnung 1 zu 5000 30/015/2016	126
TOP Ö 20 Änderung der Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen und	
Beschlussvorlage 30-R/038/2016	127
Satzungsänderung_Anlage1 30-R/038/2016	133
Satzungsänderung_Anlage2 30-R/038/2016	135
Satzungsänderung_Synopse_Anlage3 30-R/038/2016	138
TOP Ö 21 Zukunft des Kunstmuseums	
Beschluss Stand: 16.03.2016 IV/030/2016	142
TOP Ö 22 Investitionskostenzuschuss für die evang. Kirchengemeinde Martin Luthe	
Beschlussvorlage 512/024/2016	146
Bedarfsbeschluss_80-10_April 2015 512/024/2016	150
TOP Ö 23 Freiwillige Bezuschussung an Betriebsträger von Kindertageseinrichtung	
Beschlussvorlage 512/026/2016	153
TOP Ö 24 Festlegung der Miethöhe bei städtischen Objekten, die das GME an Betri	
Beschlussvorlage 241/030/2016	156
Protokollvermerk aus der 5. Sitzung des Jugendhilfeausschusses 2015 2	158
Inhaltsverzeichnis	159